# GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)




ANNEX
LIBRARY
B
075633



# Gesetzblatt

der

# freien Hansestadt Bremen.

# 1898.



Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1899.

# Inhalt

## des Bremischen Gesetzblatts für 1898.

---



## 2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.



# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 1.



## I. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung, vom 2. November 1890.

Vom 7. Januar 1898.

Der § 24 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 2. November 1890 erhält folgende Fassung:

Für den Aushebungsbezirk Bremen werden vom 1. April 1898 ab zwei Aushebungskommissionen gebildet.

Jede derselben besteht aus:

1. einem Mitgliede der Senatskommission oder dem Stellvertreter desselben als Zivilkommissarius,
2. einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militärkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zuzuteilen sind jeder Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder von der Senatskommission zuzuziehender Tierarzt und
2. drei von der Zentral-Quartierdeputation (Gesetz vom 14. April 1874, Gesetzblatt Seite 23) von drei zu drei Jahren zu wählende Taxatoren.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 7. Januar 1898.

**(Beilage 1.)** Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (No. 360 der Bremer Nachrichten vom 30. Dezember 1897.)

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

| Laufende Nr. | Benennung der Waren. | Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs. | Tarifklasse. Ein-gehend | Tarifklasse. Aus-gehend |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| | **33. Steine und Steinwaren:** | | | |
| | Die laufende Nr. 801 wird wie folgt geändert: | | | |
| 801 a | Pflastersteine ........................... | 33 a | VII | VII |
| 801 b | Steine, nicht besonders genannte, roh oder blos behauen ........................... | 33 a | V | VI |
| | Desgleichen die laufende Nr. 811 wie folgt: | | | |
| 811 | Lithographirsteine, geschliffen, polirt, auch mit Stichen, Zeichnungen oder Schrift ......... | 33 b 1 β | I | V |

Bremen, den 30. Dezember 1897.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Barkhausen.

**(Beilage 2.)** Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. (No. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1898.)

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der am 8. Juli 1850 bekannt gemachten Ablösungs-Ordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfestenamts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei

Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

**Preise per 1000 Kilo:**

| Im Jahre | Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Bohnen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1886 | 150 ℳ. | 112 ℳ. | 95 ℳ. | 115 ℳ. | 125 ℳ. |
| 1887 | 140 " | 97 " | 92 " | 98 " | 125 " |
| **Preise per 1000 Kilo verzollt:** | | | | | |
| 1888 | 185 ℳ. | 158 ℳ. | 136 ℳ. | 148 ℳ. | 180 ℳ. |
| 1889 | 185 " | 170 " | 129 " | 157 " | 153 " |
| 1890 | 186 " | 178 " | 138 " | 153 " | 153 " |
| 1891 | 228 " | 226 " | 167 " | 172 " | 180 " |
| 1892 | 152 " | 150 " | 113 " | 152 " | 153 " |
| 1893 | 140 " | 135 " | 111 " | 158 " | 150 " |
| 1894 | 120 " | 120 " | 90 " | 118 " | 126 " |
| 1895 | 142 " | 122 " | 107 " | 122 " | 124 " |
| 1896 | 163 " | 133 " | 113 " | 136 " | 140 " |
| 1897 | 180 " | 142 " | 108 " | 144 " | 141 " |

Bremen, den 1. Januar 1898.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 2.



## II. Verordnung, betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

Vom 9. Januar 1898.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies vor der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungsapparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Apparate dürfen nicht eher benutzt werden, als bis ihre Besichtigung durch den Fabrikeninspektor stattgefunden hat.

§ 2.

Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirten Luftraum von Wohnräumen getrennt sein; die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt sein.

§ 3.

Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein; dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden, auch ist das Anzünden von Streichhölzern und die Benutzung sonstiger Feuerzeuge in denselben verboten. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen. Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen. An der Außenseite der Thüren ist ein Plakat mit der Aufschrift: „Dieser Raum darf nicht mit Licht betreten werden" anzubringen.

Ausgegeben am 9. Januar 1898.

§ 4.

Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Überdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5.

An den Entwickelungsapparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein.

§ 6.

Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 7.

Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, feuergefährlich" gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraumes in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8.

Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältnis von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9.

Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas, feuergefährlich" gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem Doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10.

Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11.

Flüssiges oder verdichtetes Acetylen darf nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Teil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§ 12.

Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a. auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürfende Anlagen zur Herstellung von Acetylen;

b. auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu ℳ 60 oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 15.

Die Verordnung vom 13. Februar 1897, betreffend Acetylengas und Calciumcarbid, wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 9. Januar 1898.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 3.



## III. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, vom 29. März 1895.

Vom 20. Januar 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, vom 29. März 1895, wird wie folgt abgeändert:

Im zweiten Absatze des § 4 des Gesetzes treten an die Stelle der Worte:
„bis zum 31. Dezember 1897"
die Worte: „bis zum 31. Dezember 1900".

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 20. Januar 1898.



Ausgegeben am 20. Januar 1898.

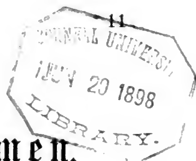
Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.






1898. — № 4.



## IV. Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika.

Vom 9. Februar 1898.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 5. Februar d. J. die Einfuhr lebender Pflanzen und frischer Pflanzenabfälle aus Amerika, sowie der Fässer, Kisten und sonstigen Gegenstände, die zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Waren oder Abfälle gedient haben, bis auf weiteres überhaupt, die Einfuhr frischen Obstes und frischer Obstabfälle aus Amerika, sowie des zugehörigen Verpackungsmaterials aber verboten ist, sofern bei einer an der Eingangsstelle vorgenommenen Untersuchung das Vorhandensein der San José-Schildlaus an den Waren oder an dem Verpackungsmaterial festgestellt wird, welches Verbot indessen auf Waren und Gegenstände der bezeichneten Art, die zu Schiff eingehen und von den Schiffen nicht entfernt werden, keine Anwendung findet, verordnet hierdurch der Senat,

> daß jede Übertretung des Verbotes in Fällen, welche nicht den Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Reichsgesetzblatt 1869 S. 317) unterliegen, mit Einziehung der eingeführten Gegenstände und Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft wird.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 9. Februar 1898.

---

Ausgegeben am 9. Februar 1898.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.





# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 5.




## V. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika.

Vom 12. Februar 1898.

Unter Bezug auf die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika, vom 5. ds. Mts., verordnet der Senat:

§ 1.

Die Überwachung der Bestimmungen der eingangs erwähnten Verordnung und der dazu vom Reichskanzler erlassenen Sicherheitsmaßregeln liegt in Verbindung mit dem Generalsteueramte, und soweit die im § 1 der Verordnung genannten Waren und Gegenstände nach dem Zollgebiet eingeführt werden, in Verbindung mit den Zollbehörden

in Bremen dem Hafenmeister des Freibezirks, dem Hafenmeister des Sicherheitshafens und der Verwaltung des Weserbahnhofs,
in Vegesack dem dortigen Hafenmeister,
in Bremerhaven der dortigen Hafenpolizeibehörde ob.

§ 2.

Die Empfänger der im § 1 der Verordnung genannten Waren und Gegenstände haben binnen drei Tagen nach der Ankunft derselben dem Generalsteueramt schriftliche Anzeige davon zu machen. Nach dem Freibezirk in Bremen oder dem Zollausschlußgebiet in Bremerhaven eingeführte Sendungen sind, soweit sie für das Zollgebiet bestimmt sind, behufs zollseitiger Abfertigung den betreffenden Zollstellen mit einem Einfuhrerlaubnisschein vorzuführen. Derselbe ist für den Freibezirk in Bremen von dem Generalsteueramte, für das Zollausschlußgebiet in Bremerhaven von der Hafenpolizeibehörde auszustellen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark geahndet.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 12. Februar 1898.

---

**(Beilage 3.)** Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Steuerdeputation, betreffend die Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (No. 39 der Bremer Nachrichten vom 9. Februar 1898.)

---

Nachdem der Bundesrat am 22. Dezember v. J. verschiedene Änderungen des statistischen Warenverzeichnisses beschlossen hat, werden auf Grund der §§ 4 und 15 des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, vom 29. März 1895, sowie des den ersteren Paragraphen abändernden Gesetzes vom 20. Januar 1898 von den unterzeichneten Deputationen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation folgende mit dem 1. Januar in Kraft getretene Abänderungen des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe festgesetzt:

| Laufende Nr. | Benennung der Waren. | Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs. | Tarifklasse Eingehend. | Tarifklasse Ausgehend. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| | **6. Eisen und Eisenwaren.** | | | |
| 259 a | Eisenwaren aus schmiedbarem Eisen, mit Ausnahme von Nähmaschinen ohne Gestell, Nähmaschinenköpfen und Teilen von Nähmaschinen ohne Gestell und von Nähmaschinenköpfen, sowie von Fahrrädern, Fahrradteilen und von Spielzeug . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 6 e 3 β | II | III |
| 259 c | —: Fahrräder und Fahrradteile aus schmiedbarem Eisen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 6 e 3 β | II | III |
| | **17. Kautschuck und Guttapercha, sowie Waren daraus.** | | | |
| 485 a | grobe Waren aus weichem Kautschuck, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit | | | |

| Laufende Nr. | Benennung der Waren. | Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs. | Tarifklasse Eingehend. | Tarifklasse Ausgehend. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| | anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen: Fahrradteile (Gummireifen u. s. w.) | 17 c | II | III |
| 485 b | —: andere; übersponnene Kautschuckfäden | 17 c | II | II |
| 489 a | Gewebe aller Art mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden oder mit eingeklebten Kautschuckfäden; Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Wirkwaren aller Art mit Kautschuck überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuck verbunden; Waren aus den vorstehend bezeichneten Geweben oder Wirkwaren (mit Ausnahme der Kleider und Putzwaren, sowie der Fahrradteile), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Kratzenleder, künstliches | 17 e und 17 e Anmerk. 1 | I | I |
| 489 b | —: Fahrradteile (Gummireifen u. s. w.) | 17 e und 17 e Anmerk. 1 | I | III |
| | **21. Leder und Lederwaren.** | | | |
| 553 a | Fahrradteile (Sättel, Taschen, auch mit Pumpen und Werkzeugen) | 21 d | I | III |
| 553 b | Spielzeug | 21 d | I | IV |

Bremen, den 9. Februar 1898.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen
und die Steuerdeputation.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.




# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 6.



## VI. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Reichsgesetze vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 11. März 1898.

Der Senat verordnet zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung:

§ 1.

Der Senat übernimmt die der Zentralbehörde vorbehaltenen, sowie die in § 98 des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Geschäfte.

§ 2.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde sind im übrigen für das ganze Staatsgebiet der Gewerbekommission des Senats überwiesen.

§ 3.

Die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde, insbesondere als Aufsichtsbehörde für die Innungen wird übertragen

für die Stadt Bremen einem Mitgliede der Gewerbekommission des Senats,

für das Landgebiet dem Landherrn,

für die Hafenstädte den Stadträten.



**NB.** Dieser berichtigte Abdruck der Nr. 6 des Gesetzblatts tritt an die Stelle des am 11. März d. J. ausgegebenen.

§ 4.

Auf Rekurse gegen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde und der unteren Verwaltungsbehörde findet das Gesetz, betreffend das Rekursverfahren in Gewerbesachen, vom 17. November 1869 Anwendung. Zuständig ist die Senatskommission für Rekursverfahren in Gewerbesachen.

§ 5.

Über Beschwerden gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, sowie gegen Bescheide der unteren Verwaltungsbehörde, wenn nicht ausdrücklich hierfür die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt ist, entscheidet der Senat.

§ 6.

Gemeindebehörden im Sinne des Gesetzes sind
für die Stadt Bremen die Polizeidirektion,
für das Landgebiet die Gemeindevorsteher,
für die Hafenstädte die Stadträte.

§ 7.

Als Polizeibehörden (Ortspolizeibehörden) bestehen
für die Stadt Bremen die Polizeidirektion,
für das Landgebiet die Gemeindevorsteher,
für die Hafenstädte die Ämter.

§ 8.

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend Ausführung der Gewerbeordnung vom 25. März 1892, soweit sie sich auf die Vorschriften des durch das Reichsgesetz aufgehobenen bisherigen Titels VI (§§ 81—104 o) der Gewerbeordnung beziehen, sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 11. März 1898.

---

**(Beilage 4.)** Verordnung des Landherrn, betreffend Entnahme von Erde aus nachstehend näher bezeichneten Grundstücken in der Feldmark Seehausen. (No. 22 der Bremer Nachrichten vom 23. Januar 1898.)

---

Es wird hierdurch daran erinnert, daß gemäß § 8 B des Rezesses, betreffend eine Gemeinheitsteilung und Verkoppelung in Seehausen, Hasenbüren und Lankenau (Seehausen Teilung und Verkoppelung), von den aus der Verteilung ausgeschiedenen Grundstücken Katasterparzelle Nr. 57 a und b und Nr. 44 mit Ausnahme von zwei

Berechtigten nur von dem Deichverband für das Niedervieland für den Weserdeich und von Wegepflichtigen für Unterhaltung von Wegen in der Feldmark Seehausen Erde entnommen werden darf.

Es wird hiermit nach Anhörung des Kreisausschusses bei Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen verboten, Erde zu andern Zwecken aus den bezeichneten Grundstücken zu entnehmen.

Bremen, den 19. Januar 1898.

Der Landherr:
Buff.

---

**(Beilage 5.)** Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend das Umherlaufen von Hunden. (Nr. 50 der Bremer Nachrichten vom 20. Februar 1898).

§ 1.

Es ist verboten, besonders gefährliche Hunde und läufige Hündinnen auf die Straße zu lassen.

Dieselben müssen derart angekettet oder in Hundezwingern oder umfriedeten Räumen gehalten werden, daß ein Entweichen derselben nicht möglich ist.

§ 2.

Übertretungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Auch behält sich das Amt vor, die auf der Straße betroffenen Hunde und Hündinnen gemäß § 4 der Verordnung vom 11. Mai 1891 einfangen und töten zu lassen.

Bremerhaven, den 16. Februar 1898.

Der Amtmann.
Dommes.

---

**(Beilage 6.)** Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 62 der Bremer Nachrichten vom 4. März 1898).

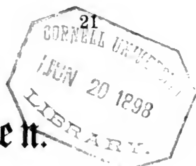
Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

| Laufende Nr. | Benennung der Waren. | Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs | Tarifklasse | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Eingehend | Ausgehend |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| | **5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.** | | | |
| | Die laufende Nr. 184 des Tarifs wird wie folgt geändert: | | | |
| 184. | Natron, schwefelsaures und saures schwefelsaures | 5 m | VI | VII |

Bremen, den 4. März 1898.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.




# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 7.



## VII. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. April 1892, betreffend die stadtbremische Armenpflege.

Vom 13. März 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der § 2 Absatz 1 des Gesetzes, die stadtbremische Armenpflege betreffend, vom 1. April 1892, erhält folgende Fassung:

Die Armenpflege wird verwaltet von dem Direktor und den Armenpflegern, deren Zahl gegenwärtig zweihundert beträgt, vom Vorstande aber bis auf zweihundertzwanzig erhöht werden kann.

§ 2.

Der § 5 Absatz 1 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Stadt Bremen zerfällt in einhundertachtundsiebzig Armendistrikte. Der Vorstand der Armenpflege ist befugt, die Zahl der Distrikte auf einhundertsechsundneunzig zu vermehren, sie zu vergrößern und zu verkleinern. Jedem Distrikt steht ein Armenpfleger vor.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 13. März 1898.

---

Ausgegeben am 13. März 1898. 7

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 8.



## VIII. Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.

Vom 16. März 1898.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen verordnet der Senat:

§ 1.

Der Senat übernimmt die durch das Gesetz der Aufsichtsbehörde übertragenen Geschäfte.

§ 2.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde sowie die in § 40 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden der Behörde für das Auswandererwesen übertragen, welche fortan die Bezeichnung „Behörde für das Auswanderungswesen" zu führen hat. Dieselbe kann mit Zustimmung des Senats einzelne der in § 40 bezeichneten Geschäfte dem Amte in Bremerhaven übertragen.

§ 3.

Als Polizeibehörden sind zuständig:

für die Stadt Bremen die Polizeidirektion,
für das Landgebiet der Landherr,
für die Hafenstädte die Ämter.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 16. März 1898.

Ausgegeben am 16. März 1898. 8

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.





# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 9.



## IX. Bekanntmachung, betreffend das Statut für den Dungener Stauverband.

Vom 22. März 1898.

Der Senat bringt das in Gemäßheit des § 44 der Wasserordnung vom 27. Dezember 1878 festgestellte Statut für den Dungener Stauverband nach erfolgter Bestätigung hiermit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 22. März 1898.

## Statut des Dungener Stauverbandes.

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Dungener Stauverband besteht aus den Eigentümern aller binnendeichs liegenden Grundstücke der Feldmark Dungen westlich vom Grambke-Oslebshauser Sielgraben, sowie der zur Feldmark Grambke gehörigen, im Kataster mit den Nummern V 606 b, 607 b, 608—619, IV 620—623 bezeichneten und der zur Feldmark Lesumbrook gehörigen, im Kataster mit den Nummern 1—17 und 26 bezeichneten Grundstücke.

Das Verbandsgebiet wird begrenzt im Norden von der Lesumbrooker Landstraße, im Osten vom Grambke-Oslebshauser Sielgraben, im Süden vom Landwege und im Westen von der Westgrenze der zur Feldmark Lesumbrook gehörigen, im Kataster mit den Nummern I 1, 2, 3, 6, 7, 8, 13, 14 und 15 bezeichneten Grundstücke.

§ 2.

Der Zweck des Verbandes ist die Regelung der Wasserhaltung in den vorhandenen Wasserzügen in Gemäßheit einer von der Mitgliederversammlung zu

beschließenden Stauordnung, soweit diese Regelung über den Zweck der Lesumbrooker Sielacht hinausgeht.

§ 3.

Zur Erreichung des im § 2 bezeichneten Zweckes sollen folgende gemeinschaftliche Anlagen hergestellt werden:

1) Ein Stau im Dungener Sielgraben, mit nach Süden aufgehender Klappe;
2) ein Stau im Haupt-Quersielgraben mit nach Osten aufgehender Klappe;
3) ein festes Stau im Quersielgraben am Landwege;
4) ein Stau im Quersielgraben vor der Großen Dunge mit nach Westen aufgehender Klappe;
5) die erforderlichen Abstauungen der Längs- und Quergräben und die erforderlichen Durchlässe in Dammstellen.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit befugt, die Herstellung weiterer gemeinschaftlicher Anlagen zu beschließen, sowie bestehende Anlagen, die bisher nicht gemeinschaftlich gewesen sind, für gemeinschaftlich zu unterhaltende zu erklären.

§ 4.

Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet, zu den Herstellungskosten, bezw. Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen nach Verhältnis seiner zum Verbande gehörigen nutzbaren Grundfläche beizutragen.

§ 5.

Die nicht gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anlagen müssen von den Verpflichteten nach Anweisung des Vorstandes oder des Vorsitzers desselben unterhalten werden, widrigenfalls der Verband auf Kosten der Eigentümer die Unterhaltung übernimmt.

§ 6.

Alles zum Verbandsgebiete gehörige Land, welches zu den vom Verbande herzustellenden Anlagen gebraucht wird, ist, sobald die Abtretung von der Mitgliederversammlung beschlossen, und dieser Beschluß vom Kreisausschusse bestätigt ist, von den Eigentümern gegen eine durch drei vom Landherrn ernannte Sachverständige festzusetzende Entschädigung an den Verband abzutreten.

§ 7.

Jeder Verbandsgenosse, der zum Vorstandsmitgliede gewählt wird, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht entweder bereits sein sechzigstes Lebensjahr vollendet oder in den letzten sechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet hat, oder sonst erhebliche Gründe der Ablehnung für sich geltend machen kann. Über die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Kreisausschuß.

## 2. Von der Mitgliederversammlung.

### § 8.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied für je 1 ha beitragspflichtiger Grundfläche Eine Stimme. Überschießende Beträge von wenigstens 50 a werden für 1 ha, solche von weniger als 50 a nicht gerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Mitgliede wenigstens Eine Stimme zusteht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Als Bevollmächtigte sind nur volljährige Männer, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, zulässig.

### § 9.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen werden berufen, so oft der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder wenigstens zehn Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf antragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzer des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

### § 10.

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine mindestens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern schriftlich oder mündlich zuzustellende Einladung, die den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung und die Gegenstände der Beratung deutlich bezeichnen muß. Wenn ein Beschluß gefaßt werden soll, zu welchem die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich ist, so muß die Einladung schriftlich erfolgen und vom Vorsitzer des Vorstandes oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden.

### § 11.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzer den Ausschlag.

Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen (§ 8) in der Versammlung vertreten ist.

Wenn jedoch eine Versammlung durch Mangel der beschlußfähigen Zahl der Stimmen vereitelt worden ist, so können in der nächsten Versammlung, zu welcher alsdann unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Bestimmung geladen werden muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der in derselben vertretenen Stimmen gültige Beschlüsse gefaßt werden.

Über einen in der Einladung zur Versammlung nicht bezeichneten Gegenstand kann nur dann in derselben Beschluß gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen (§ 8) denselben für dringlich erklären.

§ 12.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird zu Anfang der Versammlung aus deren Mitte vom Vorsitzer ernannt. Jedoch kann die Mitgliederversammlung auch für längere Zeit einen ständigen Protokollführer, der in diesem Falle nicht Mitglied des Verbandes zu sein braucht, ernennen. Am Schluß der Versammlung ist das Protokoll zu verlesen und, nachdem es von den Anwesenden genehmigt ist, von dem Vorsitzer, dem Protokollführer und einem von der Versammlung zu Anfang derselben zu bestimmenden andern Teilnehmer derselben zu unterzeichnen.

§ 13.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist erforderlich:

1) zur Ausschreibung der Beiträge;
2) zur Aufnahme von Anleihen des Verbandes;
3) zur Wahl der Vorstandsmitglieder;
4) zur Zuschreibung der jährlichen Rechnung;
5) zur Herstellung neuer und Veränderung bestehender gemeinschaftlicher Anlagen, sowie zur Erklärung solcher Anlagen für gemeinschaftlich zu unterhaltende, die dies bisher nicht gewesen sind;
6) zur Enteignung von Grundstücken nach § 6;
7) zur Feststellung der Stauordnung;
8) zur Wahl des Staumeisters, zum Abschluß des Vertrages mit demselben und zur Feststellung seiner Dienstanweisung;
9) zur Abänderung des Verbandsstatuts;
10) zur Auflösung des Verbandes.

## 3. Vom Vorstande.

§ 14.

Der Vorstand des Verbandes besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines von der Mitgliederversammlung zum Vorsitzer, ein anderes vom Vorstande zum Rechnungsführer und zugleich zum Stellvertreter des Vorsitzers ernannt wird, und zwar für so lange, bis das betreffende Mitglied statutenmäßig aus dem Vorstande ausscheidet.

§ 15.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in getrennten Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so wird die Wahl unter den zwei Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Alljährlich am 1. Januar scheidet ein Vorstandsmitglied aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

§ 16.

Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind alle Mitglieder des Verbandes und Söhne von dem Verbande angehörigen Witwen, sofern sie zum Kreistage wählbar sind.

§ 17.

Dem Vorstande liegt die Verwaltung aller Geschäfte des Verbandes und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung desselben ob.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen vom Vorsitzer oder dessen Stellvertreter und mindestens einem andern Vorstandsmitgliede unterschrieben sein, und zwar in den Fällen, in denen ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist, unter Anführung desselben.

§ 18.

Die Versammlungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vorsitzers statt, so oft derselbe es für erforderlich erachtet, oder ein anderes Vorstandsmitglied darauf anträgt.

Zu einer beschlußfähigen Versammlung ist die Anwesenheit zweier Mitglieder erforderlich.

In den Versammlungen des Vorstandes werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 19.

Der Vorsitzer des Vorstandes führt die ständige Aufsicht über die vom Verbande und von den Mitgliedern desselben zu unterhaltenden Anlagen und über die Handhabung der Stauordnung, und sorgt dafür, daß die Angelegenheiten des Verbandes in geordnetem Gange bleiben. In eiligen Fällen kann derselbe namens des Vorstandes Anordnungen treffen; er hat aber alsdann binnen 48 Stunden den Vorstand zu berufen und die Genehmigung desselben einzuholen.

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Vorsitzer übertragen.

Der Vorsitzer des Vorstandes kann zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Mitgliederversammlungen, sowie außerdem zur Durchführung der ihm nach dem Statut und der Stauordnung zustehenden Anordnungen gegen die Mitglieder des Verbandes Geldstrafen bis zu zehn Mark androhen und verhängen, vorbehältlich des den Beteiligten binnen vierzehn Tagen zustehenden Rechts der Beschwerde an den Kreisausschuß.

§ 20.

Der Rechnungsführer führt die Rechnung und schreibt die Beiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung aus.

§ 21.

Zur Unterstützung des Vorstandes und insbesondere des Vorsitzers desselben wird ein Staumeister auf sechsmonatliche Kündigung von der Mitgliederversammlung angestellt. Die Befugnisse und Pflichten desselben werden durch den Vertrag und die Dienstanweisung geregelt (siehe § 13 Nr. 8).

## 4. Von der Aufsicht über den Verband.

§ 22.

Der Verband ist der Aufsicht des Kreisausschusses unterworfen.

Der Kreisausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Organe des Verbandes zur Erfüllung der ihnen nach diesem Statut und der Stauordnung obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

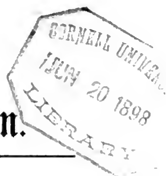
§ 23.

Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich zu allen Beschlüssen über die im § 13 unter 2, 6, 7, 9 und 10 bezeichneten Gegenstände, sowie zu Beschlüssen über die Herstellung neuer oder die Veränderung bestehender Anlagen, wenn der dafür aufgestellte technische Voranschlag einen Kostenbetrag ergiebt, zu dessen Aufbringung ein Beitrag von mehr als zwei Pfennigen auf das Ar der beitragspflichtigen Grundfläche erforderlich ist.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.


1898. — № 10.



## X. Bekanntmachung, betreffend den Unterricht in den Grundlehren der Schiffsbautechnik in den Schifferkursen der Seefahrtschule und die Prüfung der Schiffer auf großer Fahrt in diesem Fache.

Vom 24. März 1898.

Der Senat macht hierdurch bekannt:

§ 1.

An der Seefahrtschule zu Bremen wird in den Schifferkursen fortan auch Unterricht in den Grundlehren der Schiffsbautechnik erteilt.

§ 2.

Der Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

a. Erklärung der bei den Schiffskonstruktionen üblichen technischen Ausdrücke, Hauptdimensionen und ihre gegenseitigen Beziehungen, Auftrieb, Wasserverdrängung, Völligkeitsgrad, Tragfähigkeit, Lastenmaßstab, Sprung, Freibord, Flächen- und Schwerpunktsberechnung.

b. Stabilität, Quer- und Längsmetacentrum, Krängungsversuch und Trimmberechnung, Schlinger- und Stampfbewegungen, Wirkung des Ruders, Lehre vom Schiffswiderstand.

c. Erklärung der einzelnen Schiffsverbände, ihre Abmessungen und Bedeutung für die Festigkeit, Vernietung, Bau von Masten und Rahen, Materialienkunde.

d. Vorschriften der Klassifikationsgesellschaften, Vorschriften der Schiffsvermessung.

§ 3.

An diesem Unterricht können außer den Schülern des Schifferkursus gegen eine Gebühr von zehn Mark auch solche Seeleute teilnehmen, welche bereits ein Befähigungszeugnis zum Schiffer auf großer Fahrt besitzen.

§ 4.

Für diejenigen, welche ein Zeugnis darüber zu erhalten wünschen, daß sie Kenntnisse in der Schiffsbautechnik nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Unterrichtsgegenstände erlangt haben, wird im Anschlusse an die regelmäßigen Schifferprüfungen eine Sonderprüfung abgehalten. In diesem Falle tritt in die Prüfungskommission statt des von einer auswärtigen Navigationsschule kommittirten Mitgliedes ein der Schiffsbautechnik kundiges Mitglied ein.

§ 5.

Zur Prüfung in der Schiffsbautechnik werden nur solche Prüflinge zugelassen, welche die Schifferprüfung für große Fahrt bestanden haben oder im Besitze eines Befähigungszeugnisses zum Schiffer auf großer Fahrt sind.

§ 6.

Die Meldung zur Prüfung in der Schiffsbautechnik hat bei dem Vorsitzer der Prüfungskommission spätestens acht Tage vor dem rechtzeitig bekannt gemachten Prüfungstermine zu erfolgen.

§ 7.

Die Gebühr für die Prüfung beträgt fünf Mark und ist bei erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Von Prüflingen, die am Unterricht teilgenommen haben, wird die Gebühr nicht erhoben.

§ 8.

Die Prüfung ist eine mündliche und bezweckt den Nachweis der Kenntnisse im Umfange der in § 2 aufgeführten Unterrichtsgegenstände.

§ 9.

Die Prüfung wird von dem der Schiffsbautechnik kundigen Mitgliede in Gegenwart der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission (vergl. § 4) abgehalten.

§ 10.

Über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

§ 11.

Das Ergebnis der Prüfung ist in das Protokoll der Schifferprüfung aufzunehmen.

§ 12.

Demjenigen, der die Prüfung in der Schiffsbautechnik bestanden hat, wird ein Prüfungszeugnis nach dem beifolgenden Formulare ausgestellt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 24. März 1898.

**Anlage.**

## Zeugnis
über die
### Prüfung in der Schiffsbautechnik.

Dem Schiffer auf großer Fahrt
.................................................................,
geboren in.......................................................,
den ...ten.........................,
wohnhaft in......................................................,
wird hierdurch bezeugt, daß er nach seiner Zulassung zum Schiffer auf großer Fahrt in einer nach Maßgabe der Bekanntmachung des Senats vom 24. März 1898 abgehaltenen Sonderprüfung sich über den Besitz von Kenntnissen in den Grundlehren der Schiffsbautechnik ausgewiesen hat.

Bremen, den ...............

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

---

**(Beilage 7.)** Verordnung der Polizeidirektion, betreffend einen Zusatz zu § 55 der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879. (Nr. 78 der Bremer Nachrichten vom 20. März 1898).

Der § 55 der Straßenpolizeiordnung enthält folgenden dritten Absatz:

Ein mit einem starken Nasenringe versehener Stier darf von einem Manne an einem an dem Nasenringe gehörig befestigten Stricke geführt werden.

Bremen, den 18. März 1898.

Die Polizeidirektion.
Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 11.



## XI. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1898.

Vom 26. März 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Rechnungsjahre 1898 mit fünf Prozent von Einkommen über zwölftausend Mark, von Einkommen bis zu zwölftausend Mark nach Maßgabe der gesetzlichen Skalen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1898 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1898 erhoben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 26. März 1898.

## XII. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 26. März 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit Ostern-Fahrniszeit dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit $^{4}/_{10}$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit $^{4}/_{5}$ Prozent vom Mietzinse,

im Landgebiete
von den Eigentümern mit ½ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1¼ Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 26. März 1898.

## XIII. Gesetz, betreffend Abänderung des einen Zusatz zum Enteignungsgesetze betreffenden Gesetzes vom 23. Juni 1895.

Vom 26. März 1898.

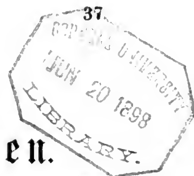
Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der erste Absatz des § 3 a des Enteignungsgesetzes vom 16. April 1882, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1895, erhält folgende Fassung:

Für Enteignungen zum Zwecke der Anlage neuer und der Änderung oder Verbindung bestehender Straßen und Plätze in der Stadt Bremen und im engeren Landgebiete gelten, neben den §§ 15 bis 17 der Bauordnung, folgende besondere Bestimmungen:

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 26. März 1898.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.





# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 12.




## XIV. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen des Bundesrats wegen Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten.

Vom 27. März 1898.

Der Senat macht die vom Bundesrate beschlossenen, am 1. April d. J. in Kraft tretenden Bestimmungen wegen Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten hierdurch bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 27. März 1898.

---

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Januar d. J. beschlossen, die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten, mit der Maßgabe zu genehmigen, daß dieselben am 1. April d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 3. Februar 1898.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Koerner.

---

### Bestimmungen,
### betreffend die Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten.

I. Die Direktivbehörden haben auf Anfragen über die Zolltarifirung von Waren, deren Schlußabfertigung bei einer Zollstelle des Direktivbezirkes beabsichtigt wird, sowie über die dabei in Betracht kommenden Tarabestimmungen und Tarasätze amtliche Auskunft zu erteilen.

II. Der Fragsteller hat anzugeben:

a. ob er die gleiche Anfrage bereits an eine andere Direktivbehörde gerichtet und welche Auskunft er von dieser erhalten habe;

b. ob und über welche Zollstelle die Ware bereits von ihm oder seines Wissens von Anderen eingeführt worden sei und welcher Zollbehandlung sie dabei unterlegen habe;

c. bei welcher Zollstelle des Direktivbezirkes er die Schlußabfertigung der Ware zu beantragen beabsichtige, oder daß und warum er eine solche nicht zu bezeichnen vermöge.

III. Der Fragsteller hat ferner über die Beschaffenheit und den Ursprung der Ware die von der Direktivbehörde etwa erforderten Angaben wahrheitsgetreu zu machen und ihr so viele Warenproben zur Verfügung zu stellen, daß die erforderlichen technischen Untersuchungen ausgeführt werden können, außerdem eine Warenprobe bei der Direktivbehörde verbleiben, eine zweite nach erfolgter Identifizirung dem Fragsteller zurückgegeben und eine, ebenfalls amtlich identifizirte dritte Probe derjenigen Zollstelle überwiesen werden kann, bei welcher die Schlußabfertigung erfolgen soll.

Ist die Vorlegung von Proben durch die Beschaffenheit der Ware ausgeschlossen, so sind der Anfrage entweder Abbildungen oder eine so genaue Beschreibung beizufügen, daß die verlangte Auskunft erteilt werden kann und auch ohne die Ware verständlich bleibt. Ist weder die Vorlegung von Proben noch eine ausreichend deutliche und anschauliche Beschreibung der Ware möglich, so ist die Auskunft abzulehnen.

Die Direktivbehörde kann von der Vorlegung von Proben absehen, soweit sie diese für entbehrlich erachtet.

IV. Dem Fragsteller steht eine Beschwerde gegen die erteilte Auskunft nicht zu.

Die Befugnis des Zollpflichtigen, gegen eine auf Grund der erteilten Auskunft erfolgte Warenabfertigung nach Maßgabe des § 12 des Vereinszollgesetzes Beschwerde zu erheben, wird hierdurch nicht berührt.

V. Die Kosten der etwa erforderlichen sachverständigen Untersuchung der Ware, sowie die durch den Transport der Warenproben entstehenden Aufwendungen hat der Fragsteller zu tragen. Weitere Kosten sind demselben nicht aufzuerlegen. Die Direktivbehörden sind befugt, die Bestellung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verlangen. Insbesondere hat dies dann zu geschehen, wenn der Fragsteller im Inlande weder seinen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung hat.

VI. Von der erteilten Auskunft ist derjenigen Zollstelle des Direktivbezirkes, bei welcher die Schlußabfertigung der Ware erfolgen soll, soweit thunlich unter Beifügung einer identifizirten Warenprobe, Kenntniß zu geben. Inwieweit eine Mitteilung an die übrigen Zollstellen des Direktivbezirkes einzutreten hat, bleibt dem Ermessen der Direktivbehörde überlassen.

VII. Die der erteilten Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung ist für die der Direktivbehörde unterstellten Zollbehörden maßgebend.

Wird nach Erteilung der Auskunft die derselben zu Grunde liegende Entscheidung von der Direktivbehörde selbst oder von der obersten Landes-Finanzbehörde oder vom Bundesrate dahin abgeändert, daß die Ware einem höheren Zollsatz unterliegt oder daß ein geringerer Taraabzug einzutreten hat, so ist von der Nacherhebung der Zolldifferenz für diejenigen Warensendungen des Fragstellers abzusehen, welche vor der Bekanntgabe der Änderung an die Abfertigungsstelle in Gemäßheit der erteilten Auskunft zur Schlußabfertigung gelangt sind. Hat jedoch der Fragsteller die unter Ziffer II und III bezeichneten Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht, so ist die Zolldifferenz von ihm einzuziehen, soweit nicht Verjährung eingetreten ist.

VIII. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die der Auskunft zu Grunde liegende Entscheidung nach ihrer Abänderung auf die vom Fragsteller auf Grund der Auskunft eingeführten Waren noch drei Monate lang weiter anwenden zu lassen, wenn der Fragsteller nachweist, daß die Einfuhr infolge von Verträgen stattfindet, welche er vor der Bekanntgabe der Abänderung an die Abfertigungsstelle in gutem Glauben abgeschlossen hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die ursprüngliche Entscheidung durch Änderungen der Gesetzgebung oder des amtlichen Warenverzeichnisses oder anderer öffentlich bekannt gemachter Ausführungsvorschriften ihre Gültigkeit verloren hat.

Die von den obersten Landes-Finanzbehörden hiernach erteilten Bewilligungen sind in die dem Bundesrat alljährlich vorzulegenden Verzeichnisse der aus Billigkeitsgründen gewährten Zollnachlässe aufzunehmen.

IX. Von jeder Änderung in der der Auskunft zu Grunde liegenden Entscheidung, sofern sie nicht auf Änderungen der Gesetzgebung oder des amtlichen Warenverzeichnisses oder anderer öffentlich bekannt gemachter Ausführungsvorschriften beruht, ist dem Fragsteller innerhalb eines Jahres von der Erteilung der Auskunft ab von Amtswegen, später nur auf Anfrage Mitteilung zu machen.

X. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben von den erteilten Auskünften fortlaufend Kenntnis zu nehmen und von denselben mit thunlichster Beschleunigung dem Reichsschatzamt in möglichst abgekürzter (tabellarischer) Form Mitteilung zu machen. Fälle, welche so einfach liegen, daß eine Verschiedenheit der Ansichten ausgeschlossen erscheint, oder in denen es sich um ganz untergeordnete Fragen handelt, können von der Mitteilung ausgenommen werden. Das Reichsschatzamt hat dafür Sorge zu tragen, daß Verschiedenheiten in den von mehreren Direktivbehörden über dieselbe Ware erteilten Auskünften mit größter Beschleunigung durch Vermittlung der beteiligten obersten Landes-Finanzbehörde oder des Bundesrats beseitigt werden.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 13.



## XV. Gesetz, betreffend Zusatz zum Gewerbekammergesetze.

Vom 31. März 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

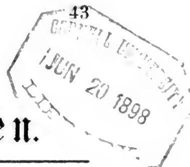
Der § 29 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, vom 1. Januar 1894 (Gesetzblatt S. 51 ff.) erhält folgenden vierten Absatz:

Bei Angelegenheiten, die nur das Handwerk betreffen, dürfen die dem Handwerk nicht angehörenden Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet in Zweifel die Gewerbekammer nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. März 1898.

Ausgegeben am 31. März 1898. 14

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.





# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 14.




## XVI. Gesetz, betreffend die Pensionen für die Hinterbliebenen von Beamten der Idiotenanstalt.

Vom 5. April 1898

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 1 und 13 des Gesetzes, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten vom 10. Juli 1892, finden auf die Witwen und Kinder des Vorstehers und ersten Lehrers der Idiotenanstalt entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 5. April 1898.

Ausgegeben am 5. April 1898. 15

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 15.



## XVII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 15. April 1898.

Der Senat verordnet in Gemäßheit des Bundesratsbeschlusses vom 22. März 1898:

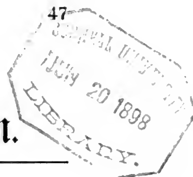
Der § 11 der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, erhält folgende Fassung:

„Arzneien, welche zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleich gestellt."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 15. April 1898.

Ausgegeben am 15. April 1898. 16

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.




# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 16.



## XVIII. Gesetz wegen Anwendung des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen ꝛc., auf einen Teil der Staderstraße.

Vom 23. April 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der Teil der Staderstraße von der Hamburgerstraße bis zur Straße Bei den drei Pfählen gilt als Koppelweg im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen ꝛc.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. April 1898.

## XIX. Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Befugnisse der Zollabfertigungsstelle Kaiserhafen in Bremerhaven.

Vom 23. April 1898.

Der Senat bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß der Zollabfertigungsstelle Kaiserhafen die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waren erteilt worden ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 23. April 1898.

Ausgegeben am 23. April 1898. 

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 17.



## XX. Verordnung, betreffend Probezieher für Rohzucker.

Vom 28. April 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents:

§ 1.

Für die Probenahme von Rohzucker werden Probezieher ernannt und auf unparteiische Probeziehung beeidigt.

§ 2.

Die Probezieher werden vom Senat auf Vorschlag der Behörde für Handelshülfsgeschäfte ernannt. Sie stehen unter Aufsicht dieser Behörde, welche das Recht hat, sie bei Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten, zu entlassen.

§ 3.

Die Probezieher haben beim Ziehen von Mustern die nachstehende Anweisung zu befolgen, worauf sie von dem Vorsitzer der Behörde für Handelshülfsgeschäfte beeidigt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 28. April 1898.

---

## Anweisung

Anlage.

### für die Probenahme von Rohzucker durch vereidete Probezieher.

§ 1.

Der Probezieher darf sein Amt nur dann ausüben, wenn er zu keiner der Parteien in einem Abhängigkeits- oder Verwandtschaftsverhältnisse steht.

§ 2.

Vor der Probenahme hat der Probezieher sich zu überzeugen, daß die abzunehmende Partie, in Säcke verpackt, vollzählig dasteht oder aufgestapelt ist, und zwar so, daß ihm ein Überzählen der Säcke möglich ist.

Die Säcke müssen mit einer besonderen Marke oder Nummer deutlich versehen sein, so daß sie von anderen Partien unterscheidbar sind.

§ 3.

Die Probenahme erfolgt im Lager, im Schiff oder im Eisenbahnwagen.

§ 4.

Das für die Analyse bestimmte Muster ist aus mindestens dem zehnten Teile der Säcke mittelst Stechers zu ziehen.

Die Auswahl der Säcke zu treffen, ist der Probezieher allein berechtigt und hierzu verpflichtet.

Der bei der Probenahme verwendete Stecher muß eine lichte Weite von mindestens 30 mm haben.

Die Säcke dürfen mit dem Stecher nicht durchstochen, sondern müssen an der Kopfnaht geöffnet werden.

§ 5.

Der Probezieher hat durch Öffnen von mindestens 2 Prozent aller Säcke und durch Prüfung mit der Hand zu untersuchen, ob Knoten in dem Zucker enthalten sind, auch sich zu überzeugen, ob die Partie in Farbe und Korn gut gemischt ist. Enthält der Zucker Knoten, so soll außer dem mittels Stechers gewonnenen Analysenmuster ein anderes Muster mit der Hand aus 2 Prozent der Säcke gezogen werden, woraus nach geschehener Mischung zwei größere Ausfallsmuster zu entnehmen sind; von diesen ist eines dem Auftraggeber einzusenden, das andere vom Probezieher aufzubewahren. Bei diesen Ausfallsmustern dürfen die Knoten nicht zerdrückt werden.

§ 6.

Die Mischung des für die Analyse bestimmten Musters muß unverzüglich geschehen und darf nicht auf einer Feuchtigkeit aufsaugenden Unterlage vorgenommen werden.

Enthält der Zucker Knoten, so sind dieselben vom Probezieher zu zerdrücken und gleichmäßig in dem Muster zu verteilen.

Die Mischung kann mittels eines Löffels oder mit bloßen Händen stattfinden.

§ 7.

Von dem gutgemischten Zucker sind, ebenfalls ohne Zeitverlust, vorher sorgsam gereinigte Blechdosen oder Glasgefäße vollständig zu füllen. Die Muster sind fest hineinzudrücken.

Die Muster müssen mindestens 75 und dürfen höchstens 250 Gramm Zucker enthalten.

Das für den Chemiker bestimmte Muster (wenn Doppelanalyse zwei Muster) und ein im Besitze des Probeziehers bleibendes Kontrolmuster, desgleichen das eventuelle Ausfallsmuster (vergl. § 5) sind mit dem Siegel des Auftraggebers oder dessen Vertreters und dem des Probeziehers gemeinsam zu siegeln.

Andere auf Wunsch des Auftraggebers für diesen genommene Muster dürfen nur das Siegel des Probeziehers tragen.

Das Kontrolmuster ist von dem Probezieher mindestens drei Monate lang in einem kühlen Raume aufzubewahren und wird nur auf gemeinschaftlichen Antrag beider Beteiligten oder auf Aufforderung des Gerichts ausgeliefert.

Auf den Musterdosen oder Glasgefäßen ist gut haftend Datum, Marke, Nummer und Anzahl der Säcke, sowie in fortlaufender Reihenfolge die Nummer des Musters genau zu notiren.

Die Musterdosen oder Glasgefäße werden vom Probezieher gestellt und dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreise berechnet.

## § 8.

Der Probezieher hat sämtliche Muster bis auf das in seinen Händen verbleibende Kontrolmuster noch am gleichen Tage, spätestens aber am Morgen des folgenden Wochentages abzuliefern.

## § 9.

Bei Lagerzucker ist es notwendig, ein Durchschnittsmuster so zu nehmen, daß von dem betreffenden Stapel soviel Reihen Säcke von oben bis unten abgetragen werden, als der Probezieher notwendig erachtet, damit die etwaigen Lagerstellen bei der Probenahme mit berücksichtigt werden.

Die Muster lediglich aus den an der Außenseite der Stapel liegenden Säcken zu entnehmen, ist unzulässig.

## § 10.

Lagert der Zucker bereits länger als zwei Monate, so ist der Probezieher, wenn es ihm wegen veränderten Zustandes des Zuckers notwendig erscheint, berechtigt zu verlangen, daß 5 Prozent der Säcke in seiner Gegenwart gestürzt werden, und erst nachdem der Zucker sofort gut gemischt und wieder gesackt ist, soll das für die ganze Partie maßgebende Muster aus diesen gestürzten Säcken mittels Stechers genommen werden.

## § 11.

Der Probezieher hat an seinen Auftraggeber sofort einen genauen schriftlichen Bericht über die Probenahme, insbesondere über Befund des Zuckers, Mischung,

Knoten, sowie über Beschaffenheit der Verpackung zu erstatten. In dem Bericht ist jede Unregelmäßigkeit zu erwähnen und anzuführen, wie viel Muster versiegelt und an wen sie gesandt sind.

§ 12.

Die Gebühr für die Probenahme beträgt mangels einer anderweitigen Vereinbarung:

a. für eine Probenahme in der Stadt Bremen für jeden begonnenen dz 0,01 ℳ,

b. für eine Probenahme außerhalb der Stadt Bremen für jeden begonnenen dz 0,02 ℳ, sowie Ersatz der Fahrkosten.

Außerdem hat der Auftraggeber etwaige Auslagen und Unkosten für Zoll u. s. w. dem Probezieher zu vergüten.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.





# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

**1898. — № 18.**

**Inhalt:** Nr. XXI. Bekanntmachung, betreffend das Preußisch-Oldenburgisch-Bremische Quarantäneamt in Bremerhaven. S. 53.


## XXI. Bekanntmachung, betreffend das Preußisch-Oldenburgisch-Bremische Quarantäne-Amt in Bremerhaven.

Vom 8. Mai 1898.

Nachdem der § 14 der durch Bekanntmachung vom 17. Mai 1896 (Gesetzblatt S. 85 ff.) veröffentlichten Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der die Weser anlaufenden Seeschiffe, durch Vereinbarung der beteiligten Regierungen von Preußen, Oldenburg und Bremen abgeändert und ergänzt worden ist, bringt der Senat die abgeänderten Bestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. April und bekannt gemacht am 8. Mai 1898.

### Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen
**zu den Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der die Weser anlaufenden Seeschiffe.**

An Stelle des § 14 treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 14a.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten zwölf Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) dem Senat und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte telegraphisch Anzeige zu erstatten.

§ 14 b.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten zwölf Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1) Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Pest festgestellt worden ist und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.

2) An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

3) Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 10 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder, soweit nach dem Ermessen des Quarantäneamts ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, in einem abgesonderten Raume unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

   Reisende, welche nachweislich mit Pestkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt (Quarantänearzt) festgestellt ist, daß Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Pest befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen das Quarantäneamt unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

   Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das an Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit, vorbehaltlich der Zustimmung des beamteten Arztes, nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es unerläßlich machen.

4) Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfiziren.

Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Teile, welche als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet anzusehen sind.

Erforderlichen Falls können von dem beamteten Arzt noch weitergehende Desinfektionen angeordnet werden. Kehricht ist zu verbrennen, Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen nicht ausgeschifft werden. Mit allem Nachdruck ist dahin zu wirken, daß eine Verschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse verhindert wird.

5) Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Pestkeime enthält, ist zu desinfiziren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.

6) Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfiziren; läßt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7) Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch unverdächtiges Wasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgend welcher Art nicht undesinfizirt in das Hafen- oder Flußwasser gelangen.

## § 14c.

Sind auf einem Schiffe bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für notwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Überwachung, jedoch nicht länger als 10 Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Überwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Überwachung für notwendig erachtet, das Quarantäneamt unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 14b 1 und 3) behandelt werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 14b Nr. 4 bis 7.

§ 14 d.

Hat das Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, als „rein" und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem die in § 14 b unter Nr. 4. Abs. 1 und 3 und Nr. 5 bis 7 bezeichneten Maßnahmen ausgeführt worden sind, soweit der beamtete Arzt dies für erforderlich erachtet. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes seit Verlassen eines Hafens der oben bezeichneten Art weniger als 10 Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 c weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Überwachung bis zur Dauer von 10 Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 14 e.

Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 14 b bis 14 d hinausgehende Maßregeln von dem Quarantäneamte getroffen worden.

§ 14 f.

Die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 14 b bis e bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- und Landesbehörden besondere Bestimmungen getroffen werden. Jedoch sind Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfiziren.

§ 14 g.

Will ein Schiff in den Fällen der §§ 14 b bis e sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Bilgewassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrats durch gutes Trink- und Gebrauchswasser und dergl.) seine Waren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von dem Quarantäneamt getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 19.



## XXII. Gesetz, betreffend Änderung des § 67 der Deichordnung vom 27. Dezember 1878.

Vom 8. Mai 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

An die Stelle des § 67 der Deichordnung vom 27. Dezember 1878 treten folgende Bestimmungen.

§ 67.

Die Beiträge zum Deichverband am rechten Weserufer werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

Zu einem einfachen Beitrage haben beizusteuern:

1) Eisenbahndämme zehn Pfennig das Ar.
2) Gepflasterte und ungepflasterte öffentliche Verkehrswege einen Pfennig das Ar.
3) Grundsteuerpflichtige Grundstücke 1% vom Reinertrag.
4) Gebäudesteuerpflichtige Grundstücke $^1/_{40}$ ‰ vom Kapitalwert.

Diejenigen grundsteuerpflichtigen Grundstücke, deren Höhenlage mindestens 1,5 m über Bremer Null beträgt, steuern nur ein Drittel desjenigen Betrages bei, der nach den vorstehenden Bestimmungen auf sie entfallen würde.

Der Mindestbeitrag eines Eigentümers eines Gebäudes oder Grundstücks beträgt fünfzig Pfennig.

Wieviel einfache Beiträge in jedem Jahre erhoben werden sollen, bestimmt das Deichamt.

Art. 2.

Das Gesetz vom 30. Dezember 1881 wird aufgehoben.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1898 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 8. Mai 1898.

## XXIII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 3 des Statuts des Deichverbandes am rechten Weserufer vom 25. Mai 1879.

Vom 8. Mai 1898.

Der Senat bringt die durch obrigkeitlich bestätigten Beschluß des Deichamts abgeänderte Fassung des § 3 des Statuts des Deichverbandes am rechten Weserufer hiermit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 8. Mai 1898.

### Statut
### des Deichverbandes am rechten Weserufer.

§ 3.

Die Beiträge zum Deichverband am rechten Weserufer werden vom 1. Juli 1898 ab nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Zu einem einfachen Beitrag haben beizusteuern:

1) Eisenbahndämme zehn Pfennig das Ar.
2) Gepflasterte und ungepflasterte öffentliche Verkehrswege einen Pfennig das Ar.
3) Grundsteuerpflichtige Grundstücke 1% vom Reinertrag.
4) Gebäudesteuerpflichtige Grundstücke $^1/_{40}$ ‰ vom Kapitalwert.

Diejenigen grundsteuerpflichtigen Grundstücke, deren Höhenlage mindestens 1,5 m über Bremer Null beträgt, steuern nur ein Drittel desjenigen Betrages bei, der nach den vorstehenden Bestimmungen auf sie entfallen würde.

Der Mindestbeitrag eines Eigentümers eines Gebäudes oder Grundstücks beträgt fünfzig Pfennig.

Wieviel einfache Beiträge in jedem Jahr erhoben werden sollen, bestimmt das Deichamt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Nr 14 willzollern




# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 20.




## XXIV. Gesetz, betreffend die Feuerwehr in Bremen.

Vom 22. Mai 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Feuerwehr ist der Deputation für die städtischen Löschanstalten unterstellt, der die Aufsicht und Leitung derselben zusteht.

§ 2.

Beamte der Feuerwehr im Sinne des § 1 des Beamtengesetzes und der §§ 47—52 des Deputationsgesetzes sind der Branddirektor, der Brandinspektor, der Brandmeister, der Feldwebel, der Obermaschinist und der Telegraphenmechaniker.

§ 3.

Die Oberfeuermänner und Feuermänner werden vom Branddirektor nach den von der Deputation mit Genehmigung des Senats festgestellten Vorschriften angestellt und entlassen. Sie sind nicht Beamte im Sinne des Beamtengesetzes; doch finden auf sie dessen Vorschriften in den §§ 17, 21, 22, 23, 27, 33, 40, 42—51, 55—60 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§ 4—7 anders bestimmt ist, desgleichen die §§ 28, 29 und 31 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Genehmigung des Senats die der Deputation tritt.

Die Dienstanweisung der Oberfeuermänner und Feuermänner wird von der Deputation festgestellt.

§ 4.

Die Dienstentlassung der Oberfeuermänner und Feuermänner bedarf der Genehmigung des Senats, wenn dabei die Bewilligung eines Ruhegehalts in Frage kommt.

§ 5.

Erfolgt die Dienstentlassung aus Gründen der Disziplin, so kann der Senat auf Antrag der Deputation, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen und der Entlassene bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte, demselben einen Teil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre gewähren.

§ 6.

Bei Feststellung des Ruhegehalts eines Oberfeuermannes oder Feuermannes wird die Dienstzeit, vorbehältlich des § 55 des Beamtengesetzes, von dem Tage an gerechnet, seit welchem derselbe eine mit Anspruch auf Ruhegehalt verbundene Stelle bei der Feuerwehr oder ein mit Anspruch auf Ruhegehalt verbundenes Amt (§ 1 des Beamtengesetzes) bekleidet. Die Absätze 2 und 3 des § 53 des Beamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Einem Beamten, der in ein mit Anspruch auf Ruhegehalt verbundenes Amt unmittelbar aus dem Dienste als Oberfeuermann oder Feuermann eingetreten ist, soll im Falle der Versetzung in den Ruhestand dieser Dienst mit in Anrechnung gebracht werden (§ 53 Absatz 1 des Beamtengesetzes).

§ 7.

Statt der Versetzung in den Ruhestand kann den Oberfeuermännern und Feuermännern eine andere ihren Lebensverhältnissen entsprechende Anstellung mit einem ihrem bisherigen Gehalte mindestens gleichen Einkommen übertragen werden. Sie sind bei Verlust ihres Ruhegehaltsanspruches verpflichtet, die Anstellung anzunehmen und nicht ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde aufzugeben.

Ebenso kann einem mit Ruhegehalt Entlassenen eine seinen Lebensverhältnissen entsprechende Anstellung übertragen werden unter Kürzung des Ruhegehalts für die Dauer der Anstellung, insoweit dasselbe unter Hinzurechnung des mit der Anstellung verknüpften Einkommens das bei der Entlassung aus der Feuerwehr bezogene Gehalt übersteigt. Die Weigerung der Übernahme der Anstellung oder das Aufgeben derselben ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde hat die Kürzung des Ruhegehalts dauernd zur Folge.

Ob die Anstellung den Lebensverhältnissen entspricht, entscheidet nötigenfalls der Senat endgültig.

Ist die neue Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt oder Jahrgeld verknüpft, so wird bei erneuter Versetzung in den Ruhestand die Dienstzeit bei der Feuerwehr den für die spätere Anstellung in Berechnung kommenden Dienstjahren hinzugezählt. Doch soll das neue Ruhegehalt oder Jahrgeld mindestens die Höhe des aus dem Dienste bei der Feuerwehr dem Angestellten zukommenden Ruhegehalts haben. Bei Bezug des neuen Ruhegehalts oder Jahrgeldes erlischt der Anspruch auf das frühere.

Ist die neue Anstellung mit Anspruch auf Ruhegehalt oder Jahrgeld nicht verknüpft, so bleibt dem Angestellten bei seiner mit Zustimmung der Anstellungsbehörde erfolgenden Entlassung der Ruhegehaltsanspruch aus dem Feuerwehrdienste erhalten.

§ 8.

Die Vorschriften, betreffend die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen der Oberfeuermänner und Feuermänner, sowie das Disziplinarverfahren, werden von der Deputation für die städtischen Löschanstalten mit Genehmigung des Senats festgestellt.

§ 9.

Der Branddirektor oder dessen Stellvertreter hat — vorbehältlich der in besonderen Fällen von der vorgesetzten Deputation, der Polizeidirektion oder anderen zuständigen Behörden zu erteilenden Weisungen — die selbständige verantwortliche Leitung der Löschung von Bränden. Seinen zu diesem Zwecke getroffenen Anordnungen ist von jedermann Folge zu leisten. Namentlich hat er das Recht, über alle öffentlichen und privaten Vorrichtungen zur Herbeischaffung von Wasser zu verfügen, auf der Brandstelle und in deren Umgebung jeden Raum zu betreten und zu benutzen, Löschgeräte durchzuführen und aufzustellen, verschlossene Zugänge nötigenfalls mit Gewalt zu öffnen, der Brandlöschung hinderliche oder gefährliche Baulichkeiten niederzureißen und zu beseitigen, sowie Materialien, welche für die Löscharbeit erforderlich sind, zu requiriren.

Zur Niederreißung von Gebäuden, welche vom Feuer noch nicht ergriffen sind, ist, wenn angängig, die Genehmigung der Polizeidirektion vorher einzuholen.

Wer den bezeichneten Anordnungen der Direktion der Feuerwehr zuwiderhandelt oder nicht Folge leistet oder Hindernisse bereitet, wird, soweit ihn nicht nach anderen Gesetzen schwerere Strafe trifft, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 10.

Die Verordnungen, betreffend das stadtbremische Löschwesen, vom 24. Dezember 1855, und betreffend die Brandlöschanstalten der Stadt Bremen, vom 29. August 1870, sowie das Gesetz, betreffend Ruhegehalte der Feuerwehr und Teilnahme derselben an der Witwenanstalt für Beamte, vom 27. November 1888, werden aufgehoben.

In der Anlage I zu dem Beamtengesetze vom 1. Februar 1894 werden die Oberfeuermänner, Vizeoberfeuermänner und Feuermänner gestrichen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 22. Mai 1898.

---

**(Beilage 8.)** Verordnung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und der Polizeidirektion wegen der Fußgängerbrücke über den Woltmershauser Kanal. (Nr. 124 der Bremer Nachrichten vom 7. Mai 1898).

---

Die Verordnung, betreffend Benutzung der Fußgängerbrücke über den Woltmershauser Kanal, vom 16. Mai 1893, erhält am Schluß des § 7 folgenden Zusatz:

Während der Dauer des Flutstromes vom Eintritt der Flut bis zum Eintritt des Hochwassers dürfen einkommende Schiffe nur einzeln durch die Fußgängerbrücke geschleppt werden.

Bremen, den 5. Mai 1898.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Die Polizeidirektion.
Stadtländer.

**(Beilage 9.)** Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser.
(Nr. 131 der Bremer Nachrichten vom 14. Mai 1898.)

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation folgende Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

| Laufende Nr. | Benennung der Waren | Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs | Tarifklasse | |
|---|---|---|---|---|
| | | | ein-gehend | aus-gehend |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| | 25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konsumtibilien. | | | |
| | Die laufenden Nummern 677 und 683 werden wie folgt geändert: | | | |
| 677 | Körner von Getreide, Mais und Hülsenfrüchten, geschroten, geschält, gespalten, gestampft, gebrochen; Graupen, Gries (auch Reisgries für Speisezwecke bestimmt), Grütze ....... | 25 q 2 | IV | IV |
| 683 | — in inländischen Reismühlen polirt, sowie Reisgries, nicht für Speisezwecke bestimmt (Bruchreis, cones) .......... ....... | 25 s | III | VI |

Bremen, den 14. Mai 1898.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

**(Beilage 10.)** Bekanntmachung der Behörde für das Auswanderungswesen, betreffend Übertragung von Geschäften der Behörde für das Auswanderungswesen auf das Amt in Bremerhaven. (Nr. 138 der Bremer Nachrichten vom 21. Mai 1898.)

---

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen, vom 16. März d. J., sind nach erfolgter Zustimmung des Senats die in den §§ 27 Absatz 2 und 3, 30, 31 Absatz 1, 32, 53, 55 Absatz 5, 58, 59, 69 Absatz 2, und 73 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 14. März d. J., bezeichneten Geschäfte der Auswanderungsbehörde hinsichtlich aller von Bremerhaven abgehenden Auswandererschiffe dem dortigen Amte übertragen.

Die Verfügungen des Amtes können durch Gegenvorstellung bei der Behörde für das Auswanderungswesen angefochten werden.

Gegen die Entscheidungen dieser Behörde ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

Bremen, 20. Mai 1898.

Die Behörde für das Auswanderungswesen.
Stadtländer.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 21.



## XXV. Gesetz, betreffend eine Änderung des Straßenplans.

Vom 28. Juni 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Nachdem von Senat und Bürgerschaft am 3/18. Mai 1898 beschlossen worden ist, daß ein Teil der die Verlängerung der Weizenkampstraße bildenden Planstraße zu verlegen sei, finden die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung auf den so veränderten Straßenplan Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 28. Juni 1898.

---

**(Beilage 11.)** Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Fahrradverkehr in der Stadt Bremen und dem Bremischen Landgebiete. (Nr. 146 der Bremer Nachrichten vom 29. Mai 1898).

§ 1.

Das Radfahren auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen ist nur solchen Personen gestattet, welche sich im Besitze einer auf ihren Namen lautenden gültigen Fahrkarte befinden.

Die Fahrkarte gilt für das Kalenderjahr. Sie wird von der Polizeidirektion ausgestellt. Der Radfahrer hat die Fahrkarte während der Fahrt bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2.

Radfahrer, welche nicht in Bremen oder dem bremischen Landgebiete wohnen, sind zur Lösung einer Fahrkarte nicht verpflichtet, wenn sie eine von der zuständigen Behörde ihres Wohnortes erteilte Fahrkarte oder eine andere ausreichende Legitimation bei sich führen.

§ 3.

Das Radfahren auf Fußwegen (§ 4) ist nur solchen mit Fahrkarte versehenen Personen gestattet, an deren Rade vorn an der Mitte der Lenkstange und hinten an der Satteltasche von der Polizeidirektion gelieferte Nummerschilder angebracht sind, welche während des Fahrens vollständig sichtbar sein müssen.

Vor Erteilung der Nummerschilder kann der Nachweis der erforderlichen Fahrsicherheit gefordert werden.

Fahrräder, welche mit Behältern oder sonstigen Einrichtungen, die den Verkehr der Fußgänger stören können, ausgestattet sind, dürfen auf Fußwegen nicht benutzt werden.

§ 4.

In der Stadt ist das Radfahren auf Trottoirs und Fußwegen aller Art mit Ausnahme der in dem Anhange dieser Verordnung unter a aufgeführten Fußwege verboten.

Im Landgebiete ist das Radfahren auf Fußwegen aller Art gestattet mit Ausnahme der in dem Anhange dieser Verordnung unter b aufgeführten Fußwege, welche nur bis 8 Uhr morgens befahren werden dürfen.

In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober dürfen auch die den Radfahrern freigelassenen Fußwege an Sonn- und Festtagen nach 3 Uhr nachmittags nicht befahren werden.

§ 5.

Die zum Radfahren bestimmten besonderen Wege dürfen von Fuhrwerken und Reitern nicht benutzt werden.

§ 6.

Jedes Fahrrad muß während der Fahrt mit einer sicher wirkenden Bremsvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 7.

Während der Dunkelheit (eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang) hat jedes Fahrrad eine hell leuchtende Laterne mit farblosem Glase zu führen, welche so anzubringen ist, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt.

§ 8.

Übermäßig schnelles Fahren ist verboten.

In der Stadt sowie auf Fußwegen ist mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren.

Bei Straßenkreuzungen, beim Einbiegen in eine andere Straße, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an einer öffentlichen Straße liegen, sowie bei der Einfahrt in solche, in engen Straßen, bei starkem Straßenverkehr und bei Dunkelheit ist die Fahrt so zu verlangsamen, daß das Rad auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

In allen diesen Fällen (Abs. 2 und 3) darf der Radfahrer die Lenkstange nicht aus der Hand lassen und die Füße nicht von den Pedalen entfernen.

§ 9.

Die Radfahrer haben sich aller Handlungen zu enthalten, welche Menschen oder Tiere gefährden oder beunruhigen können.

Insbesondere ist das Wettfahren innerhalb der Orte und auf den Fußwegen, das plötzliche Umlenken neben Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern oder Vieh, das Umkreisen von Fuhrwerken und Ähnliches verboten.

§ 10.

Zur Vermeidung von Gefahren haben die Radfahrer, wenn die Umstände es erfordern, andere Personen aus angemessener Entfernung auf ihre Annäherung durch ein Glockensignal aufmerksam zu machen; regelmäßig hat dies bei Straßenkreuzungen zu geschehen.

§ 11.

Wenn nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, müssen Radfahrer die rechte Seite der Fahrbahn inne halten und in eine andere Straße nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen einfahren.

§ 12.

Wenn die Umstände nicht eine Abweichung als geboten erscheinen lassen, müssen die Radfahrer an Reitern, Fußgängern, Radfahrern, Fuhrwerken und Viehtransporten, welche ihnen entgegenkommen, rechts, an solchen, welche sie überholen, links vorbeifahren.

Auf Fahrwegen haben Reiter, Fußgänger, Radfahrer, Fuhrwerke und Viehtransporte entgegenkommenden und durch Glockensignal angezeigten nachfolgenden Radfahrern nötigenfalls so weit nach rechts auszuweichen, daß dieselben der Vorschrift des Absatz 1 entsprechen können.

Auf Fußwegen müssen die Radfahrer stets den Fußgängern ausweichen oder, wenn dies nicht möglich ist, absteigen und das Rad vorbeiführen.

§ 13.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren.

Auf enger Fahrbahn, sowie beim Vorbeifahren an Reitern, Fuhrwerken, geführten und getriebenen Tieren müssen die Radfahrer einzeln fahren.

§ 14.

Auf einsitzigen Fahrrädern darf eine zweite Person nicht mitgeführt werden. Auf mehrsitzigen Fahrrädern darf jeder Sitz nur von einer Person benutzt werden.

§ 15.

Gegenstände, welche breiter sind als die Lenkstange oder länger als das Fahrrad oder welche das Gesichtsfeld des Fahrers verdecken, dürfen auf Fahrrädern nicht mitgeführt werden.

§ 16.

Jede Handlung, welche darauf abzielt, den Radfahrer am Fahren mutwillig zu verhindern, ihm solches zu erschweren oder seine Person oder sein Rad zu gefährden, ist verboten.

§ 17.

Die Radfahrer haben allen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlicher Straße ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten Folge zu leisten, insbesondere auf Verlangen derselben sofort anzuhalten.

§ 18.

Das Überlassen der Fahrkarte oder der Nummerschilder an andere Personen ist verboten.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerer zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Wiederholt wegen solcher Zuwiderhandlungen bestraften Personen kann die Fahrkarte dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

§ 20.

Hiesige Militärpersonen, Polizeibeamte und Beamte sowie Mannschaften der Feuerwehr, sind, sofern sie in Uniform fahren, den Vorschriften des § 1 und des § 3 Absatz 1 nicht unterworfen.

§ 21.

Übergangsbestimmung.

Diejenigen Radfahrer, deren Rad bereits vorschriftsmäßig mit von der Polizeidirektion gelieferten Nummerschildern versehen ist, brauchen neue Nummerschilder nicht zu lösen.

Die bisher ausgegebenen Erlaubniskarten zum Befahren der Fußwege verlieren jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 22.

Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der Polizeidirektion vom 25. Juni 1884, 15. Januar 1892, 23. Dezember 1892 und 1. Juli 1894, sowie des Landherrn vom 30. November 1887, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern, außer Kraft.

Bremen, den 26. Mai 1898.

Die Polizei-Direktion. (gez.) Stadtländer.

Der Landherr. (gez.) Buff.

## Anhang.

a. Folgende Fußwege in der Stadt dürfen von Radfahrern befahren werden:

1) der von der Stadt aus rechtsseitige Fußweg an der Schwachhauser Chaussee von der Uhlandstraße bis zur Stadtgrenze,
2) der der Stadt zunächst liegende Fußweg der Holler-Allee, soweit diese nicht mit einem besonderen Wege für Radfahrer versehen ist,
3) die Fußwege an der Torfkanal-Allee.

b. Folgende Fußwege im Landgebiete dürfen von Radfahrern nach 8 Uhr morgens nicht befahren werden:

1) der Fußweg an der Heerstraße nach Hastedt und Sebaldsbrück bis zur Einmündung der Vahrster Landstraße,
2) der von der Stadt aus linksseitige Fußweg an der Schwachhausen-Horner Heerstraße bis zur Einmündung des Breitenweges. Das Befahren der zwischen der Baumreihe und den nordwestlichen Grundstücken belegenen kanalisirten Strecke von der Friedhofstraße bis Villa Brabant ist jedoch gestattet.
3) der Fußweg der Rhiensberger Straße,
4) die Fußwege der Bremen-Burger Heerstraße,
5) die Fußwege der Kattenturmer Heerstraße,
6) die Fußwege der Woltmershauser Landstraße bis zur Einmündung der Strohmer Landstraße,
7) die Fußwege auf dem Weserdeiche in Woltmershausen und von da bis zur Rablinghauser Kirche.

**(Beilage 12.)** Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahr 1898. (Nr. 155 der Bremer Nachrichten vom 8. Juni 1898).

Die Armensteuer für die Stadt Bremen wird für das Steuerjahr 1898 mit 14 Prozent der Einkommensteuer erhoben.

Bremen, den 6. Juni 1898.

Die Steuerdeputation
(gez.) Gröning.

**(Beilage 13.)** Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Lehramtsprüfungen. (Nr. 171 der Bremer Nachrichten vom 24. Juni 1898).

Auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Lehrerprüfungen, vom 4. Juli 1893 hat der Senat am 14. Juni d. J. folgende Regulative

1) Regulativ für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen,
2) Regulativ für die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen,
3) Regulativ für die Prüfung der Lehrer und Vorsteher an Volksschulen

erlassen, die an Stelle der zur Zeit geltenden Regulative mit dem 1. September d. J. in Kraft treten werden.

Abdrücke der neuen Prüfungsregulative werden an der Unterrichtskanzlei ausgegeben.

Bremen, den 24. Juni 1898.

Die Regierungskanzlei
(gez.) Schröder.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 22.




## XXVI. Gesetz, betreffend den Unterrichtszwang für taubstumme Kinder.

Vom 1. Juli 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Taubstumme Kinder unterliegen dem Unterrichtszwang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Taubstumme Kinder, für deren genügende Ausbildung nicht in anderer Weise gesorgt ist, sind für die Dauer des schulpflichtigen Alters in der zur Ausbildung solcher Kinder bestimmten Anstalt unterzubringen oder haben am Unterrichte in derselben teilzunehmen. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber nach Einholung sachverständigen Gutachtens die Senatskommission für das Unterrichtswesen, welche ebenfalls bestimmt, ob das Kind in der Anstalt unterzubringen ist oder nur am Unterrichte in derselben teilzunehmen hat. Auch kann sie mit Rücksicht auf die geistige oder körperliche Entwickelung eines Kindes dasselbe zeitweilig von der Unterbringung in der Anstalt oder von der Teilnahme am Unterricht befreien.

§ 3.

Für die Aufnahme der taubstummen Kinder oder für deren Unterricht wird bis zu anderweitigem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft die hiesige Taubstummenanstalt bestimmt. Die Kosten für die Unterbringung eines Kindes in der Anstalt werden auf jährlich 350 Mark, die Kosten für den Unterricht in derselben auf jährlich 200 Mark festgesetzt. Diese Kosten, deren Zahlung vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im voraus zu erfolgen hat, sind von den zum Unterhalt des Kindes Verpflichteten zu tragen oder aus dem Vermögen des Kindes zu erstatten. Die Einziehung geschieht erforderlichenfalls im Verwaltungswege.

§ 4.

Die Kosten für die Unterbringung des Kindes und für den Unterricht in der Anstalt können von der Senatskommission für das Unterrichtswesen nach Anhörung der Beteiligten erlassen oder ermäßigt werden, wenn und soweit nach billigem Ermessen die zum Unterhalte des Kindes Verpflichteten zur Erstattung der Kosten außer Stande sind und das Vermögen des Kindes nicht ausreicht. In solchen Fällen sind die Kosten, soweit sie erlassen oder ermäßigt werden, von der Gemeinde zu tragen, in welcher der Verpflichtete zur Zeit der Fälligkeit wohnt oder vor dem Verlassen des bremischen Staates zuletzt gewohnt hat. Ist ein zum Unterhalt des Kindes Verpflichteter nicht vorhanden, so sind die Kosten von derjenigen Gemeinde zu tragen, in welcher das Kind zur Zeit der Fälligkeit der Kosten wohnt oder bis zu seiner Unterbringung in der Anstalt gewohnt hat. Den Gemeinden des Landgebiets ist die Hälfte der ihnen zufallenden Kosten vom Kreise zu erstatten. Die auf Grund dieser Bestimmungen von dem Kreise oder den Gemeinden gewährte Beihülfe ist nicht als Armenunterstützung anzusehen.

§ 5.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Senatskommission für das Unterrichtswesen ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 6.

Auf Versäumung des Unterrichts finden die gesetzlichen Vorschriften wegen Bestrafung von Schulversäumnissen in den stadtbremischen Volksschulen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1898.

---

## XXVII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 8. August 1893.

Vom 1. Juli 1898.

Der Senat verordnet:

Dem vierten Absatze des § 21 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 8. August 1893 wird folgendes als zweiter Satz hinzugefügt:

Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebänden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebände durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1898.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 23.




## XXVIII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend eine Gebühr für die Reinigung der Abtrittstonnen, vom 4. Januar 1894.

Vom 2. Juli 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der § 2 des Gesetzes, betreffend eine Gebühr für die Reinigung der Abtrittstonnen, wird geändert wie folgt:

Die Gebühr wird berechnet von dem nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 festgesetzten Bauwert (Versicherungswert) der auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude und beträgt:

1) für einen Bauwert von weniger als 4000 ℳ. für den ersten Tonnenabtritt 2 ℳ., für jeden weiteren 0,50 ℳ.,
2) für einen Bauwert von wenigstens 4000 ℳ. und weniger als 7500 ℳ. für den ersten Tonnenabtritt 3 ℳ., für jeden weiteren 1,50 ℳ.,
3) für einen Bauwert von wenigstens 7500 ℳ. und weniger als 10 000 ℳ. für den ersten Tonnenabtritt 4 ℳ., für jeden weiteren 2,50 ℳ.
4) für einen Bauwert von wenigstens 10 000 ℳ. und weniger als 15 000 ℳ. für den ersten Tonnenabtritt 5 ℳ., für jeden weiteren 3,50 ℳ.,
5) für einen Bauwert von wenigstens 15 000 ℳ. und weniger als 20 000 ℳ. für den ersten Tonnenabtritt 6 ℳ., für jeden weiteren 5 ℳ.,
6) für einen Bauwert von wenigstens 20 000 ℳ. und weniger als 25 000 ℳ. für den ersten Tonnenabtritt 8 ℳ., für jeden weiteren 6 ℳ.,

7) für einen Bauwert von wenigstens 25 000 ℳ und weniger als 35 000 ℳ für den ersten Tonnenabtritt 10 ℳ, für jeden weiteren 7 ℳ,
8) für einen Bauwert von 35 000 ℳ oder mehr für den ersten Tonnenabtritt 12 ℳ, für jeden weiteren 8 ℳ.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 2. Juli 1898.



Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 24.



## XXIX. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1892 wegen der Pensionen für die Witwen und Waisen der Beamten.

Vom 6. Juli 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die §§ 2, 5 und 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1892, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten, sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten die folgenden Bestimmungen:

§ 2.

Das Witwengeld beträgt vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu dem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, jedoch mindestens zweihundertundzwanzig und höchstens zweitausendfünfhundert Mark.

§ 5.

War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt.

Beim Waisengelde findet eine entsprechende Kürzung nicht statt.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage ein Zwanzigstel des berechneten Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 7.

Die Witwen- und Waisengelder werden im voraus am ersten Werktage jedes Kalendervierteljahrs gezahlt. Die erste Auszahlung jedoch erfolgt am ersten Werktage desjenigen Monats, der auf die letzte Monatszahlung vom Gehalt, Gnadengehalt, Ruhegehalt oder Wartegeld folgt. Ist jener erste Werktag nicht auch der des Kalendervierteljahres, so erfolgt die erste Zahlung nur für den letzten oder die beiden letzten Monate des laufenden Kalendervierteljahres.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 6. Juli 1898.

---

**(Beilage 14.)** Bekanntmachung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, betreffend das Schulgeld der Hauptschule. (Nr. 180 der Bremer Nachrichten vom 3. Juli 1898).

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach Beschluß von Senat und Bürgerschaft das jährliche Schulgeld bei der Hauptschule (Gymnasium und Handelsschule) vom 1. Oktober d. J. an betragen wird:

für die Klassen Sexta und Quinta: 120 ℳ,
für die übrigen Klassen: 150 ℳ.

Bremen, den 1. Juli 1898.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.
Ehmck.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

## 1898. — № 25.



## XXX. Gesetz, betreffend den Tarif des stadtbremischen Schlachthofes.

Vom 17. Juli 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft in Ausführung des Gesetzes vom 27. November 1877, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlachtereien:

Die Absätze I. Schlachtgebühren, II. Auftriebgebühren, III. Wägegebühren (Schlacht-Gewicht) des Gesetzes vom 24. März 1889 erhalten nachstehende veränderte Fassung:

### I. Schlachtgebühren.

Für das Schlachten ist einschließlich der Beschau zu entrichten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Für ein Rind | ℳ | 3,— |
| 2. | „ „ Pferd | „ | 2,— |
| 3. | „ „ Schwein | „ | 1,75 |
| 4. | „ „ Saugfüllen | „ | 1,— |
| 5. | „ „ Esel | „ | 1,— |
| 6. | „ „ Kalb | „ | 1,— |
| 7. | „ „ Schaf | „ | 0,50 |
| 8. | „ „ Ziege | „ | 0,25 |

### II. Auftriebgebühren.

Für den Auftrieb ist zu entrichten:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Für ein Rind | ℳ 1,— |
| 2. | „ „ Pferd | „ 0,50 |
| 3. | „ „ Schwein | „ 0,40 |
| 4. | „ „ Saugfüllen | „ 0,20 |
| 5. | „ „ Esel | „ 0,20 |
| 6. | „ „ Kalb | „ 0,40 |
| 7. | „ „ Schaf | „ 0,10 |
| 8. | „ „ Ziege | „ 0,05 |

### III. Wägegebühren.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Für ein Rind oder Pferd | ℳ 0,40 |
| 2. | „ „ Schwein, Saugfüllen oder Esel | „ 0,20 |
| 3. | „ „ Kalb, Schaf oder Ziege | „ 0,10 |
| 4. | „ Teile eines Tieres, Häute oder Talg | „ 0,10 |
| 5. | „ sonstige Gegenstände für jede 100 kg | „ 0,10 |

jedoch nicht weniger als dieser Ansatz.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 17. Juli 1898.

---

## XXXI Gesetz, betreffend Änderung des § 7 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien 2c.

### Vom 17. Juli 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 7 des in der Überschrift genannten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Der Eigentümer eines von einer festgesetzten Häuserlinie getroffenen Gebäudes kann, wenn er das Grundstück bis zur festgesetzten Häuserlinie innerhalb der ersten zehn Jahre nach der nach § 3 erforderlichen Bekannt-

machung freilegt, neben der Grundentschädigung den nach dem Verhältnis der freigelegten zur Grundfläche des ganzen Gebäudes berechneten Teil des Bauwertes (§ 11 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878) beanspruchen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 17. Juli 1898.

---

## XXXII. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplans in der Utbremer Feldmark.

Vom 17. Juli 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 13/15. Juli 1898 ergänzten Straßenplan in der Feldmark Utbremen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 17. Juli 1898.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 26.



## XXXIII. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen.

Vom 19. Juli 1898.

Der Senat verordnet:

Die Vorschriften des § 3 der Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen, vom 26. Juni 1892 werden dahin geändert, daß auch den Konditoren gestattet wird, bei dem Ausbringen ihrer Waren Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter den ganzen Tag zu beschäftigen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 22. Juli 1898.

Ausgegeben am 22. Juli 1898. 27

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 27.





## XXXIV. Verordnung wegen Ausführung der die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien betreffenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli 1897.

Vom 29. Juli 1898.

Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897 der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse werden von der Polizeikommission des Senats ausgeübt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 29. Juli 1898.

Ausgegeben am 29. Juli 1898. 28

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

**1898. — № 28.**




## XXXV. Bekanntmachung, betreffend den Unterricht in der Gesundheitspflege in der Seefahrtschule und die Prüfung der Seesteuerleute in diesem Fache.

Vom 2. August 1898.

Der Senat macht hierdurch bekannt:

§ 1.

An der Seefahrtschule in Bremen findet sowohl in den Schiffer- als auch in den Steuermannskursen fortan Unterricht in der Gesundheitspflege statt.

§ 2.

Dem Unterrichte, der von einem praktischen Arzte erteilt wird, ist die „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte" zu Grunde zu legen.

§ 3.

An diesem Unterrichte können außer den Schülern der Seefahrtschule gegen eine Gebühr von zehn Mark auch solche Seeleute teilnehmen, welche bereits ein Zeugnis zum Seesteuermann besitzen.

§ 4.

Für diejenigen, welche ein Zeugnis darüber zu erhalten wünschen, daß sie genügende Kenntnisse in der Gesundheitspflege erlangt haben, wird nach Abschluß des ärztlichen Unterrichts in den Steuermannsklassen und, soweit ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch nach Abschluß des Unterrichts in den Schifferklassen eine Sonderprüfung abgehalten.

§ 5.

Zur Abnahme der Prüfung wird vom Senate eine Prüfungskommission ernannt, die aus einem Vorsitzer, einem ordentlichen Lehrer der Seefahrtschule, einem schiffahrtskundigen Mitgliede und zwei Ärzten besteht. Die drei zuerst erwähnten Mitglieder sind aus der Prüfungskommission für Seeleute zu entnehmen.

§ 6.

Zur Prüfung in der Gesundheitspflege werden außer den Schülern der Seefahrtschule nur solche Prüflinge zugelassen, welche die Prüfung zum Seesteuermann bestanden haben.

§ 7.

Die Meldung zur Prüfung in der Gesundheitspflege hat bei dem Vorsitzer der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor dem bekannt gemachten Prüfungstermine zu erfolgen.

§ 8.

Von denjenigen Prüflingen, die am Unterricht nicht teilgenommen haben, wird eine Gebühr von fünf Mark erhoben, die bei erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung zu entrichten ist.

§ 9.

Die Prüfung ist eine mündliche und bezweckt den Nachweis der Kenntnisse im Umfange der in § 2 angeführten Anleitung.

§ 10.

Die Prüfung wird von einem der ärztlichen Mitglieder in Gegenwart der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission abgehalten.

§ 11.

Über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12.

Demjenigen, der die Prüfung in der Gesundheitspflege bestanden hat, wird ein Prüfungszeugnis nach dem beifolgenden Formulare ausgestellt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Juli und bekannt gemacht am 2. August 1898.

Anlage.

# Zeugnis

über die

## Prüfung in der Gesundheitspflege.

Dem ..............................................................

geboren in ..............................................................

den ......ten ..............................................

wohnhaft in ..............................................................

wird hierdurch bezeugt, daß er in der heute abgehaltenen Prüfung über den Besitz von Kenntnissen in der

**Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen**

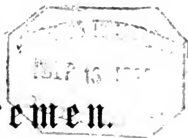
nach Maßgabe der Bekanntmachung des Senats vom 2. August 1898 sich ausgewiesen hat.

Bremen, den .

Die Prüfungskommission.

(Siegel.) (Unterschriften.)

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.




# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 29.




## XXXVI. Gesetz, betreffend die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt.

Vom 9. August 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die in der nachfolgenden Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen der Unternehmerin und dritten Personen, sowie über das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden zur Regelung dieser Rechtsverhältnisse haben für alle Beteiligten verbindliche Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 9. August 1898.

### Genehmigungsurkunde.

Der Aktiengesellschaft „Bremisch-Hannoversche Kleinbahn“ zu Frankfurt a./M., welche den Bau und den Betrieb einer in Bremen in der Nähe des Staatsbahnhofes beginnenden, über Horn und über Lilienthal nach Tarmstedt führenden Kleinbahn in Einmeterspur für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft übernehmen will, wird hiermit für den im Bremischen Staatsgebiet liegenden Teil dieses Bahnunternehmens vorbehältlich der Rechte Dritter die Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Die Genehmigung gilt auf die Dauer von 99 Jahren und tritt in Wirksamkeit, sobald der Nachweis der Eintragung der Unternehmerin in das Handelsregister dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten geführt worden ist.

Die nach Ansicht des Senats wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes im Bremischen Gebiete bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 2.

Die Bahnlinie ist in dem Bremischen Staatsgebiet in der Weise zur Ausführung zu bringen, wie sie in den Höhen- und Lageplänen vom Februar 1898, Blatt 1 bis 5, bezw. auf den Klappkarten dazu und in dem Erläuterungsbericht vom gleichen Datum zur Darstellung gebracht ist. Die bezeichneten Pläne sind dem entsprechend mit Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehen; eine beglaubigte Abschrift des Erläuterungsberichts ist der Ausfertigung dieser Genehmigung angeheftet.

Die auf den Höhen- und Lageplänen Blatt 1 und 2 vorgesehenen Varianten sind in gleicher Weise zulässig, wie die daselbst projektirte Hauptlinie. Bei der demnächstigen Ausführung sind diejenigen Festsetzungen, Änderungen und Ergänzungen zu beachten, welche durch den nach §§ 2a und 2b festzustellenden Bauplan nachträglich angeordnet werden.

Vorbehalten wird, die Unternehmerin jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten. Art und Ort der Einführung unterliegt der Genehmigung des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten. Derselbe hat mangels gütlicher Vereinbarung der Interessenten auch die Verhältnisse der Bahnunternehmerin und des den Anschluß Beantragenden zu einander zu regeln, insbesondere die der Ersteren für die Benutzung oder Veränderung ihrer Anlagen zu leistende Vergütung, vorbehältlich des Rechtsweges, festzusetzen.

§ 2a.

Mit dem Bau der Bahn darf erst begonnen werden, nachdem der Bauplan durch den Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten — und zwar, soweit es sich um die Stadt handelt, im Einvernehmen mit der Polizeidirektion, soweit es sich um das Landgebiet handelt, im Einvernehmen mit dem Landherrn — in folgender Weise festgestellt worden ist:

1) Der Planfeststellung werden die bei der Genehmigung vorläufig getroffenen Festsetzungen zu Grunde gelegt.

2) Plan und Beilagen sind in den betreffenden Gemeindebezirken während vierzehn Tage zu Jedermanns Einsicht offenzulegen. Zeit und Ort der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

   Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Landgebiet haben auch die beteiligten Gemeindevorsteher das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der in dem folgenden § 2b gedachten Art beziehen.

   Diejenige Stelle, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind, ist zu bezeichnen.

3) Nach Ablauf der Frist (2 Absatz 1) sind die gegen den Plan erhobenen Einwendungen in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden

Termine, zu dem die Unternehmerin und die Beteiligten (2 Absatz 2) vorgeladen werden müssen und Sachverständige zugezogen werden können, zu erörtern.

4) Nach Beendigung der Verhandlungen wird über die erhobenen Einwendungen beschlossen und erfolgt darnach die Feststellung des Planes sowie der Anlagen, zu deren Errichtung und Unterhaltung die Unternehmerin verpflichtet ist.

Der Beschluß wird der Unternehmerin und den Beteiligten zugestellt.

Der Feststellung (Absatz 1) bedarf es nicht, soweit eine Planfestsetzung zum Zwecke der Enteignung stattfindet.

Soweit aus der beabsichtigten Bahnanlage Nachteile oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Grundbesitzer und des öffentlichen Verkehrs nicht zu erwarten sind, und es sich nicht um die Benutzung öffentlicher Wege handelt, behält sich der Senat vor, den Beginn des Baues ohne vorgängige Planfeststellung zu gestatten.

§ 2b.

Der Unternehmerin ist bei der Planfeststellung die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, welche die den Bauplan festsetzenden Behörden (§ 2a) zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile oder im öffentlichen Interesse für erforderlich erachten, desgleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

§ 3.

Für den Bahnkörper und den in Einmeter-Spurweite des Gleises anzulegenden Oberbau, sowie für die Betriebsmittel sind die in dem Erläuterungsbericht vom Februar 1898 gemachten Angaben maßgebend.

Dabei bleibt hinsichtlich der Konstruktion und der näheren Ausführung des Oberbaus und der Betriebsmittel die Genehmigung bis zur Vorlage der betreffenden Konstruktionszeichnungen vorbehalten.

Die Prüfung der Brücken, Durchlässe und sonstigen Bauwerke und die Genehmigung der Bahnhofsanlagen wird bis zur Vorlage der Spezialpläne vorbehalten.

§ 4.

Bezüglich aller durch die Bahn berührten Eisenbahnanlagen und Grundstücke der Preußischen Staatsbahnverwaltung ist vor dem Beginne der Bauausführung auf diesen Anlagen die vorherige Vereinbarung mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Hannover und soweit erforderlich die Genehmigung des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten nachzuweisen.

§ 4a.

Soweit ein öffentlicher Weg oder Wasserzug benutzt werden soll, hat die Unternehmerin die Zustimmung der aus Gründen des öffentlichen Rechts zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten beizubringen.

Die Unternehmerin ist mangels anderweitiger Vereinbarung zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Teiles des Weges oder Wasserzuges verpflichtet und hat für diese Verpflichtung Sicherheit zu bestellen.

Die Unterhaltungspflichtigen (Absatz 1) können für die Benutzung des Weges oder Wasserzuges ein angemessenes Entgelt beanspruchen.

Die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen kann, soweit es sich um das Stadtgebiet handelt, durch einen Beschluß der Polizeidirektion, soweit es sich um das Landgebiet handelt, durch einen Beschluß des Kreisausschusses ergänzt werden. Durch den Ergänzungsbeschluß wird, unter Ausschluß des Rechtsweges, zugleich über die an die Unternehmerin gestellten Ansprüche entschieden.

§ 5.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten von der genehmigten Konstruktion nicht abgewichen werden.

§. 6.

Die Ausführung der Bahn in allen ihren Teilen von Bremen bis Tarmstedt und die Ausrüstung derselben, d. h. die vollständige projektmäßige Herstellung der Bahn, sowie die Bereitstellung der Betriebsmittel muß längstens innerhalb zweier Jahre von dem Tage an bewirkt sein, wo der Bauplan gemäß des § 2a, sowie der Plan gemäß des § 3 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882 festgesetzt ist. Die Festsetzung des Bauplans ist spätestens innerhalb zweier Monate nach der eingetretenen Wirksamkeit dieser Genehmigung (§ 1) zu beantragen.

Für den Fall, daß die Ausführung der Bahn innerhalb der gestellten Frist nicht bewirkt wird, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Geldstrafe von dreitausend Mark für jeden Monat, den sie im Verzuge bleibt, wobei der angefangene Monat als voll gilt, an die Generalkasse in Bremen mit der Maßgabe verpflichtet, daß, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Senate die Entscheidung darüber zusteht ob und bis zu welchem Betrag die Strafe als verfallen anzusehen ist.

Die Betriebseröffnung muß sodann auf der vorbezeichneten Gesamtstrecke binnen zwei Wochen nach der landespolizeilichen Abnahme derselben erfolgen und diese wiederum von der Unternehmerin binnen vier Wochen nach bewirkter Herstellung der gesamten Bahnanlage (Absatz 1) nachgesucht sein, widrigenfalls eine Verzugsstrafe verwirkt wird, für welche die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Erlaubnis des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten. Die Erlaubnis ist zu versagen, sofern wesentliche in der Bau- und Betriebsgenehmigung gestellte Bedingungen nicht erfüllt sind.

§ 7.

Für alle durch die Ausführung des genehmigten Bauplans bedingten Benachteiligungen des Eigentums oder sonstiger Rechte Dritter hat die Unternehmerin nach Maßgabe des Gesetzes Ersatz zu leisten.

Die Unternehmerin ist ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während der Ausführung des Baues sowie demnächst bei der späteren Unterhaltung und Reparatur der Bahnanlagen die Benutzung der öffentlichen Wege und Wasserzüge nicht verhindert wird.

§ 8.

Die größte zulässige Geschwindigkeit auf freier Strecke beträgt dreißig Kilometer in der Stunde; im übrigen bleibt es für die zu erlassende Betriebsordnung vorbehalten, diejenigen Strecken zu bestimmen, wo eine geringere Geschwindigkeit innegehalten werden muß.

§ 9.

Für die Dauer der Genehmigung (§ 1) hat die Unternehmerin die Bahn ordnungsgemäß zu betreiben und zu diesem Zwecke fortwährend dem öffentlichen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Beförderung von Personen und Gütern mit Sicherheit und auf die dem Verkehrsbedürfnisse entsprechende Weise, sowie mit der in § 8 dieser Genehmigung festgesetzten größten Geschwindigkeit erfolgen kann.

Für den Fall, daß der Betrieb auf der Bremischen Bahnstrecke ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Geldstrafe von 100 Mark für jeden Tag an die Generalkasse in Bremen verpflichtet mit der Maßgabe, daß, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Senate die Entscheidung darüber zusteht, ob und bis zu welchem Betrage die Geldstrafe als verwirkt anzusehen ist.

§ 10.

a. Da die Benutzung des der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung gehörigen Terrains für die gegenwärtig projektirte Personenhaltestelle in Bremen und für die Kleinbahnstrecke Bremen-Horn von Station 0 bis etwa Station 57 von dem Grundstückseigentümer, d. h. von dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Fiskus vorläufig der Unternehmerin nur pachtweise eingeräumt und die Zurücknahme des Geländes für den Fall der notwendigen eigenen Benutzung zu Eisenbahnzwecken vorbehalten ist, so ist, damit nicht bei etwaiger Aufhebung des Pachtverhältnisses die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs hinfällig wird, die Unternehmerin für diesen Fall verpflichtet, für die Personenhaltestelle eine andere Ausführungsmöglichkeit zu schaffen, die in ihrer Einrichtung auch die Zustimmung der für den im Preußischen Staatsgebiet belegenen Teil des Unternehmens zuständigen Königlich Preußischen Genehmigungsbehörden finden muß.

Es muß der Unternehmerin überlassen bleiben, rechtzeitig diejenigen Schritte vorzubereiten und sich diejenigen Rechte zu sichern, die sie in die Lage setzen, im Falle der Aufhebung des Pachtverhältnisses den vollen ordnungsmäßigen Betrieb aufrecht zu erhalten. Wenn in diesem Falle ein entsprechender Ersatz nicht geschaffen ist und infolge dessen der Betrieb unterbrochen oder nicht in einer angemessenen Weise bis zu dem Endziele Bremen geführt werden sollte, treten gleichfalls die in § 9 dieser Genehmigung vorgesehenen Geldstrafen ein, über deren Verwirkung die Entscheidung in gleicher Weise erfolgen soll, wie in § 9 bestimmt ist.

b. Da ferner auch die gegenwärtig bei dem Schlachthof in Bremen und unter Inanspruchnahme der Anschlußgleise desselben projektirte Umschlagsstelle für den Güterverkehr von der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung wie Bremischerseits lediglich auf Widerruf für die Unternehmerin zugelassen ist, so muß, damit die Güterverkehrsinteressen dauernd und in ausreichender Weise gewahrt bleiben, die Unternehmerin für den Fall, daß seitens eines der Berechtigten von dem Rechte des Widerrufs Gebrauch gemacht wird, für den Güterumschlag eine andere Ausführungsmöglichkeit rechtzeitig schaffen, die in ihrer Einrichtung und Gestaltung auch die Genehmigung der für den im Preußischen Staatsgebiet belegenen Teil des Unternehmens zuständigen Königlich Preußischen Genehmigungsbehörden finden muß.

Es muß der Unternehmerin überlassen bleiben, für den Widerrufsfall diejenigen Schritte rechtzeitig vorzubereiten und durchzuführen, die sie in die Lage setzen, im Falle des Eintritts des Widerrufs den ordnungsmäßigen und ungestörten Gütertransport und Güterumschlag in einer den Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragenden Art und Weise zu bewerkstelligen. Falls bei etwaigem Eintritt des Widerrufs ein entsprechender Ausgleich nicht geschaffen ist oder nicht in Wirksamkeit gesetzt werden kann und infolge dessen der Betrieb unterbrochen oder gestört oder nicht bis zu dem Endziel des Unternehmens, Bremen, geführt werden sollte, treten gleichfalls die in § 9 dieser Genehmigung vorgesehenen Geldstrafen ein, über deren Verwirkung in gleicher Weise entschieden wird, wie in § 9 bestimmt ist.

## § 11.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, von der etwaigen Ausübung der Kündigung oder des Widerrufs bezüglich der Benutzung der in § 10 besprochenen Anlagen oder Grundstücke dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten sofort Anzeige zu machen.

## § 12.

Zur Sicherung der planmäßigen Herstellung und der Betriebseröffnung der Bahn zu den in § 6 vorgesehenen Terminen und der dafür vorgesehenen Geldstrafen hat die Unternehmerin während der Bauzeit bis zur Inbetriebnahme der Bahn bei der Bremer Bank, Filiale der Dresdner Bank, den Betrag von vierzigtausend Mark in solchen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, in denen nach Bremischen

Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswert, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen zu hinterlegen und unter notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten die Befugnis zusteht, durch Veräußerung der verpfändeten Verschreibungen zum jeweiligen Börsenkurse die etwa verfallenen Strafbeträge einzuziehen.

Die Rückgabe der zur Sicherheit gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfalltermine; dieselben können jedoch von dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten zurückbehalten werden, wenn nach seinem Urteile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt wird.

§ 13.

Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Genehmigung und der für den Fall der Unterbrechung desselben vorgesehenen Geldstrafen hat die Unternehmerin während der Dauer der Genehmigung in gleicher Weise, wie in § 12 angegeben, mit einem Betrage von fünfzehntausend Mark bei der Bremer Bank, Filiale der Dresdner Bank, Sicherheit zu leisten.

Es können von ihr zu diesem Zweck die in Gemäßheit des § 12 hinterlegten Schuldverschreibungen gemäß den daselbst getroffenen näheren Bestimmungen gleichfalls zum Pfande bestellt werden.

Die hiernach bestellte Sicherheit ist zugleich für die nach den § 4a Absatz 2 und § 7 Absatz 2 der Unternehmerin obliegenden Verpflichtungen verhaftet, derart, daß die zuständige Behörde das Recht hat, wenn die Unternehmerin ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten auszuführen und die entstandenen Kosten aus der Sicherheit zu decken.

§ 14.

Sobald die Unternehmerin in Bezug auf die Herstellung der Bahn und deren Inbetriebsetzung die ihr auferlegten Verpflichtungen in vollem Umfange erfüllt hat und insbesondere also auch einen nach der Entscheidung der dafür maßgebenden Behörden hinreichend gesicherten Zustand hinsichtlich der im § 10 der Genehmigung besprochenen Anlagen und Einrichtungen herbeigeführt hat, erhält sie von den nach § 12 verpfändeten Schuldverschreibungen denjenigen Betrag zurück, welcher nach Abzug der für die Sicherstellung der im § 13 erwähnten Zwecke fernerhin verhafteten Schuldverschreibungen verbleibt.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung und der Bestimmungen in § 12 behält sich der Senat vor, die auf Grund des § 13 geforderte Sicherheit auf Antrag der Unternehmerin unter den daselbst festgesetzten Betrag herabzusetzen, sobald letztere den Verpflichtungen aus § 10 voll Genüge gethan hat.

§ 15.

Sofern die nach den §§ 12 und 13 bestellte Sicherheit während der Dauer der Genehmigung in Anspruch genommen wird, ist dieselbe sofort entsprechend zu ergänzen.

§ 15 a.

Rücksichtlich der Erfüllung der Genehmigungsbedingungen ist die Unternehmerin der Aufsicht des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten unterworfen.

§ 15 b.

Die Genehmigung kann durch Beschluß des Senats zurückgenommen werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der in § 6 vorgesehenen oder der nachträglich verlängerten Frist erfolgt, oder wenn nach Ermessen des Senats der Bau oder der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt oder wiederholt gegen die Bedingungen der Genehmigung in wesentlichen Beziehungen verstoßen wird.

§ 15 c.

Bei Zurücknahme der Genehmigung wird die für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege und Wasserzüge bestellte Sicherheit, soweit sie für den bezeichneten Zweck nicht in Anspruch zu nehmen ist, herausgegeben. Mangels anderweiter Vereinbarung hat der Wegeunterhaltungspflichtige die Wahl, die Wiederherstellung des früheren Zustandes, auf Kosten der Unternehmerin, nötigenfalls unter Beseitigung in den Weg eingebauter Teile der Bahnanlage, oder gegen angemessene Entschädigung den Übergang der letzteren in sein Eigentum zu verlangen.

Macht der Unterhaltungspflichtige von dem ersteren Rechte Gebrauch, so geht das Eigentum der zurückgelassenen Teile der Bahnanlage auf den Unterhaltungspflichtigen unentgeltlich über.

Im öffentlichen Interesse kann der Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf der Unterhaltungspflichtige nicht berechtigt ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen.

§ 15 d.

Ob und inwieweit bei Zurücknahme der Genehmigung (§ 15 b) die für die Ausführung der Bahn oder die fristgemäße Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes bestimmten Geldstrafen verfallen, entscheidet, unter Ausschluß des Rechtsweges, der Senat.

§ 15 e.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, sich den Anschluß anderer Bahnen gefallen zu lassen, sofern der Senat mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der anzuschließenden Bahnen den Anschluß für zulässig erachtet. Der Senat entscheidet

auch darüber, wo und in welcher Weise der Anschluß erfolgen soll, regelt, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, die Verhältnisse beider Unternehmer zu einander und setzt, vorbehältlich des Rechtsweges, die der Unternehmerin für die Benutzung oder Veränderung ihrer Anlagen zu leistende Vergütung fest.

§ 15 f.

Hat das Unternehmen nach Entscheidung des Senats eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewonnen, daß es als Teil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln ist, so hat der Bremische Staat das Recht, das Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu erwerben, unter denen Preußen den auf Preußischem Gebiete liegenden Teil würde erwerben können.

Dieses Recht kann der Bremische Staat an Preußen abtreten.

§ 16.

Die Einrichtung des Fahrplans wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen, wobei jedoch die nach § 8 festgesetzten und festzusetzenden Zuggeschwindigkeiten beachtet sein müssen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin für die Zeitdauer von fünf Jahren nach der Betriebseröffnung zu.

Nach Ablauf der bezeichneten Zeiträume erfolgt in Bezug auf die Feststellung der Fahrpläne und der Beförderungspreise weitere Bestimmung der Aufsichtsbehörde und eine in Zeiträumen von je fünf Jahren erfolgende Neuprüfung der Bestimmung.

Die Unternehmerin hat den Fahrplan, die Beförderungspreise und die allgemeinen Beförderungsbedingungen, sowie jede Abänderung dieser Anordnungen dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten vierzehn Tage vor ihrer Einführung in zwei Exemplaren mitzuteilen.

Ferner sind die Fahrpläne und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr, sowie die Abänderungen derselben mindestens vierzehn Tage vor ihrer Einführung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Bremische Blatt, sowie durch Aushang in den Bahnhöfen und Wartehallen öffentlich bekannt zu machen.

Die angesetzten Beförderungspreise haben gleichmäßig für alle Personen oder Güter Anwendung zu finden.

Ermäßigungen der Beförderungspreise, die nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen Jedermann zu Gute kommen, sind unzulässig.

§ 17.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten alsbald anzuzeigen.

§ 18.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontroleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die nach einer mindestens sechsmonatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenreparaturwerkstätte und nach mindestens ebenso langer Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt der Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten.

Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen.

Auf Erfordern sind diese Nachweisungen dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten aus ihrem Dienste zu entlassen.

§ 19.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein.

§ 20.

Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Änderungen, sowie außerdem von Zeit zu Zeit einer Prüfung gemäß der Anordnung des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten zu unterwerfen.

§ 21.

Alle im Betriebe vorkommenden Unfälle, Betriebsstörungen und außergewöhnlichen Ereignisse sind sofort und jedenfalls innerhalb vierundzwanzig Stunden dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten anzuzeigen. Demselben sind die sofort von der Betriebsleitung aufzunehmenden Untersuchungsverhandlungen binnen drei Tagen einzusenden.

Bei Unfällen, die größeren Materialschaden, schwere Verletzungen oder den Tod von Menschen zur Folge haben, ist neben dieser Meldung noch eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft in Bremen zu erstatten.

§ 22.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, über das Bahnunternehmen dergestalt Rechnung zu führen, daß der Reinertrag und die von ihr gezahlte Dividende daraus mit Sicherheit entnommen werden kann.

§ 23.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin die Ansammlung von angemessenen Rücklagen in besonderer Anordnung aufzuerlegen.

§ 23a.

Das Unternehmen unterliegt, soweit es das Bremische Staatsgebiet berührt, den Bremischen Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen.

Es ist wegen privatrechtlicher Ansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage im Bremischen Gebiete oder des Betriebes derselben erhoben werden, der Bremischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Die Gesellschaft haftet für alle Entschädigungsansprüche, die infolge der Bahnanlage an den Bremischen Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung gerichtlich festgestellt werden.

Die Unternehmerin hat, sobald der Senat es für erforderlich erachten sollte, einen in Bremen wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen, an welchen Verfügungen der Bremischen Behörden und Gerichte mit für die Unternehmerin verbindlicher Kraft erlassen und zugestellt werden können.

§ 23b.

Die Unternehmerin hat auf ihren Bahnhöfen die nach dem Ermessen des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten für Sicherheits- und Steuerzwecke erforderlichen Räume auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

§ 24.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Landesverteidigung finden die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die für den auf Preußischem Gebiete liegenden Teil der Bahn erlassen sind oder noch erlassen werden.

§ 24a.

Die Unternehmerin unterliegt nachfolgenden Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung:

1) Sie hat auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Briefsack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.

2) Sie ist außerdem verpflichtet, mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:

a. Postsendungen jeder Art durch Vermittlung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspackete gegen eine Vergütung von 50 Pfennig für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung ihres Stückguttarifsatzes, oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pfennig für je 50 kg und das km der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;

b. in Zügen, mit denen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abteilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräte, gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung ihres halben Stückguttarifsatzes einzuräumen.

3) Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Auswechselung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

## § 25.

Werden durch die Ausführung oder den Betrieb der Bahn Veränderungen der Reichs- oder Bahn-Telegraphenlinien erforderlich, in welcher Hinsicht die Entscheidung vorbehalten bleibt, so sind dafür die im einzelnen Falle, nach Anhörung der zuständigen Oberpost- oder Eisenbahn-Direktion von dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten zu treffenden Anordnungen maßgebend und es sind die durch die Verlegung entstehenden Kosten seitens der Unternehmerin der Post- oder Eisenbahn-Hauptkasse zu ersetzen.

## § 26.

Falls die Aktiengesellschaft „Bremisch-Hannoversche Kleinbahn“ die Ausführung oder den Betrieb der Bahn einem andern Unternehmer übertragen will, bedarf dies der Genehmigung des Senats.

## § 27.

Der Senat behält sich vor, im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsverfahrens nach näherer Verständigung mit den beteiligten Königlich Preußischen Behörden die Wahrnehmung einzelner, nach dieser Genehmigung den Bremischen Behörden zustehender Befugnisse an erstere zu übertragen.

## § 28.

Bezüglich des im Preußischen Staatsgebiet liegenden Teiles des Bahnunternehmens liegt es der Unternehmerin ob, die Genehmigung der zuständigen Preußischen

Behörden zu erwirken und diese dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten in urkundlicher Form einzureichen.

Bevor dies geschehen, darf auch im Bremischen Staatsgebiet mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 22. Juli 1898.

(gez.) Schröder.

---

**(Beilage 15.)** Bekanntmachung des Landherrn wegen Abänderung der Verordnung vom 26. Mai d. J., betreffend den Fahrradverkehr in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete. (Nr. 194 der Bremer Nachrichten vom 17. Juli 1898.)

Die Verordnung, betreffend den Fahrradverkehr in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete, vom 26. Mai d. J. wird in dem Anhang sub b Nr. 6 dahin abgeändert, daß nach 8 Uhr morgens nicht befahren werden darf:

6. Der von der Stadt aus rechtsseitige Fußweg der Woltmershauser Landstraße bis zur Einmündung der Stromer Landstraße.

Diese Abänderung tritt mit der neuen Fahrradverordnung am 1. August d. J. in Kraft.

Bremen, den 15. Juli 1898.

Der Landherr.
Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 30.

Inhalt: Nr. XXXVII. Verordnung, betreffend die Geflügelcholera. S. 103. — Beilage 16. Bekanntmachung der Polizeikommission des Senats, betreffend die Beaufsichtigung der Fischerei in der Unterweser. S. 106.


## XXXVII. Verordnung, betreffend die Geflügelcholera.

Vom 7. Oktober 1898.

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera verordnet der Senat nach Anhörung der Kammer für Landwirtschaft:

§ 1.

Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten und daß verendetes oder getötetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Ätzkalk durch Vergraben in mindestens ½ m tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin sofort durch den beamteten Tierarzt feststellen zu lassen, ob ein Seuchenfall vorliegt.

§ 3.

Sobald der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist letzterer von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche folgendes anzuordnen:

1) Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift „Geflügelcholera“ zu versehen.
2) Die verendeten oder getödteten Tiere sind mit allen ihren Teilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Ätzkalk in mindestens ½ m tiefen Gruben zu vergraben.
3) Die kranken Tiere sind von den noch vollkommen gesund erscheinenden Tieren abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen.
4) Die kranken Tiere sind unter Stallsperre, die noch gesunden unter Gehöftsperre zu stellen, sowie von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, welche das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.
5) Die Ausführung der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten.

§ 4.

Bricht die Seuche auf einer Weide unter solchem Geflügel aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weide gegen den Abtrieb und Zutrieb von Geflügel abzusperren. Die Aufhebung der Sperre ist von ausdrücklicher polizeilicher Genehmigung abhängig.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Geflügelcholera“ führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Tiere zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

Außerdem finden die übrigen für Seuchengehöfte erlassenen Vorschriften der §§ 1—3 auf verseuchte Weiden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Ist auf dem Seuchengehöft sämtliches Geflügel gefallen oder getötet, oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von acht Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Ortspolizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöfts anzuordnen.

Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1) Der Kot, die Futterreste, der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Ätzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.
2) Der Boden, die Thüren und Wände der Räume sowie die Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu bestreichen.

3) Haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 cm tief auszuheben und nach Bestreuung mit Ätzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen ist, hat letztere die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie den Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6.

Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit lebendem Geflügel zu betreten.

§ 7.

Den Händlern ist verboten, tote oder kranke Tiere an Wegen und in Gräben liegen zu lassen oder auf Düngerhaufen zu werfen. Verendetes oder getötetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Ätzkalk durch Vergraben in mindestens $^1/_2$ m tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur tierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel während des Transports zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Tiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 8.

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Tiere nach Analogie der Vorschriften in den §§ 2, 3, 5 zu behandeln, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Teile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda und 100 Liter Wasser) gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von acht Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle verstrichen ist.

§ 9.

Die Gemeindebehörden haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

§ 10.

Die Ortspolizeibehörden sowie die beamteten Tierärzte haben die Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen; den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894.}}$

§ 12.

Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Polizeidirektion, der Landherr und die Ämter der Hafenstädte.

§ 13.

Die Verordnung tritt am 1. November 1898 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. September und bekannt gemacht am 7. Oktober 1898.

---

**(Beilage 16.)** Bekanntmachung der Polizeikommission des Senats, betreffend die Beaufsichtigung der Fischerei in der Unterweser. (Nr. 260 der Bremer Nachrichten vom 21. September 1898).

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1889 wird gemäß dem zwischen den Bevollmächtigten von Preußen, Oldenburg und Bremen abgeschlossenen Übereinkommen wegen Bestellung gemeinschaftlicher Fischereiaufseher für die Unterweser hierdurch im Auftrage des Senats folgendes bekannt gemacht:

1) Die Beaufsichtigung der Fischerei in der Weser von der Grenze der Küstenfischerei bei Vegesack bis zu einer vom Blexer Turm auf die Spitze der nördlichen Mole am Eingang zum alten Hafen von Bremerhaven gezogenen geraden Linie, nebst den untersten Strecken der Lesum und Ochtum von je dreihundert Meter Länge, geschieht durch zwei Fischereiaufseher, von denen der eine in Brake wohnt und dem dortigen Amtshauptmann unterstellt ist, der andere im Kreise Blumenthal wohnt und dem dortigen Landrate unterstellt ist. Dem Fischereiaufseher zu Brake liegt die Beaufsichtigung der Fischerei in der Weser von Bremerhaven aufwärts bis in die Gegend von Elsfleth, dem Fischereiaufseher im Kreise Blumenthal die Beaufsichtigung der Fischerei in der Weser von da bis zur Grenze der Küstenfischerei bei Vegesack und in den oben bezeichneten Strecken der Lesum und Ochtum ob.

2) Der Fischereiaufseher ist Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Fischereikontraventionen und hat als solcher die gesetzlichen Befugnisse zu Beschlagnahmen, Durchsuchungen und vorläufigen Festnahmen.
3) Der Fischereiaufseher ist berechtigt und verpflichtet, die Fischgeräte und Netze, auch auf dem Lande, zu revidiren, sich die Erlaubnisscheine vorzeigen zu lassen und darauf zu sehen, daß keine untermaßige Fische gefangen, feilgeboten, verkauft oder versandt werden.
4) Der Fischereiaufseher im Kreise Blumenthal führt auf seinem Dienstfahrzeuge bei Tage eine Flagge gemäß den unter dem 24. Januar 1894 von des Königs von Preußen Majestät genehmigten Vorschriften über die Flaggenführung auf Preußischen Staatsfahrzeugen, bei Nacht eine rote Signallaterne. Der Fischereiaufseher in Brake führt bei Tage die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem Oldenburgischen Wappen im oberen linken Felde und mit den roten Buchstaben F und A zu beiden Seiten des im mittleren Felde befindlichen Ankers, bei Nacht aber eine rote Signallaterne.

   Auf Anrufen des Fischereiaufsehers oder auf das von diesem durch wiederholtes Hissen, Herablassen und Wiederhissen der Flagge oder Laterne gegebene Zeichen muß jeder, welcher mit dem Betriebe der Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen und beilegen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf er nicht früher von der Stelle weichen, als bis von dem Fischereiaufseher dazu Erlaubnis erteilt worden ist.

   Während des Dienstes im Freien hat der Fischereiaufseher eine blaue Tuchmütze mit einer Kokarde in Reichsfarben zu führen.
5) Wer den Vorschriften unter 4 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Bremen, den 20. September 1898.

Die Polizeikommission des Senats.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 31.



## XXXVIII Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika.

Vom 25. Oktober 1898.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika, vom 5. Februar 1898 verordnet der Senat:

§ 1.

Die gemäß der Eingangs genannten Kaiserlichen Verordnung vorzunehmenden Untersuchungen werden besonderen Sachverständigen übertragen, deren Namen öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 2.

Die Gebühren der Sachverständigen für die Vornahme der Untersuchungen betragen für die erste angefangene Stunde der Untersuchung vier Mark, für jede fernere angefangene Stunde zwei Mark bis zum Höchstbetrage von zwölf Mark.

Nimmt bei weniger umfangreichen Sendungen die Untersuchung weniger als eine Stunde in Anspruch, so ist für jede angefangene Viertelstunde der Untersuchung eine Mark, zum mindesten jedoch ein Betrag von zwei Mark zu entrichten.

§ 3.

Der Absender der zu untersuchenden Gegenstände hat der Sendung eine Erklärung beizugeben, durch welche er

a. zur Tragung der Kosten der Untersuchung sich verpflichtet,
b. den Empfänger der Sendung oder einen im Reichsgebiet wohnhaften Bevollmächtigten desselben zur Entrichtung der Kosten beauftragt.

Fehlt diese Erklärung, so wird hiervon der Empfangsberechtigte von der Eingangsstelle mit dem Bemerken benachrichtigt, daß die Sendung nur nach Entrichtung der Untersuchungskosten werde verabfolgt werden. Erfolgt hierauf binnen einer angemessenen Frist eine Erklärung nicht, so wird die Sendung nach dem Orte ihrer Herkunft auf Kosten des Verpflichteten, als welcher derjenige gilt, der sich zur Zeit der vorzunehmenden Untersuchung im natürlichen Besitze der Sendung befindet, zurückgesandt oder, falls sich dies aus irgend einem Grunde nicht bewerkstelligen läßt, auf Anordnung der für die Untersuchung zuständigen Behörde durch Feuer vernichtet.

§ 4.

Die Sachverständigen reichen ihre Liquidation zugleich mit dem Befundattest derjenigen Behörde ein, bei der die Untersuchung stattgefunden hat, worauf diese den Betrag der Gebühr von dem Verpflichteten einzieht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Oktober 1898.

---

**(Beilage 17.)** Verordnung der Polizei-Direktion, betreffend den Fuhrwerksverkehr in der Bischofsnadel und auf dem anstoßenden Teile des Walles. (Nr. 281 der Bremer Nachrichten vom 12. Oktober 1898).

§ 1.

In der Bischofsnadel und auf dem vor derselben liegenden, entsprechend bezeichneten Teile der Straße am Wall sind alle Fuhrwerke im Schritt zu fahren.

§ 2.

Übertretungen werden nach § 366,10 des Strafgesetzbuches bestraft.

Bremen, den 6. Oktober 1898.

Die Polizei-Direktion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 32.



## XXXIX. Bekanntmachung des wegen Austausches von Grundstücken am Hauptbahnhof und am Woltmershauser Kanal in Bremen zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus abgeschlossenen Tauschvertrages.

Vom 9. November 1898.

Der Senat bringt den unter dem 24/29. September d. J. mit dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus abgeschlossenen, von Senat und Bürgerschaft unter dem 4/12. v. Mts. genehmigten Vertrag wegen Austausches von Grundstücken am Hauptbahnhof und am Woltmershauser Kanal in Bremen in der Anlage hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. November 1898.

**Anlage.**

## Tauschvertrag

**zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus, betreffend Austausch von Grundstücken am Hauptbahnhof und am Woltmershauser Kanal.**

Zwischen dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover, und der freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten, vorbehaltlich

der Genehmigung des Senats und der Bremischen Bürgerschaft, ist nachstehender Tauschvertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Der Königlich Preußische Eisenbahnfiskus tritt mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in Berlin die unten bezeichneten, ihm eigentümlich gehörigen Grundstücke einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten frei von Hypotheken, Grundschulden oder sonstigen dinglichen Lasten, und zwar:

1) das auf dem angehefteten Lageplan A rot angelegte, in der Gemarkung Bremen zwischen dem Bahnhofe Bremen und dem Bürgerpark einerseits, sowie der Bürgerparkstraße und der verlängerten Rembertistraße andererseits belegene Grundstück A B in einer Größe von etwa 4 ha 3 a 26 qm, abgeschätzt zum Werte von 550 000 ℳ, buchstäblich: „Fünfhundertfünfzigtausend Mark";

2) die auf dem angehefteten Lageplane B gelb angelegten und grün umzogenen, in der Gemarkung Woltmershausen belegenen Grundflächen in der Gesamtgröße von 3 ha 39 a 09 qm, nämlich:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Karte | I | Nr. | 9 B ......... | 1 | ha | 07 | a | 12 | qm |
| „ | I | „ | 10 ........... | 1 | „ | 11 | „ | 52 | „ |
| „ | I | „ | 23 A ......... | | | 43 | „ | 56 | „ |
| „ | I | „ | 23 C ......... | | | 4 | „ | 10 | „ |
| „ | I | „ | 23 B ......... | | | 15 | „ | 83 | „ |
| „ | I | „ | 25 B a. ....... | | | 4 | „ | 08 | „ |
| „ | I | „ | 25 B b........ | | | 20 | „ | 15 | „ |
| „ | I | „ | 25 F ......... | | | 3 | „ | 20 | „ |
| „ | I | „ | 25 H ......... | | | 6 | „ | 48 | „ |
| „ | I | „ | 25 K ......... | | | 9 | „ | 52 | „ |
| „ | I | „ | 25 N ......... | | | 3 | „ | 38 | „ |
| „ | I | „ | 25 J a ........ | | | 10 | „ | 15 | „ |

welche zum Werte von 375 000 ℳ, buchstäblich: „Dreihundertfünfundsiebenzigtausend Mark", abgeschätzt sind,

an die freie Hansestadt Bremen zum unbeschränkten Eigentum ab.

Der abgeschätzte Gesamtwert der unter 1 und 2 aufgeführten Grundstücke beträgt somit 550 000 + 375 000 = 925 000 ℳ, buchstäblich: „Neunhundertfünfundzwanzigtausend Mark".

§ 2.

Als Gegenleistung hierfür tritt die freie Hansestadt Bremen an den Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus zum Zweck der Erweiterung der Bahnhofsanlagen die nachstehend bezeichneten, ihr eigentümlich gehörigen, in der Gemarkung Bremen belegenen und auf dem angehefteten Lageplan A grün angelegten und grün überschraffirten Grundflächen mit den darauf befindlichen Baulichkeiten, nämlich:

| | | | | | | Tauschwert der einzelnen Grundstücke: |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. | I | Karte | XIII | Nr. A 1 | 33 a 50 qm | 117 250 ℳ. |
| | III | „ | XIII | „ 4 B a b 4 A | 96 a — „ | 176 000 „ |
| | IV | „ | XIII | „ 6 A a b | 39 a 50 „ | 89 500 „ |
| | VI | „ | XIII | „ B 7 | 60 a — „ | 416 500 „ |
| | VII | „ | XIII | „ B 7 | — a 01 „ | — |
| | VIII | „ | XIII | „ B 7 | 23 a — „ | 101 200 „ |
| | IX | „ | XIII | „ B 10 y | 4 a 75 „ | 14 250 „ |
| | | zusammen in Größe von 2 ha | | | 56 a 76 qm | |
| | | abgeschätzt zum Werte von .......... | | | | 914 700 ℳ. |

buchstäblich: „Neunhundertvierzehntausendsiebenhundert Mark";

b. Ia Karte XIII Nr. A 1 zur Größe von 2 a 94,3 qm, abgeschätzt zum Werte von 10 300 ℳ., buchstäblich: „Zehntausenddreihundert Mark",

frei von Hypotheken, Grundschulden und sonstigen dinglichen Lasten an den Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus zum unbeschränkten Eigentum ab.

Der abgeschätzte Gesamtwert der unter a. und b. aufgeführten Grundflächen beträgt somit 914 700 + 10 300 = 925 000 ℳ., buchstäblich: „Neunhundertfünfundzwanzigtausend Mark".

§ 3.

Vorstehender Tauschvertrag soll am 1. Oktober 1898 in Kraft treten.

Thatsächlich gehen indeß:

A. die im § 1 aufgeführten Grundflächen zu folgenden Terminen in den Besitz der freien Hansestadt Bremen über:

a. das im § 1 unter 1 aufgeführte, in der Gemarkung Bremen belegene Grundstück A B zum 1. Januar 1900;

b. die im § 1 unter 2 aufgeführten, in der Gemarkung Woltmershausen belegenen Grundstücke zum 1. Oktober 1898.

Die Lagerplätze am Woltmershausener Kanale sind zum Teil zum 30. September 1898 gekündigt. Die freie Hansestadt Bremen tritt in diejenigen Verträge ein, welche erst nach dem 1. Oktober 1898 gekündigt werden können.

B. Die im § 2 aufgeführten Grundstücke gehen zu folgenden Terminen in den Besitz des Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus über:

Block I und Ia am 1. Januar 1899,
„ III, welcher teilweise als Radfahrer-Rennbahn verpachtet ist, voraussichtlich am 1. Oktober 1899,
„ IV am 1. Januar 1899,

Block VI/VII am 1. April 1901 mit Ausschluß des Verwaltungsgebäudes, welches am 1. Oktober 1901 übergeben wird,
" VIII am 1. April 1901,
" IX am 1. April 1901.

§ 4.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis zum Tage der Inbesitznahme der Flächen durch die neuen Eigentümer hat der bisherige Eigentümer den in §§ 1 und 2 angegebenen Tauschwert der einzelnen Grundflächen mit jährlich drei und ein halb vom Hundert zu verzinsen. Das im § 3 unter B Block VI erwähnte Verwaltungsgebäude wird, soweit eine Verzinsung nach dem 1. April 1901 in Frage kommt, zum Werte von 70000 ℳ, buchstäblich: „Siebenzigtausend Mark", angesetzt.

Die Zinsbeträge sind in halbjährlichen Raten zu zahlen.

§ 5.

Der Königlich Preußische Eisenbahnfiskus ist berechtigt, die auf dem im § 1 unter 1 bezeichneten Grundstücke A B vorhandenen Bodenmassen von rund 60000 cbm nach Überweisung der im § 2 unter a bezeichneten Grundstücke I, III und IV bis zum 1. Januar 1900 behufs Anschüttung derselben abzufahren.

§ 6.

Die Grenzen bei Block I, III und IV sind noch nicht endgültig festgelegt. Verschiebungen der Grenzen sind daher unter der Voraussetzung, daß der Flächeninhalt keine Veränderung erleidet, bis zur Besitzübertragung zuzulassen.

§ 7.

Die Übertragung des Eigentums an den in den §§ 1 und 2 genannten Grundstücken nebst allen dinglichen Rechten und Lasten soll, ohne daß es einer Abkündigung und Lassung bedarf, durch Umschreibung in den Registern des Katasters erfolgen. Nach geschehener Umschreibung im Kataster sollen die Register und Akten des Erbe- und Handfestenamts berichtigt werden. Die freie Hansestadt Bremen übernimmt es, das weitere dieserhalb zu veranlassen.

Die Eigentumsübertragung geschieht frei von Kosten, Gebühren und Abgaben.

§ 8.

Die durch diesen Vertrag entstehenden Preußischen Stempelkosten werden von beiden Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen des Preußischen Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 getragen.

So geschehen und in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Hannover, den 29. September 1898.
(L. S.)
Königliche Eisenbahndirektion.
(gez.) Vollgold.

Bremen, den 24. September 1898.
(L. S.) (gez.) Marcus.
Der Kommissar des Senats
in Eisenbahnangelegenheiten.

## XL. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an zwischen Bremen und Preußen ausgetauschten Grundstücken.

Vom 9. November 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal, findet auch Anwendung auf die Eigentumsübertragung der Grundstücke, die nach dem zwischen dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus und dem Kommissar des Senats in Eisenbahn-Angelegenheiten unter dem 24/29. September d. J. abgeschlossenen und von Senat und Bürgerschaft unter dem 4/12. Oktober d. J. genehmigten Vertrage wegen Austausch von Grundstücken am Hauptbahnhof und am Woltmershauser Kanal in Bremen auszutauschen sind. (S. Gesetzblatt 1898 S. 111).

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. November 1898.

## XLI. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 27. Mai 1884, betreffend die Firmensteuer.

Vom 9. November 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. I.

Nach dem ersten Absatz des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1884, betreffend die Firmensteuer, wird folgender Absatz eingefügt:

> Für durch Auflösung in Liquidation getretene Handelsgesellschaften sind die Liquidatoren verpflichtet, die Firmensteuer bis zur Löschung der Firma in dem Handelsregister für Rechnung der Liquidationsmasse zu entrichten.

Art. II.

Der letzte Satz des § 5 des im Art. 1 genannten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

> Jedoch soll der Höchstbetrag der Steuer in der ersten Abteilung die Summe von fünfzehntausend Mark und in den übrigen Abteilungen die Hälfte des mittleren Steuersatzes der nächsten höheren Abteilung nicht erreichen.

Art. III.

Nach dem dritten Absatz des § 8 des im Art. I erwähnten Gesetzes wird folgender Absatz eingefügt:

> Die Vertrauensmänner der fünften Abteilung sind befugt, bei der Umlegung der Steuer solche Firmen frei zu lassen, deren gesamte Verhältnisse so beschränkt sind, daß die Veranlagung zu einer Steuer von 10 ℳ als Härte anzusehen ist.

Art. IV.

Die im vorstehenden Artikel enthaltene Ermächtigung nimmt ihren Anfang mit dem am 1. April 1898 beginnenden Steuerjahr.

Art. V.

Nach dem dritten Absatz des § 13 des im Art. I genannten Gesetzes wird folgender Absatz eingefügt:

Auf Wunsch ist den Reklamanten Gelegenheit zur mündlichen Erörterung ihrer Reklamation mit einem Vertrauensmann ihrer Abteilung zu geben, bevor ihre Reklamation abschlägig beschieden wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. November 1898.

---

## XLII. Gesetz, betreffend Änderung des den Senat betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 9. November 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Paragraphen 30 und 36 des den Senat betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894 sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. November 1898.

---

## XLIII. Gesetz, betreffend Änderung des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 9. November 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An Stelle des § 13 des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894 treten die folgenden Bestimmungen:

§ 13.

In der Versammlung der Deputation wird das Protokoll in der Regel durch einen Kommissar des Senats geführt, doch kann auf Veranlassung des Vorsitzers hiervon abgewichen werden, und hat in solchem Falle die Deputation sich über einen anderweitigen Protokollführer aus ihrer Mitte zu verständigen. Auch kann sie auf Vorschlag des Vorsitzers einen Senatssekretär oder einen sonstigen Beamten dazu bestellen.

In der ersten Sitzung haben die bürgerschaftlichen Mitglieder sich über Einen aus ihrer Mitte zu verständigen, welcher das Duplikat des Protokolls (§ 16) in Empfang zu nehmen und die Berichte mitzuunterzeichnen hat. — Bei verwaltenden Deputationen werden diese Befugnisse von dem Rechnungsführer (§ 14) wahrgenommen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. November 1898.

---

**(Beilage 18.)** Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Schutz der für die Befeuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen. (Nr. 305 der Bremer Nachrichten vom 5. November 1898).

Zum Schutze der für die Befeuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen wird hiermit das folgende verordnet:

§ 1.

Das unbefugte Betreten der eingefriedigten Landfläche, auf welcher die auf dem südlichen Vorlande an der Mündung des Holz- und Fabrikenhafens sich befindende Bake errichtet ist und das unbefugte Besteigen dieser Bake ist verboten.

§ 2.

Übertretungen des vorstehenden Verbots werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Bremen, den 5. November 1898.

Die Polizeidirektion.

---

**(Beilage 19.)** Verordnung des Landherrn, betreffend den Schutz der für die Befeuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen. (Nr. 305 der Bremer Nachrichten vom 5. November 1898).

Zum Schutze der für die Befeuerung der Unterweser dienenden Leuchtfeueranlagen wird hiermit nach Anhörung des Kreisausschusses das Nachstehende verordnet:

§ 1.

Das unbefugte Betreten der eingefriedigten im Landgebiet belegenen Landflächen, auf denen die Leuchtfeueranlagen errichtet sind, und das unbefugte Besteigen dieser Anlagen ist verboten.

§ 2.

Übertretungen des vorstehenden Verbots werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Bremen, den 5. November 1898.

Der Landherr.
Buff.

**(Beilage 20.)** Verordnung des Landherrn, betreffend den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen. (Nr. 305 der Bremer Nachrichten vom 5. November 1898).

Der Landherr verordnet für das Landgebiet nach Anhörung des Kreisausschusses:

§ 1.

Bei jeder in Thätigkeit befindlichen, durch ein Göpelwerk oder eine andere mechanische Betriebsvorrichtung getriebenen landwirtschaftlichen Maschine muß das Räderwerk derselben, einschließlich Welle und Spindel und einschließlich des bei Dreschmaschinen am Dreschkasten befindlichen Triebrades, durch eine aus Holz oder anderem festen Material hergestellte Vorrichtung vollständig umschlossen oder in anderer Weise so überdeckt oder abgesperrt sein, daß außenstehende Personen von den Teilen des Werkes nicht berührt oder ergriffen werden können.

§ 2.

Das Schmieren einer im Betrieb befindlichen landwirtschaftlichen Maschine der im § 1 bezeichneten Art darf nur ausgeführt werden, soweit dies ohne Fortnehmen ihrer Umkleidung möglich ist.

§ 3.

In Betrieb befindliche landwirtschaftliche Maschinen der im § 1 bezeichneten Art dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 4.

Zur Bedienung landwirtschaftlicher Maschinen der im § 1 bezeichneten Art dürfen nur Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, verwendet werden.

§ 5.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

Die Verordnung vom 20. Februar 1882 wird aufgehoben.

Bremen, den 5. November 1898.

Der Landherr.
Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 33.



## XLIV. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe vom 13. Dezember 1895.

Vom 19. November 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 11 und der zweite Absatz des § 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 1895, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe (Gesetzblatt S. 255), erhalten folgende veränderte Fassung:

§ 11.

Ist mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch ungewiß, wem die Substanz des Nachlasses oder eines Vermächtnisses oder einer Schenkung von Todes wegen zufallen wird, oder läßt sich zu derselben Zeit das Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser noch nicht mit Sicherheit feststellen, so ist dessen ungeachtet die Abgabe auf Verlangen des Generalsteueramts sofort zu entrichten.

Maßgebend ist in diesem Falle dasjenige nach der gesetzlichen Erbfolge oder der letztwilligen Verfügung möglichen Falles eintretende oder bestehende Verhältniß, welches die Abgabepflicht begründet, und sofern verschiedene die Abgabepflicht begründende Verhältnisse in Frage kommen, dasjenige, welches den höheren Abgabesatz bedingt.

Stellt sich später heraus, daß eine Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe in Wirklichkeit nicht oder nicht in der berechneten Höhe bestand, so wird der nicht geschuldete Betrag, soweit er bezahlt worden ist, auf Antrag der Berechtigten ohne Zinsen zurückerstattet.

Die Abgabe kann in den Fällen dieses Paragraphen, soweit ihre Höhe mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch nicht

endgültig feststeht, vom Generalsteueramt gestundet werden und ist in diesem Falle nach dessen Anweisung sicher zu stellen. Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche nach den früheren Erbschaftssteuergesetzen zu beurteilen sind.

§ 18, zweiter Absatz.

Die Zahlung der Abgabe verfällt mit Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Erblassers, im Falle des vierten Absatzes des § 11 mit Ablauf der Stundungsfrist, wenn und soweit dem Pflichtigen eine Rechnung mindestens vier Wochen vor diesem Termine zugestellt worden ist, andernfalls vier Wochen nach Zustellung der Rechnung. Abgabebeträge, welche innerhalb dieser Frist nicht bezahlt werden, sind von deren Ablauf an mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 19. November 1898.

---

**(Beilage 21.)** Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend die Bildung einer Zwangsinnung für das Fleischerhandwerk. (Nr. 308 der Bremer Nachrichten vom 8. November 1898).

In Ausführung des Artikels 6 Ziffer 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 wird auf Antrag der Fleischer-Innung zu Bremen, welcher die in den bisherigen §§ 100 e Ziffer 2 und 100 f Ziffer 1 der Gewerbeordnung vorgesehenen Rechte verliehen sind, hierdurch bestimmt, daß für das Fleischerhandwerk in der Stadt Bremen zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Bremen unter dem Namen „Fleischer-Innung zu Bremen" errichtet werde. Vom 1. April 1899 ab gehören daher alle Gewerbtreibende, welche in der Stadt Bremen das Fleischerhandwerk selbständig betreiben, dieser Innung als Mitglieder an. Zugleich wird die bisherige Fleischer-Innung zu Bremen zum 1. April 1899 geschlossen.

Bremen, den 5. November 1898.

Die Gewerbekommission des Senats.

---

**(Beilage 22.)** Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend die Bildung einer Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk. (Nr. 308 der Bremer Nachrichten vom 8. November 1898).

In Ausführung des Artikels 6 Ziffer 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 wird auf Antrag der

Schmiede-Innung zu Bremen, welcher die im bisherigen § 100 f Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung vorgesehenen Rechte verliehen sind, hierdurch bestimmt, daß für das Schmiedehandwerk in der Stadt Bremen und im Landgebiet zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Bremen unter dem Namen „Schmiede-Innung zu Bremen“ errichtet werde. Vom 1. April 1899 ab gehören daher alle Gewerbtreibende, welche in der Stadt Bremen und im Landgebiete das Schmiedehandwerk selbständig betreiben, dieser Innung als Mitglieder an. Zugleich wird die bisherige Schmiede-Innung zu Bremen zum 1. April 1899 geschlossen.

Bremen, den 5. November 1898.

Die Gewerbekommission des Senats.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

**1898. — № 34.**




## XLV. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik vom 14. Oktober 1888.

Vom 26. November 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die folgenden Teile des Gesetzes vom 14. Oktober 1888, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik, erhalten nachstehende Fassung:

I. § 4: Mit der Eisenbahn ankommende Güter sind vor dem Empfang vom Empfänger in Bremen bei der Erhebungsstelle für die Verbrauchsabgabe an den Bahnhöfen, in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Güterabfertigungsstellen zu deklariren. Werden die für Bremerhaven bestimmten Güter in Geestemünde ausgeladen, so hat die Deklaration bei der Güterabfertigungsstelle daselbst zu erfolgen.

II. § 8 Absatz 1: Für die aus dem bremischen Staatsgebiet auszuführenden Güter ist die Deklaration vom Versender einzureichen und zwar in Bremen beim Ausgang bei den Erhebungsstellen für die Verbrauchsabgabe, in Vegesack oder Bremerhaven für mit der Eisenbahn ausgehende Güter bei deren Aufgabe bei den Eisenbahn-Güterabfertigungsstellen daselbst, oder, falls die Verladung in Geestemünde erfolgt, bei der dortigen Güterabfertigungsstelle, für andere Güter innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Abgang derselben bei den Steuerämtern in Vegesack und Bremerhaven.

III. § 12: Für alle Güter, die nicht das bremische Staatsgebiet berühren, oder die nur auf der Eisenbahn durch dasselbe durchpassiren (vergl. § 1 unter 2, 3 und 4), ist mit Ausnahme der im letzten Absatz dieses Paragraphen genannten Güter die Deklaration von den daselbst gedachten Personen, wenn sie in Bremen wohnen, bei dem Güterdeklarationsbüreau, wenn sie in Vegesack oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Steuerämtern innerhalb vier Tage nach Ankunft oder Absendung der Güter einzureichen.

Für Speditionsgüter der in diesem Paragraphen gedachten Kategorie genügt, wenn sie innerhalb vier Tage durchgeführt werden, eine Deklaration „zur Ein- und Ausfuhr."

Für Güter, die von Lägern bremischer Kaufleute in Geestemünde mit der Bahn versandt werden, ist die Deklaration bei Aufgabe der Güter der dortigen Güterabfertigungsstelle einzureichen.

IV. § 13: Bei der Einreichung der Deklaration ist in Form von Stempelmarken eine Kontrolgebühr zu entrichten, welche beträgt

a. für jede Deklaration über Speditionsgüter zehn Pfennig,

b. für die übrigen Deklarationen fünfzehn Pfennig für eintausend Mark Wert des Deklarationsobjekts, mindestens aber einen Pfennig. Der Wert ist nach dem Fakturenbetrage zu deklariren und zwar bei der Einfuhr mit Zuschlag der Fracht, Assekuranz und Spesen. Wenn keine Faktura vorhanden ist, ist der Wert nach gewissenhafter Schätzung des Deklaranten anzugeben.

Befreit von der Kontrolgebühr sind:

1) Deklarationen über die in den §§ 10 und 12 Absatz 2 genannten Güter;

2) Deklarationen über Gold oder Silber in Barren oder gemünzt.

Keine Deklaration, mit Ausnahme der über ausgeführten Schiffsbedarf, darf mehr als drei Warenposten enthalten.

§ 2.

§ 23 des Gesetzes vom 14. Oktober 1888 ist aufgehoben.

§ 3.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt gemacht am 26. November 1898.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 35.



## XLVI. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik.

Vom 1. Dezember 1898.

Auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 4/23. November d. J. (Verhdlgn. S. 711 und 741.) wird der Text des Gesetzes vom 14. Oktober 1888, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik, wie er sich aus den im Gesetz vom 26. November 1898 (Gesetzbl. S. 123.) enthaltenen Abänderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. November und bekannt gemacht am 1. Dezember 1898.

## Gesetz, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik.

Vom 1. Dezember 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Für die Zwecke der bremischen Handelsstatistik sind den mit den betreffenden Anschreibungen beauftragten Steuerstellen (§§ 3 ff.) zu deklariren:

1) alle in das bremische Staatsgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Güter;

2) alle ohne Unterschied des Löschplatzes seewärts in die Weser einkommenden Güter, welche für im bremischen Staatsgebiet wohnende, oder daselbst ein Geschäft betreibende Personen, sei es für ihre Rechnung, sei es zu ihrer Disposition (Konsignationsgüter) bestimmt sind, oder doch während der Reise zu irgend einer Zeit bestimmt waren;
3) alle von der Unterweser oder daselbst befindlichen Hafenplätzen im Auftrage oder für Rechnung der unter 2) erwähnten Personen seewärts, landwärts oder stromaufwärts ausgehenden Güter;
4) alle durch das bremische Staatsgebiet durchzuführenden oder von einer der unter 2) erwähnten Personen zur Spedition über die Unterweser oder deren Hafenplätze von dem Inlande nach See oder umgekehrt übernommenen Güter.

Von der Deklarationspflicht sind befreit die nach dem Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen von der Deklaration für reichsstatistische Zwecke ausgenommenen Gegenstände, sowie sämtliche mit der Post ein-, aus- oder durchgeführte Güter.

§. 2.

Die Deklaration erfolgt unter Verwendung der von der Deputation für Statistik (§ 20) vorgeschriebenen Formulare, welche bezüglich ihres Inhalts thunlichst den Deklarationsformularen für die Reichsstatistik anzupassen sind.

§ 3.

Für die wasserwärts im bremischen Staatsgebiet zu landenden Güter ist die Deklaration von dem Empfänger in Bremen bei der zuständigen Erhebungsstelle für die Verbrauchsabgabe, in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Steuerämtern einzureichen. Die Deklaration hat binnen acht Tagen nach Ankunft der Güter zu erfolgen.

§ 4.

Mit der Eisenbahn ankommende Güter sind vor dem Empfang vom Empfänger in Bremen bei der Erhebungsstelle für die Verbrauchsabgabe an den Bahnhöfen, in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Güterabfertigungsstellen zu deklariren. Werden die für Bremerhaven bestimmten Güter in Geestemünde ausgeladen, so hat die Deklaration bei der Güterabfertigungsstelle daselbst zu erfolgen.

§ 5.

Für die vermittelst Fuhre ins bremische Staatsgebiet einkommenden Güter sowie für eingetriebenes Vieh ist die Deklaration vom Empfänger in Bremen beim Güterdeklarationsbüreau, in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Steuerämtern einzureichen. Die Deklaration hat binnen vier Tagen nach Empfang der Güter zu erfolgen.

§ 6.

Die in den §§ 3 bis 5 genannten Stellen haben die Befugnis, in Fällen, wo bei Zulieferung des Guts noch keine vollständige Deklaration eingereicht werden kann, den Empfängern die Einreichung von Interimsdeklarationen zu gestatten, welche binnen vier Tagen gegen die ordnungsmäßige Deklaration einzutauschen sind.

§ 7.

Schiffer, Fuhrleute oder sonstige Personen, welche Güter für eigene Rechnung oder doch nicht an bestimmte hiesige Empfänger zu übergebende Güter ins bremische Staatsgebiet bringen, müssen dieselben in Bremen bei den Erhebungsstellen für die Verbrauchsabgabe, in Vegesack oder Bremerhaven bei den Steuerämtern deklariren.

§ 8.

Für die aus dem bremischen Staatsgebiet auszuführenden Güter ist die Deklaration vom Versender einzureichen und zwar in Bremen beim Ausgang bei den Erhebungsstellen für die Verbrauchsabgabe, in Vegesack oder Bremerhaven für mit der Eisenbahn ausgehende Güter bei deren Aufgabe bei den Eisenbahn-Güterabfertigungsstellen daselbst, oder, falls die Verladung in Geestemünde erfolgt, bei der dortigen Güterabfertigungsstelle, für andere Güter innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Abgang derselben bei den Steuerämtern in Vegesack und Bremerhaven.

Für Güter, welche mit der Eisenbahn von Bremen nach Bremerhaven oder Vegesack mit der Bestimmung gesandt werden, daß sie von da wasserwärts weiter geführt werden, hat die Deklaration in Bremen zu geschehen.

§ 9.

Soweit vorstehend die Einreichung der Deklaration bei den Erhebungsstellen für die Verbrauchsabgabe vorgeschrieben ist, tritt an deren Stelle das Güterdeklarationsbüreau, wenn die Ein- oder Ausfuhr sich auf einem Landwege vollzieht, an welchem eine Erhebungsstelle für die Verbrauchsabgabe sich nicht befindet.

§ 10.

Direkt ohne Vermittelung eines Hiesigen durch das bremische Staatsgebiet transitirende Güter müssen von einer Deklaration „zur Ein- und Ausfuhr“ begleitet sein. Diese Deklaration ist beim Ausgange abzuliefern.

§ 11.

Bei Speditionsgütern, d. h. solchen Gütern, die für auswärtige Rechnung nach einem auswärtigen Bestimmungsort, unter Vermittelung eines Hiesigen, durch das bremische Staatsgebiet oder über die Unterweser (§ 1 unter 4) geführt werden, ist auf den Eingangs- wie Ausgangsdeklarationen der Umstand, daß sie Speditionsgut sind, ausdrücklich zu bemerken.

§ 12.

Für alle Güter, die nicht das bremische Staatsgebiet berühren, oder die nur auf der Eisenbahn durch dasselbe durchpassiren (vergl. § 1 unter 2, 3 und 4), ist mit Ausnahme der im letzten Absatz dieses Paragraphen genannten Güter die Deklaration von den daselbst gedachten Personen, wenn sie in Bremen wohnen, bei dem Güterdeklarationsbüreau, wenn sie in Vegesack oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Steuerämtern innerhalb vier Tage nach Ankunft oder Absendung der Güter einzureichen.

Für Speditionsgüter der in diesem Paragraphen gedachten Kategorie genügt, wenn sie innerhalb vier Tage durchgeführt werden, eine Deklaration „zur Ein- und Ausfuhr."

Für Güter, die von Lägern bremischer Kaufleute in Geestemünde mit der Bahn versandt werden, ist die Deklaration bei Aufgabe der Güter der dortigen Güterabfertigungsstelle einzureichen.

§ 13.

Bei der Einreichung der Deklaration ist in Form von Stempelmarken eine Kontrolgebühr zu entrichten, welche beträgt

a. für jede Deklaration über Speditionsgüter zehn Pfennig,
b. für die übrigen Deklarationen fünfzehn Pfennig für eintausend Mark Wert des Deklarationsobjekts, mindestens aber einen Pfennig. Der Wert ist nach dem Fakturenbetrage zu deklariren und zwar bei der Einfuhr mit Zuschlag der Fracht, Assekuranz und Spesen. Wenn keine Faktura vorhanden ist, ist der Wert nach gewissenhafter Schätzung des Deklaranten anzugeben.

Befreit von der Kontrolgebühr sind:

1) Deklarationen über die in den §§ 10 und 12 Absatz 2 genannten Güter;
2) Deklarationen über Gold oder Silber in Barren oder gemünzt.

Keine Deklaration, mit Ausnahme der über ausgeführten Schiffsbedarf, darf mehr als drei Warenposten enthalten.

§ 14.

Die Stempelmarken sind bei dem Generalsteueramt in Bremen, sowie bei den Steuerämtern in Vegesack und Bremerhaven käuflich zu haben. Die Marken müssen von den Deklaranten vor der Einreichung der Deklaration in dem erforderlichen Betrage auf die letztere aufgeklebt und durch Namenschiffre oder durch Namensstempel kassirt werden.

§ 15.

Jeder Eigentümer oder korrespondirende Rheder eines hiesigen, sowie jeder im bremischen Staatsgebiete wohnende Korrespondent eines fremden Seeschiffs, oder in Ermangelung eines Korrespondenten der Kapitän dieses Seeschiffs, welches

in Bremen oder einem andern Hafen der Unterweser ankommt und Waren für bremische Rechnung oder zu bremischer Disposition an Bord hat, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach Ankunft desselben ein genaues Ladungsverzeichnis (Manifest) einzureichen. Das Verzeichnis ist, wenn das Schiff in Bremen löscht, bei der zuständigen Erhebungsstelle für die Verbrauchsabgabe, wenn es in Vegesack oder Bremerhaven löscht, bei den dortigen Steuerämtern, im übrigen aber bei dem Güterdeklarationsbüreau einzureichen.

Das Ladungsverzeichnis muß mit den Konossementen und sonstigen Ladungspapieren übereinstimmen. Die Waren sind jedoch statt mit den ausländischen mit den inländischen Namen zu bezeichnen. Es ist ferner der bremische Empfänger anzugeben, bei an Ordre verladenen Gütern spätestens vierundzwanzig Stunden nach Ermittelung desselben.

## § 16.

Jeder Eigentümer oder korrespondirende Rheder eines hiesigen, oder jeder im bremischen Staatsgebiet wohnende Korrespondent eines fremden Seeschiffs, oder in Ermangelung eines Korrespondenten der Kapitän dieses Seeschiffs, welches von Bremen oder einem anderen Hafen der Weser ausgeht und Waren für bremische Rechnung oder zu bremischer Disposition an Bord hat, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Abgange des Schiffes ein Ladungsverzeichnis einzuliefern. Dasselbe muß mit den Ladungspapieren übereinstimmen und alle verladenen Güter aufführen. Das Verzeichnis ist, wenn das Schiff von Bremen ausgeht, bei der zuständigen Stelle für die Verbrauchsabgabe, wenn es von Vegesack oder Bremerhaven ausgeht, bei den dortigen Steuerämtern, im übrigen aber bei dem Güterdeklarationsbüreau einzureichen.

## § 17.

Für jedes von nichtbremischen Häfen an der Unterweser, die Häfen zu Kappeln und Langwarden eingeschlossen, in bremischen Häfen beladen ankommende oder von denselben nach solchen Häfen beladen abgehende Schiff, Leichterfahrzeuge ausgenommen, desgleichen für jedes Fahrzeug, welches von Häfen an der Oberweser (oberhalb Bremen) in bremischen Häfen beladen ankommt oder von denselben beladen dahin abgeht, sowie für jedes Floß ist von dem Schiffer oder dessen Vertreter ein Ladungsverzeichnis in Bremen bei der zuständigen Erhebungsstelle für die Verbrauchsabgabe, in Vegesack und Bremerhaven bei den dortigen Steuerämtern, einzureichen. Die Eingangsmanifeste sind innerhalb drei Tage nach der Ankunft, die Ausgangsmanifeste sofort beim Ausgange abzuliefern.

Von der Einlieferung des Ladungsverzeichnisses kann abgesehen werden, wenn die betreffende Güterdeklarationsstelle sich überzeugt, daß die ganze Ladung sofort beim Eingange beziehungsweise Ausgange deklarirt worden ist.

§ 18.

Die Verwaltungen der in Bremen oder Bremerhaven einmündenden Eisenbahnen sind, sofern die Deputation für die Statistik dies für erforderlich erachtet, verpflichtet, für die daselbst ankommenden oder abgehenden Eisenbahntransporte Ladungsverzeichnisse einzuliefern.

§ 19.

Wer Güter vermittelst Fuhre oder wer Vieh in das bremische Staatsgebiet ein- oder ausführt, hat ein Verzeichnis der Ladung oder des Viehs einzureichen. Die Einreichung erfolgt in Bremen bei der betreffenden Erhebungsstelle für die Verbrauchsabgabe oder beim Güterdeklarationsbüreau (Vergl. § 9), in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Steuerämtern.

Von der Einlieferung des Ladungsverzeichnisses kann abgesehen werden, wenn die betreffende Güterdeklarationsstelle sich überzeugt, daß die ganze Ladung sofort beim Eingange beziehungsweise Ausgange deklarirt worden ist.

§ 20.

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt die Deputation für Statistik, soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Steuerdeputation. Die Deputation ist insbesondere berechtigt, soweit in diesem Gesetze vorgesehene Anschreibungen bereits durch anderweitige Erhebungen beschafft werden, Erleichterungen in Bezug auf die vorstehenden Verpflichtungen eintreten zu lassen oder die Betreffenden von der vorgeschriebenen Deklarationspflicht zu entbinden. Sie ist ferner befugt, soweit dies erforderlich, Erleichterungen für den kleinen Grenzverkehr eintreten zu lassen.

§ 21.

Übertretungen dieses Gesetzes und der gemäß § 20 zu erlassenden Ausführungsvorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu einhundert Mark geahndet.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

**1898. — № 36.**

Inhalt: Nr. XLVII. Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch. S. 131. — Beilage 23. Verordnung des Landherrn, betreffend Abänderung der Verordnung, betreffend die Schiffahrt durch die Kuhsielschleuse und auf dem Kuhgraben, vom 18. Juli 1884. S. 137.


## XLVII. Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch.

Vom 2. Dezember 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Schuldverschreibungen des Bremischen Staats können in Buchschulden des Bremischen Staats auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

§ 2.

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer oder auf den Namen einer juristischen Person ausgestellter Bremischer Staatsschuldverschreibungen durch Eintragung in das an der Generalkasse zu führende Staatsschuldbuch.

In dem Staatsschuldbuche sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu bemerken.

Von dem Staatsschuldbuche ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Über den Inhalt des Staatsschuldbuches darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, sowie bezüglich der im § 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine deutsche öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft erteilt werden.

§ 3.

Die Eintragung einer Buchschuld geschieht, wenn die Schuldverschreibung auf den Inhaber lautet, auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person, wenn aber die Schuldverschreibung auf eine juristische Person lautet, auf deren Antrag und auf deren Namen.

§ 4.

Als Gläubiger können nur eingetragen werden:
1) einzelne natürliche Personen,
2) einzelne Handelsfirmen,
3) einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hülfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Deutschen Reiche ihren Sitz haben,
4) einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

§ 5.

Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im übrigen finden die für die Tilgung und Verzinsung der Bremischen Staatsanleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragenen Forderungen entsprechende Anwendung.

§ 6.

Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden.

Teilübertragungen und Teillöschungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Teilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen darstellbar sind, bei der viereinhalbprozentigen Anleihe von 1859 nur dann, wenn die Teilbeträge mit den Beträgen einer oder mehrerer der eingelieferten Schuldverschreibungen übereinstimmen.

Wenn die eingetragene Forderung ganz oder teilweise gelöscht wird, so hat die Finanzdeputation entsprechende Schuldverschreibungen auszureichen.

§ 7.

Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§ 2 Absatz 2), sowie auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen

übergegangen ist. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung von Anträgen für die im § 4 Nr. 4 gedachten Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person, beziehungsweise die gemäß § 4 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter.

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des im § 13 gedachten Falles.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amtswegen auf dem Konto zu vermerken, beziehentlich nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe vorbehältlich der Bestimmung im § 15 Nr. 2 im Staatsschuldbuche zu übertragen.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§ 8.

Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Generalkasse eingegangen sind.

§ 9.

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann.

§ 10.

Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung, sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen derselben und zur gleichzeitigen Erteilung einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

In allen anderen Fällen muß der Antrag gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

Sind seit der Eintragung Änderungen in der Person des Gläubigers (Verheiratung einer Frau, Änderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnortes) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde.

§ 11.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Deutschen Reiche weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist.

§ 12.

Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§ 13.

Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Staatsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 14.

Über die Eintragung von Forderungen und Vermerken, sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung erteilt.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

§ 15.

Von Amtswegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei einer Hinterlegungsstelle auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1) wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;

2) wenn die Forderung ganz oder teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3) wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4) wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
5) wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat;
6) wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist.

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

§ 16.

Im Falle der Kündigung einer der Bremischen Staatsanleihen sind die zu der gekündigten Anleihe gehörigen Staatsschuldbuchgläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§ 17.

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 vorliegen, mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§ 18.

Die Zinsen werden nur im Deutschen Reiche gezahlt, und zwar in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine Kasse des Bremischen Staats, oder durch eine Bank oder ein Bankhaus, oder auf Gefahr und Kosten des Berechtigten mittelst Übersendung durch die Post.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

§ 19.

Änderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers (§ 10 Absatz 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden.

§ 20.

An Gebühren werden erhoben:

1) für die Umwandlung von Staatsschuldverschreibungen in Buchschulden des Bremischen Staats, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staatsschuldbuch besonders gerechnet, 25 ₰ von je angefangenen 1000 ℳ. des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 ℳ.;

2) für die Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 *M.* Kapitalbetrag 50 *₰*, zusammen mindestens 1 *M.*

Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Absatz 3) sind gebührenfrei.

Die Gebühren sind von dem Antragsteller bei Einreichung des Antrages vorauszubezahlen.

§ 21.

Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorausgehenden Monate eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.

§ 22.

Die Generalkasse ist unbedingt verantwortlich:

1) dafür, daß die im Staatsschuldbuche eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden, der gleichen Anleihe angehörigen Schuldverschreibungen zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der betreffenden Anleihen nicht überschreiten;
2) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingelieferten Staatsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

Die Finanzdeputation übt die fortlaufende Kontrole über diese Geschäfte.

Übergangsbestimmungen.

Solange das Bürgerliche Gesetzbuch nicht in Kraft getreten ist, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

§ 23.

1) Die Vormundschaftsordnung vom 14. Mai 1882 erhält in dem durch das Gesetz vom 15. März 1887 geänderten § 60 Absatz 1 Zeile 6 vor den Worten „belegt werden" den Zusatz: „oder endlich in Forderungen, die in das Bremische oder Preußische Staatsschuldbuch oder in das Reichsschuldbuch eingetragen sind."
2) Die in den §§ 1815 bis 1817 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen finden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 24.

1) Großjährige Personen unter väterlicher Gewalt werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Vaters zugelassen.

2) Die Eintragung einer Buchschuld kann auch gegen Einlieferung solcher Schuldverschreibungen des Bremischen Staats geschehen, welche auf Grund der bremischen Gesetze außer Kurs gesetzt sind. Die Eintragung geschieht auf den Antrag und auf den Namen derjenigen Person, zu deren Gunsten die Schuldverschreibung außer Kurs gesetzt ist, oder ihrer Erben. Ist die Außerkurssetzung zu Gunsten einer Behörde verfügt, so wird die Buchschuld auf den Namen desjenigen eingetragen, der von der Behörde als der Berechtigte bezeichnet wird.

3) Der Nachweis der Erbfolge (§ 11) ist auf Grund des geltenden Rechtes zu erbringen.

§ 25.

Die vor dem 1. April 1899 für Vormundschaften bei der Gerichtskasse hinterlegten Schuldverschreibungen werden gebührenfrei in Buchschulden umgewandelt, wenn dies bis zum 31. Dezember 1899 in der von der Finanzdeputation dafür vorzuschreibenden Form beantragt wird.

Schlußbestimmung.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. November und bekannt gemacht am 2. Dezember 1898.

---

**(Beilage 23.)** Verordnung des Landherrn, betreffend Abänderung der Verordnung, betreffend die Schiffahrt durch die Kuhsielschleuse und auf dem Kuhgraben, vom 18. Juli 1884. (Nr. 324 der Bremer Nachrichten vom 24. November 1898).

Der Landherr verordnet mit Genehmigung des Senats nach Anhörung des Kreisausschusses:

Der § 7 der Verordnung vom 18. Juli 1884 erhält den folgenden Zusatz:

„Die in § 7 unter A angegebenen Abgabensätze haben nur Gültigkeit für Schiffe der Wörpeschiffahrtsgenossenschaft, welche durch den an dem Schiffe befindlichen Namen und Wohnort des Schiffers oder Eigentümers als zur Wörpeschiffahrt gehörig, sich ausweisen.

Für andere Schiffe muß der doppelte Satz, aber nicht unter 40 Pfennig bezahlt werden."

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1899 in Kraft.

Bremen, den 22. November 1898.

Der Landherr.

Buff.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 37.




## XLVIII. Gesetz, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes über die Organisation der Zollverwaltung, vom 3. Juli 1888.

Vom 4. Dezember 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 13 des Gesetzes über die Organisation der Zollverwaltung vom 3. Juli 1888 erhält nachstehenden zweiten Absatz:

Auf die nach dem 1. Dezember d. J. aus dem Dienste des Reichs oder eines anderen deutschen Staates in den bremischen Zolldienst übertretenden Beamten finden die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 4. Dezember 1898.

## XLIX. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt, vom 9. August 1898.

Vom 4. Dezember 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt, vom 9. August 1898, erhält folgenden Zusatz:

Die Beschwerde an den Senat gegen die von den Behörden auf Grund der

Bestimmungen der Genehmigungsurkunde erlassenen Verfügungen und Entscheidungen ist in den Fällen der §§ 2 Absatz 3, 2 a, 2 b und 4 a Absatz 4 bei Meidung des Verlustes innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Eröffnung oder Zustellung zu erheben.

Für die bei Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits erlassenen Verfügungen und Entscheidungen beginnt der Lauf der vierwöchentlichen Frist mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 4. Dezember 1898.

## L. Verordnung, wegen Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu § 24 der Gewerbeordnung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 3. Oktober 1891.

Vom 4. Dezember 1898.

Der Senat verordnet:

Der § 1 der bezeichneten Ausführungsbestimmungen wird dahin geändert, daß den Gesuchen um Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln die vorgeschriebenen Anlagen in drei Exemplaren beizufügen sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 4. Dezember 1898.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 38.

Inhalt: Nr. LI. Verordnung, betreffend Vorschriften über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten. S. 141.


## LI. Verordnung, betreffend Vorschriften über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten.

Vom 7. Dezember 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannskonvents:

§ 1.

Hochseefischereifahrzeuge, Eisbrecher, Seeschlepper, Fahrzeuge gewerbetreibender Lotsen und solche anderen Seeschiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt (§ 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1887 — Reichs-Gesetzbl. S. 395 —) nicht überschreiten, müssen, sofern sie mehr als zwei Mann an Bord haben, mit dem im anliegenden Verzeichnisse I angegebenen Arzneien und anderen Hülfsmitteln zur Krankenpflege ausgerüstet werden. I

§ 2.

Schiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten sollen, müssen, sofern sie einen Schiffsarzt nicht führen, mit den im anliegenden Verzeichnisse II aufgeführten Arzneien und anderen Hülfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege, je nach der Zahl der eingeschifften Personen, ausgerüstet werden. II

§ 3.

Schiffe der im § 2 bezeichneten Art, welche einen Schiffsarzt führen, müssen

a. mit den im anliegenden Verzeichnisse III aufgeführten Arzneien und anderen Hülfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege ausgerüstet, III
b. mit einem genügend geschützten, thunlichst isolirten Krankenraum ausgestattet werden.

Die im Verzeichnisse III in Klammern [—] aufgeführten Arzneien und anderen Hülfsmittel dürfen auf solchen Schiffen fehlen, auf denen Kinder bezw. Frauen nicht eingeschifft sind und voraussichtlich nicht eingeschifft werden.

Das zuständige Medizinalamt ist befugt, eine Vermehrung der zu a bezeichneten Arzneien und anderen Hülfsmittel nach Art und Menge erforderlichenfalls anzuordnen.

§ 4.

Schiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten sollen, und mehr als 50 Reisende oder insgesamt mehr als 100 Personen an Bord haben oder voraussichtlich erhalten werden, müssen einen zur unentgeltlichen Behandlung der eingeschifften Personen verpflichteten, in Deutschland approbirten Arzt an Bord nehmen. Die gleiche Pflicht besteht für Reisen im Verkehr mit Häfen des afrikanischen Festlandes zwischen den Wendekreisen bereits dann, wenn mehr als 25 Reisende oder insgesamt mehr als 40 Personen an Bord sind oder voraussichtlich an Bord gelangen werden.

Auf Schiffe, welche sich innerhalb der ostasiatischen Gewässer mit der Beförderung von Eingeborenen beschäftigen, findet die vorstehende Vorschrift nur dann Anwendung, wenn auf ihnen die Zahl der übrigen Reisenden mehr als 50 oder die Zahl dieser Reisenden mit derjenigen der Mannschaften europäischer Herkunft zusammen mehr als 100 beträgt.

§ 5.

Der Arzt hat sich vor dem Antritt der Reise bei dem zuständigen Medizinalamt vorzustellen und seine Verwendbarkeit darzulegen. Die Behörde ist befugt, die Verwendung eines ungeeigneten Arztes zu untersagen. Nach Beendigung jeder Reise und zwar vor der Abmusterung hat sich der Arzt bei der genannten Behörde wiederum persönlich zu melden.

Während der Reise hat der Arzt ein Verzeichnis der von ihm behandelten Kranken mit Angabe der Krankheit, sowie ein Tagebuch über hygienisch oder sonst ärztlich wichtige Wahrnehmungen und Maßnahmen an Bord zu führen und dem Schiffer vorzulegen. Nach Beendigung jeder Reise sind diese Schriftstücke seitens des Rheders dem zuständigen Medizinalamte und zwar so zeitig zuzustellen, daß sie ihr vor der gemäß Absatz 1 erfolgenden persönlichen Meldung des Arztes vorliegen.

§ 6.

Die Ausrüstung mit den Arzneien und anderen Hülfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege hat der Rheder und, wenn sie während der Reise zu vervollständigen ist, der Schiffer zu besorgen.

§ 7.

Die Arzneien sind thunlichst aus einer deutschen Apotheke zu beziehen und müssen den Anforderungen des Arzneibuches für das deutsche Reich entsprechen, soweit nicht eine andere Zusammensetzung in den Arzneiverzeichnissen vorgesehen ist. Die anderen Hülfsmittel dürfen auch anderweitig bezogen werden, müssen jedoch von der an Land in Krankenhäusern üblichen, brauchbaren und dauerhaften Beschaffenheit sein.

§ 8.

Die zum innern Gebrauche bestimmten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauche bestimmten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 9.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 10.

Alle Arzneibehältnisse (Standgefäße und an Kranke abzugebende Behältnisse) müssen mit deutlichen Aufschriften versehen sein. Diesen sind auf Schiffen ohne Arzt thunlichst kurze gedruckte Gebrauchsanweisungen und etwa zu beobachtende Vorsichtsmaßregeln entsprechend den Weisungen im Verzeichnisse I Spalte 3 bezw. II Spalte 6 beizufügen.

Auf alle an Kranke abzugebende Flaschen, Kruken u. s. w. mit äußerlich zu verwendenden Mitteln ist ein Zettel mit der Aufschrift „Äußerlich" aufzukleben.

§ 11.

Die Arzneien und anderen Hülfsmittel zur Krankenpflege sind entweder in einer (Medizin-) Kiste oder in einem besonders eingerichteten, wohl verwahrten Raume (Schiffsapotheke) trocken aufzubewahren und unter Verschluß zu halten. Der Schlüssel ist jederzeit an Bord aufzubewahren.

Die im Verzeichnisse III mit einem Stern * versehenen Arzneien sind in einem besonderen verschließbaren Giftschranke oder sonst geeigneten Behältnisse aufzubewahren. Der Arzt hat sie unter Verschluß zu halten und den Schlüssel sicher zu verwahren.

Sieht sich der Schiffer genötigt, im Auslande Arzneien an Bord zu nehmen, welche abweichend von der im Deutschen Arzneibuch vorgeschriebenen Zubereitung hergestellt oder nach fremdländischem Gewicht abgeteilt sind, so sind dieselben in einer besonderen Abteilung der Medizinkiste oder Schiffsapotheke bezw. des Giftschrankes aufzubewahren.

§ 12.

In der Medizinkiste bezw. Schiffsapotheke muß ein Verzeichnis der vorgeschriebenen Arzneien und anderen Hülfsmittel sowie eine dem Verzeichnisse I bezw. II entsprechende Gebrauchsanweisung in gut leserlichem Zustande vorhanden sein.

§ 13.

Mindestens einmal im Jahre hat der Rheder die Ausrüstung durch einen seitens des zuständigen Medizinalamts für derartige Zwecke bezeichneten deutschen Arzt oder Apotheker nachprüfen und dabei feststellen zu lassen, ob die Ausrüstung für die nächstbevorstehende Reise genügt. Über den Befund ist eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die etwa vorhandenen Mängel anzugeben sind und zu vermerken ist, welches Verzeichnis der Nachprüfung zu Grunde gelegen hat. Die Bescheinigung ist vom Schiffer aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Bleibt das Schiff länger als ein Jahr im Auslande, so hat der Schiffer die Nachprüfung zu geeigneter Zeit im Einvernehmen mit dem zuständigen deutschen Konsul durch einen Arzt oder Apotheker vornehmen zu lassen. Die von diesem auszustellende Bescheinigung ist vom Konsul zu visiren.

Die Nachprüfenden haben die Besichtigung der Medizinkiste bezw. Schiffsapotheke und aller zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räume sowie die Einsicht in das Schiffsjournal und in die im § 5 Abs. 2 erwähnten Schriftstücke vorzunehmen, Rheder und Schiffer haben ihnen zu diesem Zwecke jede Erleichterung zu gewähren.

Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Schiffe zur Last.

§ 14.

Außer dieser amtlichen Revision hat auf den in §§ 2 und 3 bezeichneten Schiffen der Schiffer — und falls ein Arzt angemustert ist, dieser — vor dem Antritt einer jeden Reise von voraussichtlich mehr als vierwöchiger Dauer, mindestens aber alle drei Monate zu prüfen, ob die Arzneien und anderen Hülfsmittel sowie Lebensmittel zur Krankenpflege für die weitere Reise noch in genügender Menge

und Beschaffenheit vorhanden sind, und deren Vervollständigung rechtzeitig zu veranlassen. Das Ergebnis der Prüfung ist in das Schiffsjournal einzutragen.

§ 15.

Rheder, Schiffer oder deren Stellvertreter, Ärzte und Apotheker, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und, wenn diese nicht beizutreiben ist, mit Haft bestraft.

§ 16.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. April 1899 — und für diejenigen Schiffe, welche bis 15. März 1899 einen deutschen Hafen nicht besuchen, einen Monat nach Ankunft in einem solchen, spätestens am 1. April 1900 — in Kraft.

§ 17.

Zu demselben Zeitpunkte treten die abweichenden Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1889 (Gesetzblatt S. 63) außer Kraft. Unberührt bleiben die Bestimmungen dieser letzteren Verordnung, soweit sie sich auf die Mitnahme und Verabreichung von Zitronensaft und die Verpflegung der Mannschaft nach der vorgeschriebenen Speiserolle beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß als solche Speiserolle die in der neubearbeiteten Ausgabe der amtlichen „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen" aufgestellte, in der Anlage (IV) enthaltene, maßgebend ist. IV

Die Senatskommission für Schiffahrtssachen kann für Segelschiffe in einzelnen Fällen gestatten, daß eine geringere als die aus der Vorschrift der Speiserolle sich ergebende Gesamtmenge an Wasser mitgenommen wird, wenn der Schiffer sich verpflichtet, unterwegs in einem bestimmten Hafen Wasser in solcher Menge an Bord zu nehmen, daß täglich für jeden Kopf die vorgeschriebene Ration verabreicht werden kann, oder wenn auf dem Schiffe ein gutes Abdampfgerät (Destillirapparat) für frisches Wasser vorhanden ist, welches in 24 Stunden soviel trinkbares Wasser liefern kann, als erforderlich ist, um den vorschriftsmäßigen Bedarf für jeden Tag der Reise sicherzustellen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. November und bekannt gemacht am 7. Dezember 1898.

---

# Verzeichnis I.

Arzneien und andere Hülfsmittel zur Krankenpflege für mehr als zwei Mann an Bord führende Hochseefischfahrzeuge, Eisbrecher, Seeschlepper, Fahrzeuge gewerbetreibender Lotsen und andere Seeschiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt nicht überschreiten.

## A. Innerlich anzuwendende Arzneien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ricinusöl | Oleum Ricini | Bei Verstopfung (S. 90*), Durchfall mit Leibweh (S. 89), Ruhr (S. 58) ... 1—2 Eßlöffel. | 200 g |
| Opiumhaltige Choleratropfen | Tinct. Opii crocat. 1 Teil Spiritus Menth. pip. 2 Teile Vin. Ipecac. 2 Teile Tinct. Valerianae 4 Teile | Gegen Magenkrampf und Kolik (Leibschmerzen), Durchfälle (S. 89), Ruhr (S. 58) ... 3 mal täglich 25 Tropfen. | 50 g |
| Hoffmannstropfen | Spiritus aethereus | Nach Ohnmacht (S. 79), Hitzschlag (S. 75) ... 20—25 Tropfen auf Zucker oder Brod. | 50 g |

## B. Äußerlich anzuwendende Arzneien.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bleiessig | Liquor Plumbi subacetici | 2 Theelöffel zu ½ l Wasser giebt Bleiwasser zu Umschlägen bei Quetschungen (S. 119), Feigwarzen (S. 70), Augenleiden (S. 156) u. dgl. | 50 g |
| Senfspiritus | Spiritus Sinapis | Ein handgroßes Stück Leinen oder Löschpapier anzufeuchten und auf die Haut zu legen, bei Ohnmacht (S. 79), Kopf-, Brustschmerzen (S. 80 u. 82), Herzkrämpfen (S. 87) u. dgl. | 50 g |
| Salmiakgeist | Liquor Ammonii caustici | Belebendes Riechmittel bei Ohnmachten (S. 79) u. dgl. | 50 g |
| Heftpflaster | Emplastr. adhaesiv. extens. | Zum Bedecken von kleinen Wunden. — Die Wundränder werden einander genähert und das Heftpflaster so befestigt, daß die Wunde nicht wieder auseinanderklafft. | 1 Rolle |

*) Die Seitenzahlen beziehen sich auf die „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen. Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Zweite Ausgabe."

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2 % Karbolsäure-lösung | — | Zum Auswaschen und Abtupfen von Wunden u. Geschwüren (S. 107 u. a.). | 500 g |
| Borsalbe | Ungt. acid. boric. | Bei Verbrennungen (S. 119) und Geschwüren anzuwenden. | 100 g |
| Brandliniment | Ol. Lini und Aqua Calcar. zu gleichen Teilen | Reine Mullstücke, mehrfach zusammengelegt, zu tränken und auf Brandwunden zu legen (S. 119). | 150 g |

## C. Andere Hülfsmittel zur Krankenpflege.

| | |
|---|---|
| Mull | 1 Packet |
| Mullbinden | 6 Stück |
| Verbandtücher | 2 Stück |
| Pappe | 1 Bogen |
| Jodoformgaze (in Bindenform) | 1 qm |
| Verbandwatte | 200 g |
| Schachtel mit: Band, Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, Zwirn, Nähnadeln | 1 |
| Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt, zweite Ausgabe | 1 |

# Verzeichnis II.

## Arzneien und andere Hülfsmittel sowie Lebensmittel zur Krankenpflege für Schiffe ohne Arzt auf Reisen außerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt.

### A. Innerlich anzuwendende Arzneien.

| Allgemeine Wirkung | Namen | Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich | Menge für eine Besatzung bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — Köpfe | Menge für eine Besatzung über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe | Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln | Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Abführmittel | **Kalomelabführpulver** 0,3 g | Hydrargyrum chloratum 0,3 g | 30 Pulver | 60 Pulver | 1—2 Pulver, mit etwas Wasser gemischt, bewirken eine starke Entleerung (höchstens an 3 Tagen zu verabreichen). (Gehirnschlagfluß (S. 78*), Trichinenkrankheit (S. 76), bei Fleisch- und Fischvergiftungen (S. 101), nachdem reichliches Erbrechen erfolgt ist). | Mercurous Chloride 0,3 gramme. |
| | **Bittersalz** | Magnesium sulfuricum | 2 kg | 4 kg | Gegen Verstopfung (S. 90), morgens nüchtern 1 Eßlöffel voll, in warmem Wasser gelöst, zu trinken. | Magnesium Sulphate or Epsom Salt. |
| | **Ricinusöl** | Oleum Ricini | 1 kg | 2 kg | Bei Verstopfung (S. 90), Durchfall mit Leibweh (S. 89), Ruhr (S. 58) 1—2 Eßlöffel. | Castor Oil. |

*) Die Seitenzahlen beziehen sich auf die „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen. Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Zweite Ausgabe."

| Allgemeine Wirkung | Namen | Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich | Menge für eine Besatzung bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. über 20 — Köpfe | über 15 — auf Dampfern über 20 — | Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln | Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Stopfmittel und schmerzlindernde Mittel. | **Opiumtropfen** | Tinct. Opii simplex | 75 g | 150 g | Höchstens 30 Tropfen in 3 Stunden; höchstens 60 Tropfen in 24 Stunden. Nicht für Kinder. Vorsicht! | Tincture of Opium. Laudanum. (13 drops of the British Tinct. contain the same quantity of Opium as 10 drops of the German). |
| | **Doversches Pulver** | Pulvis Ipecacuanhae opiatus 0.5 g | 40 Pulver | 80 Pulver | 3mal täglich 1 Pulver, in 24 Stunden höchstens 4 Pulver. Nicht für Kinder. Vorsicht! | Dover's Powder 0.5 gramme. |
| | **Wismutpulver** | Bismutum subnitricum c. Natrio bicarbonico aa 0.5 g | 50 Pulver | 100 Pulver | Bei Magenkatarrh (S. 88), Durchfall (S. 89), Ruhr (S. 36 und 58), 2—3 mal täglich 1 Pulver. | Bismuth Oxynitrate and Sodium Bicarbonate 0,5 gramme of each Mix. |
| | **Morphiumpulver** | Morphin. hydrochloric. 0,01 g Sacchar. 0,5 g | 20 Pulver | 40 Pulver | Genau nach der „Anleitung" zu geben. Höchstens 2 Pulver auf einmal; höchstens 4 Pulver in 24 Stunden. Nicht für Kinder. Vorsicht! | Morphine Hydrochloride 0,01 (one centigramme) Powdered Sugar 0,5 gramme Mix. |

| Allgemeine Wirkung | Namen | Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich | Menge für eine Besatzung bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — Köpfe | über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe | Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln | Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Hustenmittel | **Morphiumpulver** | | | | 1 Theelöffel doppeltkohlensaures Natron, zwei Morphiumpulver, ein Eßlöffel gestoßener Zucker werden in eine Medizinflasche gefüllt und 200 g Wasser nachgegossen. Nach erfolgter Lösung alle 2 Stunden eßlöffelweise zu gebrauchen. | |
| | **Salmiak und Lakritzen** | Ammonium chloratum, Succ. Liquirit. | 100 g<br>50 g | 200 g<br>100 g | 1 Eßlöffel in 2 Liter Wasser zu lösen, ein Stück Lakritzen zuzusetzen, zweistündlich 1 Eßlöffel bei Husten (S. 81) und Erkältungen. | Ammonium Chloride. Extract of Liquorice in cylindrical pieces. |
| Gegen Magen- und Verdauungsbeschwerden | **Doppeltkohlensaures Natron** | Natrium bicarbonicum | 150 g | 300 g | Bei verdorbenem Magen (Druck), Übelkeit, Aufstoßen, Sodbrennen 3—4 mal täglich ½ Theelöffel in Wasser (S. 88); bei Vergiftungen (S. 99). | Sodium Bicarbonate. |
| | **Verdünnte Salzsäure** | Acid. hydrochloric. dilutum | 50 g | 100 g | Bei Magenkatarrh (S. 88), bei Typhus (S. 49) und im Fieber gegen trockene Zunge und Durst 10 bis 15 Tropfen in ein Glas Wasser mehrmals täglich. | Diluted hydrochloric. Acid. |

| Allgemeine Wirkung | Namen | Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich | Menge für eine Besatzung bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — Köpfe | über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe | Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln | Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Rhabarbertropfen** | Tinct. Rhei-vinosa | 75 g | 150 g | Bei Magenbeschwerden (S. 88), Gelbsucht (S. 91), 1/2 Theelöffel 1—2 mal täglich. | Wine of Rhubarb (British Pharmacop. 1885!). |
| Brechmittel | **Brechwurzelpulver** | Pulv. Radic. Ipecac. 1,0 g | 20 Pulver | 40 Pulver | Bei Fleisch- u. Fischvergiftungen 1 Pulver (S. 101). Nachtrinken einer geringen Menge lauwarmen Wassers. Tritt nach 1/4 Stunde kein Erbrechen ein, noch 1 Pulver; bei Ruhr S. 58. | Powdered Ipecacuanha root 0,1 gramme. |
| Erregende Mittel | **Hoffmannstropfen** | Spiritus aethereus | 50 g | 100 g | Nach Ohnmachten (S. 79), Hitzschlag (S. 75) 20—25 Tropfen auf Zucker oder Brot. | Ether 1 part, Alcohol (90 per cent) 3 parts Mix. |
| | **Kampfertropfen** | Camphora 1,0 g Spiritus 0,9 g | 10 g | 20 g | Bei plötzlichem Kräfteverfall in schweren Krankheiten 10 Tropfen mit etwas Wasser zu wiederholten Malen. | Spirit of Camphor. |
| Fiebermittel | **Chininpulver** | Chininum hydrochloricum 1,0 g | 100 Pulver | 200 Pulver | Bei Wechselfieber, Klimafieber, Malaria (S. 55). In der fieberfreien Zeit 3—4 Stunden vor dem neuen Fieberanfall 1 Pulver in Oblaten zu nehmen. | Quinine Hydrochloride 1,0 gramme. |
| | **Natriumsalicylatpulver** | Natrium salicylicum 1,0 g | 100 Pulver | 200 Pulver | Bei Gelenkrheumatismus (S. 70), Denguefieber (S. 61), Blasenkatarrh (S. 66 Nr. 3) 4—6 mal täglich je ein Pulver (in Oblaten). Bei Ohrensausen und Schwindel mit dem Gebrauch aufzuhören. | Sodium Salicylate 1,0 gramme. |

| Allgemeine Wirkung | Namen | Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich | Menge für eine Besatzung bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — Köpfe | über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe | Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln | Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Jodkalium** | Kalium jodatum | 100 g | 200 g | Bei konstatirter sekundärer Syphilis (S. 68) 1 Theelöffel voll in 1/2 Lit. Wasser zu lösen, dreimal täglich 1 Eßlöffel voll ein paar Wochen lang. | Potassium Jodide. |
| | **Copaivabalsam** | Balsam Copaiv. | 50 g | 100 g | Gegen Tripper (S. 63) u. Blasenkatarrh (S. 66 Nr. 3) 3 mal täglich 10—20 Tropfen. Bei Verdauungsbeschwerden, Leibschmerzen, Blasen- u. Nierenschmerzen auszusetzen. | Copaiba. |
| | **Kamillen** | Flores Chamomillae | 125 g | 250 g | 1 Eßlöffel voll auf 1/2 Liter kochendes Wasser zum Theeaufguß. | Chamomile flowers. |
| | **Oblaten** | Capsulae amylaceae | 100 Stück | 200 Stück | Zum Einfüllen von Chinin- und Salicylpulvern vor dem Einnehmen. Vor dem Gebrauche sind die Oblaten anzufeuchten. | Wafers. |

## B. Aeußerlich anzuwendende Arzneien.

| Allgemeine Wirkung | Namen | Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich | Menge für eine Besatzung bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — Köpfe | über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe | Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln | Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zum Gurgeln und als Mundwasser | Alaun | Alumen pulveratum | 50 g | 100 g | 1 Theelöffel in 1 Liter Wasser, gut umgeschüttelt, zum Gurgeln bei Hals- und Mundschmerzen (S. 80). | Alum. |
| | Chlorsaures Kali | Kalium chloricum | 200 g | 400 g | 1 Eßlöffel auf 1 Liter warmes Wasser zum Gurgeln und Mundausspülen bei Halsentzündung, Mund- und Rachenleiden (S. 80). Nicht hinunterschlucken. | Potassium Chlorate. |
| Mittel gegen Zahnweh | Zahntropfen | Kreosotum, Spiritus aa | 10 g | 20 g | 1 Tropfen auf ein Stückchen Watte in den hohlen Zahn einzuführen (S. 160). | Creosote and Alcohol (90 per cent) 1 part of each. |
| Zu Umschlägen, Einreibungen u. dgl. | Bleiessig | Liquor Plumbi subacetici | 100 g | 200 g | 2 Theelöffel zu ½ Liter Wasser giebt Bleiwasser zu Umschlägen bei Quetschungen (S. 119), Feigwarzen (S. 70), Augenleiden (S. 156) u. dgl. | Strong Solution of Lead Subacetate (Goulards Extract). |
| | Flüssiger Opodeldok | Spiritus saponato-camphoratus | 200 g | 400 g | Zum Einreiben bei Muskelschmerzen, Steifigkeit (S. 71), alten Verstauchungen (S. 124) u. dgl. | Liniment of Soap 190 parts, Solution of Ammonia 10 parts Mix. |

| Allgemeine Wirkung | Namen | Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich | Menge für eine Besatzung — Köpfe — bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — | über 15 — auf Dampfern über 20 — | Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln | Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Senfspiritus** | Spiritus Sinapis | 100 g | 200 g | Ein handgroßes Stück Leinen oder Löschpapier anfeuchten und auf die Haut legen; bei Ohnmacht (S. 79), Kopf-, Brustschmerzen (S. 80 und 82), Herzkrämpfen (S. 87) u. dgl. | Volatile Oil of mustard 2 parts Alcohol (90 per cent) 98 parts Mix. |
| | **Jodtinktur** | Tinct. Jodi | 50 g | 100 g | Zum Aufpinseln bei alten Verstauchungen (S. 124), altem Gelenkrheumatismus (S. 70). Die Haut darf nicht wund oder offen sein. Nach dem Pinseln ist die Hautstelle zu verbinden. | Jodine 1 part, Alcohol (90 per cent) 10 parts. |
| | **Perubalsamlösung.** | Balsam. peruvian. c. Spiritu aa | 100 g | 200 g | Bei Krätze in die gereinigte Haut abends einzureiben (S. 161). | Balsam of Peru, Alcohol (90 per cent) 1 part of each. Mix. |
| | **Graue Salbe** | Unguent. Hydrargyri 2,0 g | 40 Päckchen | 80 Päckchen | Gegen Läuse vorsichtig ein bohnengroßes Stück einzureiben (S. 16). Am nächsten Tage mit Seife abzuwaschen. Gegen Syphilis (S. 68). | Mercury Ointment 2 parts, Lard 1 part. Mix and divide into small packets containing 2 grammes. |
| | **Einspritzungspulver** | Zinc. sulfuric. 1,0 g | 30 Pulver | 60 Pulver | 1 Pulver in 1/4 Liter Wasser 2—4 mal täglich eine Einspritzung; bei Schmerzen und Urinzwang auszusetzen (S. 63). Bei Augenentzündung (S. 66 Nr. 5 u. S. 156). | Zinc Sulphate 1,0 gramme. |

| Allgemeine Wirkung | Namen | Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich | Menge für eine Beiatzung: bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — Köpfe | Menge für eine Beiatzung: über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe | Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln | Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zum Wundverband | **Heftpflaster, gestrichenes, amerikanisches** | Emplastrum adhaesivum. americanum | 2 m | 4 m | Zum Bedecken von kleinen Wunden. Die Wundränder werden einander genähert und das Heftpflaster so befestigt, daß die Wunde nicht wieder auseinanderklafft. | Spread Resin Plaster. |
| | **Jodoform** | Jodoformium | 25 g | 50 g | Auf Wunden, Schrunden und Geschwüre zu streuen (S. 107) u. a., aber nur in ganz dünner Schicht, sodaß die Wundfläche noch durch das Jodoform hindurchschimmert. | Jodoform. |
| | **Verbandkarbol-Seifenlösung** | Acid. carbolic. c. Sapone $\overline{aa}$ | 1 kg | 2 kg | 30 ccm werden mit dem Meßglas abgemessen und in 1 Liter Wasser gelöst. Erst nach vollkommener Lösung der Karbolsäure (gut durchzuschütteln) wird das Spülgefäß mit der Lösung angefüllt. Die Lösung wird zum Auswaschen und Abtupfen von Wunden und Geschwüren benutzt. (S. 107) u. a. | Liquefied Phenol. Soft Soap one part of each. Mix. |
| Bei Verbrennungen anzuwenden | **Paraffinsalbe** | Unguent. Paraffini | 200 g | 400 g | Verbandsalbe bei kleinen Wunden und Hautabschürfungen, leichten Verbrennungen (S. 119) u. dgl. | White Paraffin Ointment. |

| Allgemeine Wirkung | Namen | Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich | Menge für eine Besatzung — Köpfe: bis einschl. 15 auf Dampfern bis einschl. 20 — | über 15 — auf Dampfern über 20 — | Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln | Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Borsalbe** | Acid. boricum 1,0 g Adeps 9,0 g | 200 g | 400 g | Bei Verbrennungen (S. 119) u. Geschwüren anzuwenden. | Boric acid. Ointment, prepared with lard! (1 + 9). |
| | **Basisch salpetersaures Wismuth** | Bismutum subnitricum | 50 g | 100 g | Auf Brandwunden in dünner Schicht aufzustreuen, darüber eine Mullbinde und Verbandwatte (S. 120). | Bismuth Oxynitrate. |
| | **Brandliniment** | Ol. Lini Aqua calcariae āā | 500 g | 1000 g | Reine Mullstücke, mehrfach zusammengelegt, zu tränken und auf Brandwunden zu legen (S. 119). | Linseed oil and Solution of Lime 1 part of each. |
| Gegen Fußschweiß | **Salicylstreupulver** | Pulvis salicylicus cum Talco. | 200 g | 400 g | Zum Einstreuen gegen übelriechende Schweiße (Fußschweiß) und dadurch hervorgerufenes Wundsein (Füße, Geschlechtsteile, Achselhöhle u. s. w.). | Powdered Salicylic Acid 3 parts, fine powdered Talk 87 parts, fine powdered Wheat Starch 10 parts. Mix. |

## C. Desinfektionsmittel.

| Allgemeine Wirkung | Namen | Bezeichnung nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich | Menge für eine Besatzung — Köpfe: bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — | über 15 — auf Dampfern über 20 — | Gebrauchsanweisung und Vorsichtsmaßregeln | Englische Bezeichnungen unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Karbolseifenlösung** | Acid. carbol. cum Sapone aa | 10 kg | 20 kg | Über die Desinfektion selbst vergl. die Desinfektionsanweisung, welche der Medizinkiste beigegeben ist. | Crude Phenol and Soap 1 part of each. |

## D. Andere Hülfsmittel zur Krankenpflege.

| Gegenstand | Bemerkungen | Menge für eine Besatzung — Köpfe: bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — | über 15 — auf Dampfern über 20 — |
|---|---|---|---|
| Meßgefäß | zu 50 bis 100 ccm Inhalt und mit Kubikcentimeter-Einteilung | 1 | 1 |
| Hornlöffel | | 1 | 1 |
| Tropfenzähler | | 3 | 3 |
| Medizingläser mit Korken | zu 200 ccm Inhalt | 6 | 12 |
| Salbenkruken | | 3 | 6 |
| Zettel mit der Aufschrift „Äußerlich" | | 100 | 200 |
| Wasserdichter Stoff (Unterlagestoff) | | 1 m | 1 m |
| Einnehmegefäß | | 1 | 1 |
| Trinkrohr | | 1 | 1 |
| Spülgefäß | mit 2 Gummischläuchen, 1 Wund- und 1 Klystierspritze | 1 | 1 |
| Steckbecken | | 1 | 1 |
| Urinflasche | | 1 | 1 |
| Tragbeutel (Suspensorien) | | 2 | 4 |
| Bruchbänder | | {1 linksseitiges<br>1 rechtsseitiges} | 2<br>2 |
| Verbandwatte | | 0,5 kg | 0,5 kg |

| Gegenstand | Bemerkungen | Menge für eine Besatzung bis einschl. 15 — auf Dampfern bis einschl. 20 — Köpfe | Menge für eine Besatzung über 15 — auf Dampfern über 20 — Köpfe |
|---|---|---|---|
| Salicylwatte | | 250 g | 0,5 kg |
| Ungeleimte Watte | als Verbandpolster | 0,5 kg | 1 kg |
| Verbandmull | | 1 kg | 2 kg |
| Flanellbinden | etwa 5 m lang und 7 cm breit | 3 Stück | 3 Stück |
| Mullbinden oder Cambricbinden | „ 5 „ „ „ 7 „ „ | 10 „ | 20 „ |
| Verbandtücher | | 2 „ | 4 „ |
| Spaltschienen | aus dünnen Brettchen, welche in etwa 1 cm breite Streifen geschnitten und auf Zeug geklebt sind. | 2 | 2 |
| Pappbogen | | 1 Stück | 2 Stück |
| Leinenes Band | 2—3 cm breit | 3 m | 3 m |
| Maximalthermometer in Hülse | Das Thermometer vor dem Gebrauch derartig zu schütteln, daß der obere Quecksilberfaden nach unten rutscht; beim Messen wird die obere Marke des oberen Fadens abgelesen. | 2 | 2 |
| Handbürste | | 1 | 1 |
| Tripperspritzen | | 2 | 4 |
| Gummi Katheter (Nelatonsche oder Jacques-Patent) | Nelatonsche Katheter sind in einem mit Wasser gefüllten Glase aufzubewahren. | 2 | 2 |
| Haarpinsel | | 2 | 2 |
| Verbandtasche, enthaltend: 2 Incisionsmesser, 1 Scheere, 1 Pincette, 1 Klemmpincette, 1 Spatel, 3 Nähnadeln (krumme, darunter 1 starke), 4 g Nähseide | | 1 | 1 |
| Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, zweite Ausgabe | | 1 | 1 |

## E. Die zur Krankenverpflegung erforderlichen Lebensmittel, für 1 Jahr berechnet.

| | Bis zu 15, auf Dampfern bis zu 20 Köpfen | Über 15, auf Dampfern über 20 Köpfen | Die Bestände sind nach Jahresfrist wieder aufzufüllen |
|---|---|---|---|
| Bier*), pasteurisirtes | 75 Fl. | 150 Fl. | Gegen Skorbut. |
| Kondensirte Milch | 3 kg | 5 kg | |
| Fleischpeptone (Fleischextrakt). | 3 kg | 3 kg | Nur wo gutes Fleischpepton nicht zu haben ist, werde es durch das gewöhnliche Liebigsche Fleischextrakt ersetzt. |
| Portwein*) | 9 Fl. | 9 Fl. | |
| Guter Rotwein*) | 9 Fl. | 15 Fl. | |
| Sago (Tapioca) | 3 kg | 3 kg | In Büchsen zu 1/2 kg oder 1 kg einzulöten oder in luftdicht schließende Flaschen zu füllen. Je trockener die Substanz, je dichter die Verpackung, um so größer ist die Haltbarkeit. |
| Hafergrütze | 3 kg | 5 kg | Desgl. |

*) Auf Reisen, welche nur europäische Häfen oder Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres berühren, bedarf es der Mitnahme des Bieres und Weines nicht.

# Verzeichnis III.

## Arzneien und andere Hülfsmittel sowie Lebensmittel zur Krankenpflege für Schiffe, welche einen Schiffsarzt führen.

### A. Arzneien.

| | | |
|---|---|---|
| | Acidum boricum pulverisatum | 50 g |
| *[1]) | „ carbolicum cum Sapone ana | 3000 g (1000, 2000)[2]) |
| * | „ hydrochloricum dilutum | 100 g (50, 100) |
| | „ nitricum dilutum (Reagens) | 30 g |
| | „ tannicum | 50 g |
| | Aether | 100 g |
| | Alumen pulveratum | 200 g (50, 100) |
| | Ammonium chloratum | 200 g (100, 200) |
| | Antipyrinum in Pulvern zu 1,0 g | 50 Pulver |
| * | Apomorphinum hydrochloricum in Glasröhrchen zu 0,1 g | 5 Röhrchen |
| | Aqua Calcariae | 500 g |
| | „ destillata | 1000 g |
| * | Argentum nitricum fusum | 5 g |
| * | Atropinum sulfuricum solutum (1 : 99) | 25 g |
| | Balsamum Copaivae | 100 g (50, 100) |
| | Balsamum peruvianum cum Spiritu aa | 400 g (100, 200) |
| | Bismutum subnitricum | 100 g (50, 100) |
| | „ „ cum Natr. bicarb. aa 0,5 g | 100 Pulver (50, 100) |
| | Camphora solut. in Spiritu (1 : 9) | 20 g (10, 20) |
| | Capsulae amylaceae, Oblaten | 300 Stück (100, 200) |
| | Chininum hydrochloricum in Pulvern zu 1,0 g | 200 Pulver (100, 200) |
| * | Chloratum hydratum c. aqu. dest. aa in abgeteiltem Glase | 200 g |
| * | Chloroformium (in wenigstens 3 Gläsern) | 300 g |
| * | Cocainum hydrochloricum | 5 g |
| | Collodium elasticum | 100 g |
| | Cuprum sulfuricum in Krystallen (in 2 Stücken) | 30 g |
| [ [3]) | Diphtherie-Heilserum zu je 1000 Einheiten | 5 Heildosen ] |
| | Emplastrum adhaesivum american. | 4 m (2, 4) |
| | „ „ anglicum | 3 Stück |
| | Extractum Filicis aethereum in Kapseln zu 0,5 g | 50 Kapseln |
| [ | Extractum Secalis cornuti fluidum | 20 g ] |
| | Flores Chamomillae | 250 g (125, 250) |
| [ | Flores Chamomillae | 200 g ] |
| * | Folia Digitalis in Pulvern zu 0,1 g<br>NB. Vor jeder Reise zu erneuern! | 50 Pulver |
| [ | Fructus Foeniculi | 200 g ] |
| | Glycerinum | 200 g |
| | Gummi arabicum | 100 g |

---

[1]) Wegen der mit einem Stern versehenen Arzneien vergleiche § 11 Absatz 2 der Verordnung.

[2]) Die in Klammern ( ) beigefügten Zahlen geben die auf Schiffen ohne Arzt laut Verzeichnis II mitzuführenden Mengen an.

[3]) Wegen der in eckigen Klammern [ ] aufgeführten Arzneien vergleiche § 3 Absatz 2 der Verordnung.

| | | |
|---|---|---|
| * | Hydrargycum bichloratum in Pastillen zu 1,0 g | 50 Stück |
| | " chloratum in Pulvern zu 0,3 g | 60 Pulver (30, 60) |
| * [ | " " in Pulvern zu 0,01 g cum Sacch. lact. 0,3 | 50 Pulver ] |
| * | " oxydatum 0,2 cum adipe ad 10 g | 10 g |
| * | Jodoformium | 100 g (25, 50) |
| | Kalium bromatum | 100 g |
| | " chloricum | 400 g (200, 400) |
| * | " jodatum | 200 g (100, 200) |
| | " permanganicum | 50 g |
| [ | Kindermehlpräparate | 10 Büchsen ] |
| * | Kreosotum cum Spiritu aa | 20 g (10, 20) |
| | Linimentum saponato-camphorat. liquid. | 400 g (200, 400) |
| | Liquor Ammonii anisatus | 100 g |
| | " " caustici | 150 g |
| | " Ferri sesquichlorati | 50 g |
| | " Kalii acetici | 100 g |
| * | " " arsenicosi, Fowler'sche Lösung | 25 g |
| | " Plumbi subacetici | 200 g (100, 200) |
| [ | Lycopodium | 50 g ] |
| | Magnesium carbonicum | 50 g |
| | " sulfuricum | 4000 g (2000, 4000) |
| * | Morphinum hydrochloricum in Pulvern zu 0,01 g cum Sacch. 0,5 | 80 Pulver (20, 40) |
| * | " hydrochloricum 1,0 cum Aqu. dest. 50,0 (in einer weithalsigen Flasche) | 50 g |
| | Natrium bicarbonicum | 300 g (150, 300) |
| | " salicylicum in Pulvern zu 1,0 g | 300 Pulver (100, 200) |
| | Oleum camphoratum (10 % Kampheröl) | 25 g |
| | " Lini cum aqu. Calcariae aa | 1000 g (500, 1000) |
| | " Ricini | 4000 g (1000, 2000) |
| * | Phenacetinum in Pulvern zu 1,0 g | 50 Pulver |
| | Pilulae laxantes (Extr. Aloës, Rhei, Sapon. Jalap., Rad. Rhei aa 7,5 g | 150 Pillen |
| | Pulvis aërophorus anglicus | 50 g |
| * | " Ipecacuanhae opiatus in Pulvern zu 0,5 g | 80 Pulver (40, 80) |
| [ | " Liquiritiae compositus | 100 g ] |
| [ | " Magnesiae cum Rheo | 30 g ] |
| * | " Radicis Ipecacuanhae in Pulvern zu 1,0 g | 40 Pulver (20, 40) |
| | " salicylicus cum Talco | 400 g (200, 400) |
| | Sal Carolin. factit. | 1000 g |
| * | Schutzpockenlymphe | 50 Portionen |

NB.! Vor jeder Reise zu erneuern!

| | |
|---|---|
| Sirupus simplex | 500 g |
| Solutio Fehling (beide Lösungen getrennt) | 100 g |
| Species pectorales | 100 g |
| Spiritus | 750 g |
| Spiritus aethereus | 100 g (50, 100) |
| " Sinapis | 200 g (100, 200) |
| Succus Liquiritiae | 100 g (50, 100) |

| | | |
|---|---|---|
| | Tinctura Chinae composita | 100 g |
| * | " Jodi | 100 g (50, 100) |
| * | " Opii simplex | 150 g (75, 100) |
| | " Rhei vinosa | 150 g (75, 100) |
| * | " Strophanti | 25 g |
| | " Valerianae aetherea | 50 gr |
| * | Trionalum in Pulvern zu 1,0 g | 20 Pulver |
| [ | Trochisci Santonini zu 0,05 g | 20 Stück ] |
| | Unguentum Acidi borici (cum adipe) | 400 g (200, 400) |
| | " Hydrargyri cinereum in Päckchen zu 2,0 g | 180 Stück (40, 80) |
| | " Paraffini | 400 g (200, 400) |
| | " Zinci | 100 g |
| * | Zincum sulfuricum in Pulvern zu 1,0 g | 60 Pulver (30, 60) |

## B. Desinfektionsmittel.

| | |
|---|---|
| Acidum carbolicum cum Sapone $\overline{aa}$ | 40 kg (10, 20) |

## C. Andere Hülfsmittel zur Krankenpflege.

### 1. Apothekergeräte.

| | | |
|---|---|---|
| | Meßgefäß | 2 (1) |
| | Handwaage mit Gewichten | 1 |
| | Trichter, (Glas-) | 1 |
| | Hornlöffel | 5 (1) |
| | Tropfenzähler | 3 (3) |
| | Medizingläser mit Korken (zu 200 ccm Inhalt) | 50 (6, 12) |
| | Salbenkruken | 6 (3, 6) |
| [ | Milchflaschen (zum Sterilisieren) | 10 ] |
| | Holzschachteln | 20 |
| | Pappschachteln | 20 |
| | Zettel mit der Aufschrift „Äußerlich“ | 200 (100, 200) |
| | Düten | 100 |
| | Spirituslampe | 1 |
| | Filtrierpapier (Bogen) | 4 |
| | Reagenspapier, rotes und blaues | je 1 Buch |
| | Reagensgläser | 6 |

### 2. Krankengeräte.

| | |
|---|---|
| Waschschale | 1 |
| Eiterbecken | 2 |
| Eisbeutel | 3 |
| Wasserdichter Stoff | 3 m (1) |
| Ölleinewand | 2 m |
| Einnehmegefäß | 1 (1) |
| Trinkrohr (von Glas) | 2 (1) |

| | |
|---|---|
| Spülgefäß mit Zubehör (Irrigator) | 1 (1) |
| Steckbecken | 1 (1) |
| Urinflasche (männlich) | 1 (1) |
| Tragbeutel (Suspensorien) | 6 (2, 4) |
| Bruchbänder (2 rechtsseitige, 2 linksseitige) | 4 (2, 4) |
| [ Säuger | 10 ] |
| [ Brusthütchen | 4 ] |

### 3. Verbandmittel.

| | |
|---|---|
| Gips | 2 kg |
| Gipsbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit | 10 Stück |
| Verbandwatte | 1 kg (0,5) |
| Salicylwatte | 1 kg (0,5) |
| Ungeleimte Watte | 1 kg (1 kg) |
| Jodoformgaze in Bindenform | 2 qm |
| Verbandmull | 2 kg (1,2) |
| Flanellbinden, etwa 5 m lang, 7 cm breit | 6 Stück (3) |
| Mullbinden, 10 zu 8 cm, 10 zu 10 cm Breite, etwa 5 m lang | 20 Stück (10, 20) |
| Kleisterbinden | 10 Stück |
| Mitellen | 4 Stück |
| Verbandtücher | 4 Stück (2,4) |
| Drahtschienen | 4 Stück |
| Holzschienen (einschl. Spaltschienen) | 12 Stück (2) |
| Pappe | 6 Bogen (1,2) |
| Leinenes Band (2—3 cm breit) | 3 m (3) |
| Sicherheitsnadeln | 2 Schachteln |
| Verbandscheere | 1 Stück |

### 4. Ärztliche Geräte und Instrumente.

(NB. Die Metallteile derselben müssen thunlichst vernickelt sein).

| | |
|---|---|
| Maximalthermometer | 3 (2) |
| Stethoskop | 1 |
| Handbürste | 1 |
| Chloroformirapparat | 1 |
| Pravaz'sche Spritzen | 2 |
| Tripperspritzen | 6 (2, 4) |
| Gummi-Katheter (Nelatonsche oder Jacques-Patent) | 6 (2) |
| Bougies | 12 |
| Gummischlauch zu Magenausspülungen (1 m lang mit einem Trichter) | 1 |
| Schlundstößer | 1 |
| Grätenfänger | 1 |
| Reflektor mit Stirnbinde | 1 |
| Zungenspatel | 2 |
| Ohrentrichter | 1 Satz |
| Bellocq'sches Röhrchen | 1 |
| Haarpinsel | 6 (2) |
| Rachenpinsel | 2 |
| Trachealkanülen | 2 |
| [ Spritze für Diphtherie-Heilserum | 1 ] |

Esmarch'scher Schlauch mit Binde . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Katgut . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2 Fläschchen
Scheidenspekula . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 Satz
Induktionsapparat nebst Vorräten zum Nachfüllen . . . . . . . . . . . . . 1
Englische Zahnzangen in einem Holzkasten . . . . . . . . . . . . . . . . . 5
Verbandtasche . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
enthaltend:
Bistouri (2 gerade Klingen) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 } (2 Incisionsmesser)
" (Knopf- und Sichelmesser) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 }
gerade Scheere . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 (1)
Cooper'sche Scheere . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
scheerenförmige Arterienpincetten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2 (1)
anatomische Pincette . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Hakenpincette . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 (1)
gewöhnliche Sonde . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Hohlsonde . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Myrthenblattsonde . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Spatel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 (1)
Höllensteinhalter . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Wundnadeln . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 6 (3)
Seide (Nr. 2 und Nr. 3) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2 Platten (4 g)
kleines Rasirmesser . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Amputationsbesteck . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
enthaltend:
großes Messer . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
mittleres Messer . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
scharfe vierzinkige Haken . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2
scheerenförmige Arterienpincetten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 4
große Säge . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Stichsäge . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
schneidende Knochenzange . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Knochenmeißel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Troikarts . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Wundnadeln . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 6
Seide (Nr. 2 und Nr. 3) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2 Packete
[ Geburtshülfliches Besteck . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
enthaltend:
Zange . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Perforatorium . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Haken . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Katheter . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
seidene Schlingen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 2 ]

5. Bücher.

Arzneibuch für das Deutsche Reich . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen, auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte, zweite Ausgabe . . . . . . . . 1
Ein Lehrbuch der Tropenkrankheiten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

## D. Die zur Krankenverpflegung erforderlichen Lebensmittel, für 1 Jahr berechnet.

| | Bis zu 15, auf Dampfern bis zu 20 Köpfen | Über 15, auf Dampfern über 20 Köpfen | Die Bestände sind nach Jahresfrist wieder aufzufüllen. |
|---|---|---|---|
| Bier,*) pasteurisirtes .. | 75 Flaschen | 150 Flaschen | Gegen Scorbut. |
| Kondensirte Milch .... | 3 kg | 5 kg | |
| Fleischpeptone (Fleischextrakt) .......... | 3 kg | 3 kg | Nur wo gutes Fleischpepton nicht zu haben ist, werde es durch das gewöhnliche Liebig'sche Fleischextrakt ersetzt. |
| Portwein*) .......... | 9 Flaschen | 9 Flaschen | |
| Guter Rotwein*) ..... | 9 Flaschen | 15 Flaschen | |
| Sago (Tapioca) ...... | 3 kg | 3 kg | In Büchsen zu 1/2 kg oder 1 kg einzulöten oder in luftdicht schließende Flaschen zu füllen. Je trockener die Substanz, je dichter die Verpackung, um so größer ist die Haltbarkeit. |
| Hafergrütze .......... | 3 kg | 5 kg | Desgleichen. |

*) Auf Reisen, welche nur europäische Häfen oder Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asow'schen Meeres berühren, bedarf es der Mitnahme des Bieres und Weines nicht.

# IV. (Speiserolle.)

| Wöchentliche Ration | Tägliche Ration | | | | Wöchentliche Ration | | | Wöchentliche Ration | Wöchentliche Ration | Tägliche Ration | Allgemeines |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Brot | Rindfleisch oder | Schweinefleisch oder | Speck oder | Fisch | Butter oder Margarine erster Qualität | Schmalz | Baumöl | Kaffee | Thee | Wasser | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |
| (Siehe Spalte 12.) | 500 g | 375 g | 250 g | 375 g jedoch nur an 2 Tagen der Woche; | 500 g | 500 g | 0,5 l | 150 g bezw. 225 g roher, oder 120 bezw. 180 g gebrannter Kaffee (siehe Spalte 12). | 30 g | 6 l (eine über 10 Köpfe starke Mannschaft erhält noch eine Extraration). | Außerdem erhält jeder Mann wöchentlich 250 g Gemüse (Kartoffeln, Sauerkraut oder sonstige Gemüse), 150 g getrocknete Früchte, an hartem Weizen oder Roggenbrot und Mehl zusammen 4250 g, 250 g Zucker oder Syrup und 0,25 l Essig. Ferner ist (vom dem Heimatshafen ausgehend) für die Mannschaft Bier mitzunehmen bis zu 50 l für den Mann; wird kein Bier mehr gegeben, so erhält jeder 225 bezw. 180 g Kaffee für die Woche statt 150 bezw. 120 g. — Getrocknete Erbsen, Bohnen Grütze oder Graupen zur Sättigung. Im Hafen wöchentlich mindestens zweimal frischen Proviant, der nicht allein aus frischem Fleisch und frischen Fischen, sondern, wenn thunlich, auch aus frischer pflanzlicher Kost und frischem Brod zu bestehen hat. Drei Wochen nach der Ausreise sind für den Mann täglich 20 g Zitronensaft zu verabreichen, zweckmäßig in Mischung mit 20 g Zucker, etwas Rum und ungefähr 1/10 l Wasser. |
| | oder 375 g in Dosen präservirtes Fleisch, dasselbe ist nach sechswöchentlichem alleinigen Genuß von Salzfleisch an Stelle des gesalzenen Rindfleisches wöchentlich zweimal zu geben. Ist die Mannschaft über 10 Köpfe stark, so erhält sie zusammen noch eine Extraration an Fleisch oder Fisch. | | | | (Siehe auch die Anmerkung.) | | | | | | |

**Anmerkung.** Butter oder Margarine ist mindestens auf 6 Monate mitzunehmen; als Ersatz für Butter können auch, wenn Schmalz und Baumöl fehlt, für den Mann 250 g Fleisch oder 125 g Speck für den Tag mehr gegeben werden.

Es ist Pflicht des Schiffers, für guten Proviant und möglichst reines Trinkwasser, sowie für einen hinlänglichen Vorrat an beiden nach Verhältnis der Reise zu sorgen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 39.

Inhalt: Nr. LII. Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche. S. 167. — Beilage 24. Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend die Verwaltung der Fischauktionshallen in Bremerhaven. S. 168.

## LII. Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche.

Vom 11. Dezember 1898.

Nachdem in der Provinz Hannover und im Großherzogtum Oldenburg die Zahl der Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche sich erheblich vermehrt hat, verordnet der Senat, auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894:

§ 1.

Wiederkäuer und Schweine, welche aus der Provinz Hannover und dem Großherzogtum Oldenburg in das bremische Staatsgebiet, mit Ausnahme von Bremerhaven und Vegesack, eingeführt werden, dürfen nur mit der Bahn oder zu Wagen transportirt werden.

§ 2.

Vor der Ausladung der Tiere ist eine Untersuchung durch den zuständigen Polizeitierarzt oder den Tierarzt des Schlachthofes erforderlich, dem eine von dem Gemeindevorsteher des Herkunftsortes ausgestellte Bescheinigung vorzulegen ist, aus welcher hervorgehen muß, daß der Ort der Herkunft seuchenfrei ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, auf Grund §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Das Medizinalamt für die Stadt Bremen und der Landherr sind ermächtigt, Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften zuzulassen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 11. Dezember 1898.

**(Beilage 24.)** Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend die Verwaltung der Fischauktionshallen in Bremerhaven.

§ 1.

Die städtischen Fischauktionshallen werden durch eine Kommission verwaltet. Dieselbe besteht aus drei Mitgliedern des Stadtrats, aus vier ordentlichen und vier außerordentlichen Mitgliedern. Die vier ordentlichen Mitglieder müssen Stadtverordnete sein, von den außerordentlichen Mitgliedern müssen mindestens zwei Gemeindebürger, welche zur Zeit zu den Stadtverordneten nicht gehören, sein, während zwei außerordentliche Mitglieder Stadtverordnete sein dürfen. Die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Stadtverordneten-Kollegium.

§ 2.

Die außerordentlichen, nicht zum Stadtverordneten-Kollegium gehörenden Mitglieder nehmen an den Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission in allen, auf den Betrieb der städtischen Fischhallen bezüglichen Angelegenheiten mit vollem Stimmrechte teil; die zum Stadtverordneten-Kollegium gehörenden außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 3.

Die außerordentlichen Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren, erstmalig bis zum 1. April 1900, gewählt. Der Vorsitzende der Kommission führt die nicht zum Stadtverordneten-Kollegium gehörenden außerordentlichen Mitglieder in ihr Amt ein und verpflichtet sie durch Handschlag zur treuen Pflichterfüllung.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme des fraglichen Amts gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 der Stadtverfassung vom $\frac{12.}{18.}$ September 1879.

§ 4.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die Befugnisse und die Geschäftsführung der städtischen Kommissionen in Bremerhaven, vom 30. Juli 1880.

---

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlüsse (Beschluß des Stadtrats vom 11. und der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Oktober 1898) festgestellt und mittels Beschlusses des Senats vom 25. Oktober 1898 bestätigt.

Bremerhaven, den 4. November 1898.

Der Stadtrat.
Hagemann.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 40.




## LIII. Zusatz zum Regulativ vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung seewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugnisse von der Schiffahrtsabgabe.

Vom 16. Dezember 1898.

Der Senat verordnet unter Bezugnahme auf § 3 f des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser (Gesetzblatt Seite 47):

Der § 3 des Regulativs vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung seewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugnisse von der Schiffahrtsabgabe (Gesetzblatt Seite 115), in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzblatt Seite 185), erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

F) für Kaffee in der Pergamenthülse .......... 16 Prozent Kaffeehülsen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 16. Dezember 1898.

**(Beilage 25.)** Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 341 der Bremer Nachrichten vom 11. Dezember 1898).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für

Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

| Laufende Nr. | Benennung der Waren. | Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs. | Tarifklasse | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Eingehend. | Ausgehend. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| | 1. Abfälle. | | | |
| | Hinter Nr. 8 b ist als neue Nr. einzuschalten: | | | |
| 8 c | Abfälle der Kaffeeschälerei (Pergamenthülsen) .......................... | 1 b | VI | VII |

Bremen, den 10. Dezember 1898.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 41.



## LIV. Verordnung, betreffend Abänderung des § 11 der Verordnung über die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten, vom 7. Oktober 1888.

Vom 22. Dezember 1898.

Der Senat verordnet, was folgt:

Der § 11 Absatz 1 der Verordnung, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten, vom 7. Oktober 1888, erhält folgende Zusätze:

Allgemein ist gestattet, daß Zollpflichtige, welche für die aus mehreren Abfertigungspapieren gleicher oder verschiedener Art (Eingangsdeklarationen, Begleitscheine, Niederlageabmeldungen u. s. w.) zu berichtigenden Zollgefälle bei der zuständigen Hebestelle gleichzeitig Anschreibung auf Kredit begehren, statt für jede Warenpost oder jeden Begleitschein II nur ein Stundungsanerkenntnis über den Gesamtbetrag des fälligen Eingangszolles abgeben, worin die für die Einzelanerkenntnisse vorgeschriebenen Angaben enthalten sein müssen.

Vor Übergabe des Anerkenntnisses und vor der Buchung der Abgabe dürfen die für den Zollanspruch haftenden Waren nicht verabfolgt werden.

Es kann den Zollpflichtigen von den Hauptzollämtern gestattet werden, über sämtliche im Laufe eines Tages bei derselben Hebestelle für sie als gestundet angeschriebenen Zollbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntnis auszustellen, in welchem die Einzelbeträge in der vorgeschriebenen Weise anzugeben sind.

Ausgegeben am 22. Dezember 1898. 47

Die Verabfolgung der zugehörigen Waren kann in diesen Fällen sofort erfolgen, nachdem die Anschreibung des zu stundenden Betrages im Zolleinnahmebuch in dem einzelnen Abfertigungspapier, worin die Stundung ausdrücklich (etwa mit den Worten „Verzollung unter Stundung") beantragt sein muß, amtlich vermerkt worden ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 22. Dezember 1898.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt
der
# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 42.



## LV. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Vom 25. Dezember 1898.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler erlassenen Änderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892, welche am 1. Januar 1899 in Kraft treten, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1898.

## Änderungen
### der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892, nachdem der Bundesrat, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt hat, in folgenden Punkten geändert:

**1.** § 2 „Meistgewicht."

Das Meistgewicht einer Warenprobe wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

**2.** § 3 „Außenseite."

An Stelle des Absatzes I treten folgende Vorschriften:

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken.

Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpacketadressen und Postanweisungen siehe §§ 4 und 19.

**3.** § 11 „Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände."

a) Die Absätze I bis IV sind mit II bis V zu bezeichnen; als Absatz I ist einzufügen:

I. Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

b) Im Absatz III ist statt des Wortes „obigen" zu setzen: „zu II genannten".

**4.** § 13 „Dringende Packetsendungen".

a) Der Absatz III ist mit IV zu bezeichnen; unter III wird folgender neuer Absatz eingefügt:

III. Dringende Packetsendungen werden am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen.

b) Der Absatz IV (jetzt III) wird geändert, wie folgt:

IV. Für dringende Packetsendungen hat der Absender bei der Einlieferung vorauszuentrichten:

1) das tarifmäßige Packetporto,
2) die Eilbestellgebühr (§ 24),
3) eine besondere Gebühr von 1 Mark.

**5.** § 14 „Postkarten".

a) An Stelle der Absätze I bis V treten folgende Vorschriften:

I. Die Postkarten müssen offen versandt werden.

II. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

III. Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Teile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen.

IV. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

V. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angesetzt unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) An Stelle des Absatzes IX tritt folgende Vorschrift:

IX. Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

**6.** § 15 „Drucksachen".

a) Der Absatz I wird geändert, wie folgt:

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Hektographie) hergestellt sind.

b) Im Absatz IV ist der Satz „Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwertzeichen nicht befinden" zu streichen.

c) Unter VII werden in der Zusammenstellung der zulässigen Zusätze und Änderungen die Angaben unter 1 gestrichen und die Angaben unter 2 bis 13 mit den Nummern 1 bis 12 bezeichnet.

Die Angaben unter den künftigen Nummern 1, 6, 7, 10 und 11 (jetzt 2, 7, 8, 11 und 12) erhalten folgende Fassung:

1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittels der üblichen Anfangsbuchstaben („U. G. z. w." „p. f." u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

6) Worte oder Teile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;

10) auf den Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und ihnen auch eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben;

11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke 2c. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

Unter Nr. 13 ist nachzutragen:

13) bei Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

**7.** Der § 16 „Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke" wird aufgehoben und ist zu streichen.

**8.** § 17 „Warenproben".

a) Unter I ist als zweiter Satz hinter dem Worte „sind" einzufügen:

Gegen die Warenprobentaxe sind gleichfalls zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Tiere und Pflanzen, geologische Muster 2c., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Warenproben entspricht.

b) Der Absatz III wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Aufschrift muß den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten.

Die nach § 3 auf der Außenseite zulässigen Angaben dürfen auch an jeder Probe für sich angebracht sein.

c) Absatz V: Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Drucksachen mit Warenproben gestattet ist, wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

d) Im Absatz VI ist der zweite Satz zu ändern, wie folgt:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Warenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernungen:

bis 250 Gramm einschließlich .................. 10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich .......... 20 „

**9.** § 19 „Postanweisungen".

a) Absatz I: Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von vierhundert Mark auf
achthundert Mark
erhöht.

b) Der Absatz II erhält folgende Fassung:

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | bis | 5 | Mark | .................. | 10 | Pf. |
| über | 5 | „ | 100 | „ | .................. | 20 | „ |
| „ | 100 | „ | 200 | „ | .................. | 30 | „ |
| „ | 200 | „ | 400 | „ | .................. | 40 | „ |
| „ | 400 | „ | 600 | „ | .................. | 50 | „ |
| „ | 600 | „ | 800 | „ | .................. | 60 | „ |

c) Der erste Satz des Absatzes IV wird geändert, wie folgt:

Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

**10.** § 21 „Postnachnahmesendungen."

a) Absatz I: Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von vierhundert Mark auf
achthundert Mark
erhöht.

b) Der Absatz IV erhält die nachstehende Fassung:

IV. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Der Adressat kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen, vom Tage nach dem Eingange der Sendung gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist (§ 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd" werden 7 Tage lang, vom Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftsseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Im Fall der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

c) Sodann tritt als neuer Absatz hinzu:

V. Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 35 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d) Der bisherige Absatz V erhält die Nummer VI, der bisherige Absatz VI fällt weg.

e) Im Absatz VII sind die Angaben unter 3 zu ändern in:

3) Die Postanweisungsgebühr für die Übermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender.

**11.** § 22 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten".

a) Im Absatz IX erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der vierte Satz (nach dem Semikolon) erhält folgende Fassung:

hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

b) Im Absatz XI sind der zweite und der dritte Satz zu streichen.

c) Im Absatz XV erhält der erste Satz nachstehende Fassung:

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezogene Frist verlangt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat.

d) Die Absätze XIX und XX sind mit XX und XXI zu bezeichnen; unter XIX wird folgender neuer Absatz eingefügt:

XIX. So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 35 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Änderungen in betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

**12.** § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen."

Absatz IV und V: Die Wertgrenze, bis zu der Sendungen mit Wertangabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von 400 Mark auf

800 Mark

erhöht.

**13.** § 29 „Ort der Einlieferung".

Absatz III: Die Wertgrenze, bis zu der Sendungen mit Wertangabe den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden dürfen, wird von 400 Mark auf

800 Mark

erhöht.

**14.** § 30 „Zeit der Einlieferung".

Im Absatz XI wird der zweite Satz „Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein" gestrichen und der dritte Satz geändert, wie folgt:

Für jedes Packet ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

**15.** § 33 „Rückschein".

Als Absatz IV ist nachzutragen:

IV. Der Absender kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

**16.** § 35 „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender".

Im Absatz I ist der zweite Satz „Bei Sendungen mit Wertangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig" zu streichen.

**17.** § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß."

Im Absatz V ist unter 2. und 3. hinter „Postanweisungen" zuzusetzen: bis 400 Mark.

**18.** § 44 „Nachsendung".

Der Absatz IV wird geändert, wie folgt:

IV. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Überweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Überweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem ursprünglichen Bezugsort nicht in Ansatz.

**19.** § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort".

Im Absatz II erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Bei der Aushändigung von Wert- und Einschreibsendungen sowie Postanweisungen an den Absender hat dieser den Einlieferungsschein zurückzugeben.

**20.** § 49 „Verkauf von Postwertzeichen".

Es ist zuzusetzen:

a) im Absatz I vor „Postkarten":
Kartenbriefe,

b) im Absatz II vor „Postkarten":
Kartenbriefen und

c) im Absatz IV, erster Satz, vor „Postanweisungs-Formularen":
Kartenbriefen,

d) im Absatz IV, zweiter Satz, vor „Postanweisungs-Formulare":
Kartenbriefe,

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Berlin, 18. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Podbielski.

**(Beilage 26.)** Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Fahrradverkehr in der Stadt Bremen und dem Bremischen Landgebiete. (Nr. 351 der Bremer Nachrichten vom 21. Dezember 1898).

§ 1.

Das Radfahren auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen ist nur solchen Personen gestattet, welche sich im Besitze einer auf ihren Namen lautenden gültigen Fahrkarte befinden.

Die Fahrkarte gilt für das Kalenderjahr. Sie wird von der Polizeidirektion ausgestellt. Der Radfahrer hat die Fahrkarte während der Fahrt bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2.

Radfahrer, welche nicht in Bremen oder dem Bremischen Landgebiete wohnen, sind zur Lösung einer Fahrkarte nicht verpflichtet, wenn sie eine von der zuständigen Behörde ihres Wohnortes erteilte Fahrkarte oder eine andere ausreichende Legitimation bei sich führen.

§ 3.

Das Radfahren auf Fußwegen (§ 4) ist nur solchen mit Fahrkarte versehenen Personen gestattet, an deren Rade vorn an der Lenkstange und hinten an den Stützen der Hinterradgabel von der Polizeidirektion gelieferte Nummerschilder so angebracht sind, daß sie während des Fahrens von vorn bezw. hinten deutlich sichtbar sind. Diese Bestimmung gilt auch für die in § 2 bezeichneten Radfahrer.

Vor Erteilung der Nummerschilder kann der Nachweis der erforderlichen Fahrsicherheit gefordert werden.

Fahrräder, welche mit Behältern oder sonstigen Einrichtungen, die den Verkehr der Fußgänger stören können, ausgestattet sind, dürfen auf Fußwegen nicht benutzt werden.

§ 4.

In der Stadt ist das Radfahren auf Trottoirs und Fußwegen aller Art mit Ausnahme der in dem Anhange dieser Verordnung unter a aufgeführten Fußwege verboten.

Im Landgebiete ist das Radfahren auf Fußwegen aller Art gestattet mit Ausnahme der in dem Anhange dieser Verordnung unter b aufgeführten Fußwege, welche nur bis 8 Uhr morgens befahren werden dürfen.

In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober dürfen auch die den Radfahrern freigelassenen Fußwege an Sonn- und Festtagen nach 3 Uhr nachmittags nicht befahren werden.

§ 5.

Die zum Radfahren bestimmten besonderen Wege dürfen von Fuhrwerken und Reitern nicht benutzt werden.

Fußgänger haben auf diesen Wegen den Radfahrern auszuweichen.

§ 6.

Jedes Fahrrad muß während der Fahrt mit einer sicher wirkenden Bremsvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 7.

Während der Dunkelheit (eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang) hat jedes Fahrrad eine hellleuchtende Laterne mit farblosem Glase zu führen, welche so anzubringen ist, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt.

§ 8.

Übermäßig schnelles Fahren ist verboten.

In der Stadt sowie auf Fußwegen ist mit mäßiger Geschwindigkeit zu fahren.

Bei Straßenkreuzungen, beim Einbiegen in eine andere Straße, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an einer öffentlichen Straße liegen, sowie bei der Einfahrt in solche, in engen Straßen, bei starkem Straßenverkehr und bei Dunkelheit ist die Fahrt so zu verlangsamen, daß das Rad auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

In allen diesen Fällen (Abs. 2 und 3) darf der Radfahrer die Lenkstange nicht aus der Hand lassen und die Füße nicht von den Pedalen entfernen.

§ 9.

Die Radfahrer haben sich aller Handlungen zu enthalten, welche Menschen oder Tiere gefährden oder beunruhigen können.

Insbesondere ist das Wettfahren innerhalb der Orte und auf den Fußwegen, das plötzliche Umlenken neben Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern oder Vieh, das Umkreisen von Fuhrwerken und Ähnliches verboten.

§ 10.

Zur Vermeidung von Gefahren haben die Radfahrer, wenn die Umstände es erfordern, andere Personen aus angemessener Entfernung auf ihre Annäherung durch ein Glockensignal aufmerksam zu machen; regelmäßig hat dies bei Straßenkreuzungen zu geschehen.

§ 11.

Wenn nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, müssen Radfahrer die rechte Seite der Fahrbahn innehalten und in eine andere Straße nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen einfahren.

§ 12.

Wenn die Umstände nicht eine Abweichung als geboten erscheinen lassen, müssen die Radfahrer an Reitern, Fußgängern, Radfahrern, Fuhrwerken und Viehtransporten, welche ihnen entgegenkommen, rechts, an solchen, welche sie überholen, links vorbeifahren.

Auf Fahrwegen haben Reiter, Fußgänger, Radfahrer, Fuhrwerke und Viehtransporte entgegenkommenden und durch Glockensignal angezeigten nachfolgenden Radfahrern nötigenfalls soweit nach rechts auszuweichen, daß dieselben der Vorschrift des Absatz 1 entsprechen können.

Auf Fußwegen müssen die Radfahrer stets den Fußgängern ausweichen oder, wenn dies nicht möglich ist, absteigen und das Rad vorbeiführen. (Vergl. jedoch § 5).

§ 13.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren.

Auf enger Fahrbahn, sowie beim Vorbeifahren an Reitern, Fuhrwerken, geführten und getriebenen Tieren müssen die Radfahrer einzeln fahren.

§ 14.

Auf einsitzigen Fahrrädern darf eine zweite Person nicht mitgeführt werden. Auf mehrsitzigen Fahrrädern darf jeder Sitz nur von einer Person benutzt werden.

§ 15.

Gegenstände, welche breiter sind als die Lenkstange oder länger als das Fahrrad oder welche das Gesichtsfeld des Fahrers verdecken, dürfen auf Fahrrädern nicht mitgeführt werden.

§ 16.

Jede Handlung, welche darauf abzielt, den Radfahrer am Fahren mutwillig zu verhindern, ihm solches zu erschweren oder seine Person oder sein Rad zu gefährden, ist verboten.

§ 17.

Die Radfahrer haben allen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlicher Straße ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten Folge zu leisten, insbesondere auf Verlangen derselben sofort anzuhalten.

§ 18.

Das Überlassen der Fahrkarte oder der Nummerschilder an andere Personen ist verboten.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerer zu ahnden sind, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Wiederholt wegen solcher Zuwiderhandlungen bestraften Personen kann die Fahrkarte dauernd oder auf Zeit entzogen werden.

§ 20.

Hiesige Militärpersonen und Beamte, sowie die Angestellten der hiesigen Feuerwehr sind, wenn sie in Uniform fahren, den Vorschriften des § 1 und des § 3 Absatz 1 nicht unterworfen.

§ 21.

Die Verordnungen der Polizeidirektion vom 25. Juni 1884, 15. Januar 1892, 23. Dezember 1892 und 1. Juli 1894, sowie des Landherrn vom 30. November 1887, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern, sind aufgehoben.

§ 22.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1899 an Stelle der Verordnung vom 26. Mai 1898.

Bremen, den 18. Dezember 1898.

Die Polizei-Direktion. Stadtländer.

Der Landherr. Buff.

---

Anhang.

a. Folgende Fußwege in der Stadt dürfen von Radfahrern befahren werden:
1) der von der Stadt aus rechtsseitige Fußweg an der Schwachhauser Chaussee von der Uhlandstraße bis zur Stadtgrenze, mit Ausnahme des mit Steinplatten belegten Teiles.
2) die Fußwege an der Torfkanal-Allee.

b. Folgende Fußwege im Landgebiete dürfen von Radfahrern nach 8 Uhr morgens nicht befahren werden:
1) der Fußweg an der Heerstraße nach Hastedt und Sebaldsbrück bis zur Einmündung der Vahrster Landstraße,
2) der von der Stadt aus linksseitige Fußweg an der Schwachhausen-Horner Heerstraße bis zur Einmündung des Breitenweges. Das Befahren der zwischen der Baumreihe und den nordwestlichen Grundstücken belegenen kanalisirten Strecke von der Friedhofsstraße bis zur Villa Brabant ist jedoch gestattet,
3) der Fußweg der Riensberger Straße,
4) die Fußwege der Bremen-Burger Heerstraße,
5) die Fußwege der Kattenturmer Heerstraße,
6) der von der Stadt aus rechtsseitige Fußweg der Woltmershauser Landstraße bis zur Einmündung der Strohmer Landstraße,
7) die Fußwege auf dem Weserdeiche in Woltmershausen und von da bis zur Rablinghauser Kirche.

---

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

# Gesetzblatt

der

# Freien Hansestadt Bremen.

1898. — № 43.



## LVI. Verordnung wegen Abänderung des § 2 der Verordnung vom 28. Dezember 1876, betreffend die Frachtzahlungen für seewärts einkommende Schiffe und Güter.

Vom 31. Dezember 1898.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Handelskammer nach Vernehmung des Kaufmannskonvents:

Der § 2 der Verordnung vom 28. Dezember 1876, betreffend die Frachtzahlungen für seewärts einkommende Schiffe und Güter, erhält folgende Fassung:

§ 2.

Die Umrechnung fremder Geldsorten erfolgt, falls im Konnossement nichts anderes festgestellt ist, nach dem als bezahlt notirten kurzen Kurse desjenigen Tages, an welchem das Schiff löschbereit geworden ist.

Ist an dem fraglichen Tage überhaupt kein Kurs als bezahlt notirt, so ist der zuletzt als bezahlt notirte Kurs maßgebend, es sei denn, daß später, als dieser Kurs, ein Brief- und Geldkurs notirt ist, in welchem Falle der Durchschnitt dieser Kurse, und zwar der zuletzt notirten, maßgebend ist.

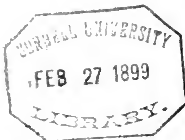
Sind mehrere Kurse als bezahlt notirt, so ist der Mittelkurs maßgebend.

Bei Franken ist ausschließlich die Pariser Notiz maßgebend.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1898.



Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.




# Inhalt
## des Reichsgesetzblatts für 1898.

No. 2451. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. Vom 14. März 1898.

No. 2452. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 14. März 1898.

No. 2453. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Oranje-Freistaat. Vom 28. April 1897.

No. 2454. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Haïti zu den am 4. Mai 1896 zur Berner internationalen Urheberrechts-Übereinkunft vom 9. September 1886 getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 16. März 1898.

No. 2455. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1898. Vom 31. März 1898.

No. 2456. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 31. März 1898.

No. 2457. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 31. März 1898.

No. 2458. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1898. Vom 31. März 1898.

No. 2459. Gesetz, betreffend die anderweite Festsetzung des Gesamtkontingents der Brennereien. Vom 4. April 1898.

No. 2460. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 26. März 1898.

No. 2461. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 5. April 1898.

No. 2462. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 13. April 1898.

No. 2463. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 13. April 1898.

No. 2464. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 10. April 1898.

No. 2465. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 22. April 1898.

No. 2466. Erlaß, betreffend die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete. Vom 27. April 1898.

No. 2467. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung besonderer Rayons für die Festung Königstein. Vom 25. April 1898.

No. 2468. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou. Vom 27. April 1898.

No. 2469. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 11. Mai 1898.

No. 2507. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 13. August 1898.
No. 2508. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 17. August 1898.
No. 2509. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 20. August 1898.
No. 2510. Verordnung, betreffend das Bergwesen in Togo. Vom 17. August 1898.
No. 2511. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 23. August 1898.
No. 2512. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 27. August 1898.
No. 2513. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 31. August 1898.
No. 2514. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten. Vom 3. September 1898.
No. 2515. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 6. September 1898.
No. 2516. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine. Vom 8. September 1898.
No. 2517. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 22. September 1898.
No. 2518. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 17. Oktober 1898.
No. 2519. Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika. Vom 9. Oktober 1898.
No. 2520. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 18. Oktober 1898.
No. 2521. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika. Vom 5. Oktober 1898.
No. 2522. Weltpostvertrag. Vom 15. Juni 1897.
No. 2523. Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe.. Vom 15. Juni 1897.
No. 2524. Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst. Vom 15. Juni 1897.
No. 2525. Übereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen. Vom 15. Juni 1897.
No. 2526. Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst. Vom 15. Juni 1897.
No. 2527. Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 15. Juni 1897.
No. 2528. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 3. November 1898.

# Inhalt

## des Amtsblatts des Oberzolldirektors der freien Hansestadt Bremen für 1898.

Nr. 43. Neue Fassung der Anmerkung 4 zu dem Artikel „Öle" des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.
Nr. 44. Ergänzung des Verzeichnisses I der Anlage A zum Schiffbau-Regulativ.
Nr. 45. Bestimmungen über zollfreien Einlaß der von der Pariser Weltausstellung zurückgelangenden deutschen Güter.
Nr. 46. Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif und Vorschriften für die Zollabfertigung von Mineralölen.
Nr. 47. Tarifirung von Beschlägen, Ölfängern, Schrauben 2c. zu Nähmaschinen.
Nr. 48. Stundung der Übergangsabgabe von Bier.
Nr. 49. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 50. Änderung des Begleitschein-Regulativs. (Zollamtliche Abfertigung des Schiffsverkehrs.)
Nr. 51. Abänderung des Begleitschein-Regulativs und von Zollformularen.
Nr. 52. Ergänzung des § 21 des Regulativs für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waren (Getreide u. s. w.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.
Nr. 53. Zollamtliche Abfertigung von Baumöl (Olivenöl) auf Begleitschein I.
Nr. 54. Bestimmungen über den zollfreien Einlaß der von der internationalen land- und forstwirtschaftlichen Jubiläums-Ausstellung in Wien zurückgelangenden deutschen Güter.
Nr. 55. Tarifirung von nebeneinander liegenden, durch eine Kautschuklösung verbundenen Baumwollfäden, von verquecksilberten Messingösen, von hölzernen Peitschenstöcken.
Nr. 56. Ermächtigung einer Firma zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.
Nr. 57. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem deutschen Zollverein und Großbritannien.
Nr. 58. Änderung der durch Bundesratsbeschluß vom 4. Juli 1895 genehmigten Zusätze zum Privatlagerregulativ, betreffend die Zollbehandlung von Petroleum in Teilungslagern.
Nr. 59. Änderung von Tarasätzen.
Nr. 60. Ursprungsnachweis für die Einfuhr aus Kanada.
Nr. 61. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Zollstrafsache.
Nr. 62. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
Nr. 63. Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen.
Nr. 64. Kontrolle über die Einfuhr von Butter u. s. w. über Luxemburg.
Nr. 65. Abstandnahme von der Forderung des Ursprungsnachweises für Korinthen.
Nr. 66. Zollfreie Ablassung von Abfällen von der Reisstärkefabrikation.
Nr. 67. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zoll- und Steuerstrafsachen.

# Sachregister

## zum Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

## Jahrgang 1898.

